

„50 Jahre Zollunion“

**Tagungsband des
30. Europäischen Zollrechtstags
des EFA am 7. und 8. Juni 2018
in Thun**

herausgegeben von Prof. Dr. Frauke Schulmeister

Mendel Verlag



Schriftenreihe des Europäischen Forums
für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Band 61

Herausgeber: Prof. Dr. Frauke Schulmeister (Europäisches Forum für Außenwirtschaft,
Verbrauchsteuern und Zoll e.V., Münster)

Herstellung: Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223
44799 Bochum
Telefon: +49 2302 202930
Telefax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Titelentwurf: KJM Werbeagentur
Hafenweg 22
48155 Münster
Internet: www.kjm.de

ISBN 978-3-943011-51-7

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen jeglicher Art
sind nur nach Genehmigung durch den Verlag erlaubt.

© 2019 Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 44799 Bochum

Inhaltsübersicht

Grußwort	7
Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt Hamburg, Vorstandsmitglied des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zölle e.V. (EFA)	
Digitale Tranformation in Unternehmen – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen	11
Dr. Birte Gall, New Work Partners Berlin, Berlin	
50 Jahre Zollunion – Herausforderungen für die Zukunft, Digitalisierung, E-Commerce	19
Colette Hercher, Ministerialdirektorin, Bundesministerium für Finanzen, Abteilungsleiterin Zölle, Berlin	
DaziT – Digitalisierung ohne Grenzen Zoll 4.0 – Digitalisierung der Zollabwicklung am Modell der Schweiz	25
Dr. Christian Bock und Isabelle Emmenegger, Direktor und Vizedirektorin, Eidgenössische Zollverwaltung, Bern	
Podiumsdiskussion „Digitalisierung“	35
Moderation und Diskussionsleitung: Frank Görtz, EFA-Vorstand, Lufthansa Technik AG, Hamburg Zusammengefasst von Dr. Karina Witte, Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster	

Digitalisierung der Zollabwicklung 37

Dr. Susanne Aigner, EU-Kommission, DG Steuern und Zollunion, Brüssel

Additive Manufacturing Customs and Proliferation Challenges 39

Jochen Hartmannshenn, EOS GmbH, München

Zoll 4.0 – Digitalisierung der Zollwelt – IT-Trends im Global Trade Management 43

Alfred Hiebl, Geschäftsführung und Miteigentümer von MIC Customs Solutions, Linz

Podiumsdiskussion „Zoll 4.0: Digitalisierung der Zollabwicklung“ 49

Moderation und Diskussionsleitung: Frank Görtz, EFA-Vorstand, Lufthansa Technik AG, Hamburg

Zusammengefasst von Dr. Karina Witte, Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster

Brexit – erste Verhandlungsergebnisse? 51

Michael Lux, EU-Kommission

Brexit – a brief update on some selected UK customs and trade aspects ... 53

John Carlin, CTA AIIT FloD Partner, Carillon Millor

Brexit 63

Dr. Christian Bock, Direktor, Eidgenössische Zollverwaltung, Bern

Podiumsdiskussion „Brexit – erste Verhandlungsergebnisse?“ 67

Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster

Zusammengefasst von Dr. Karina Witte, Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster

EMCS – Bestandsaufnahme der Rechtsprechung und Probleme aus der Praxis	69
Dr. Katja Roth, Richterin am BFH, München	
EMCS – Bestandsaufnahme der Rechtsprechung und Probleme aus der Praxis	75
Michael Eisoldt, Generalzolldirektion, Direktion IV, Neustadt	
EMCS in der Praxis der Tabakindustrie – Abläufe, Herausforderungen und Ausblick	79
Dennis Salomon, Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH/Imperial Brands plc, Hamburg	
Podiumsdiskussion „EMCS – Bestandsaufnahme der Rechtssprechung und Probleme aus der Praxis“	87
Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Harald Jatzke, EFA-Vorstand, Vorsitzender Richter am BFH, München	
Zusammengefasst von Matthias Bongartz, Fachhochschule des Bundes, Münster	
Compliance im Zollrecht – Einführende Überlegungen	89
Prof. Dr. jur. Peter Witte, Geschäftsführer der AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Münster	
Compliance im Unternehmen	105
Dr. Tanja Mildenberger, MDg Bundesministerium der Finanzen, Unterabteilungsleiterin III B, Berlin	
CATTS – Ein zukunftssicheres Compliance-Programm	109
Peter Bulters, CATTS, Amsterdam	
Herausforderungen für Unternehmens-Compliance im Bereich des Außenwirtschaftsrechts aus Schweizer Sicht	113
Dieter Wintergerst, AAA Aussenhandelswerkstatt GmbH, Untersiggenthal	

Podiumsdiskussion „Compliance in Unternehmen“ **117**

Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Lothar Harings, EFA-Vorstand, Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Hamburg/Brüssel
Zusammengefasst von Dr. Karina Witte, Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster

Neubewertungen von Bewilligungen **121**

Dr. Susanne Aigner, EU-Kommission, DG Steuern und Zollunion, Brüssel

Neubewertungen von Bewilligungen **123**

Corinna Heyder, Generalzolldirektion, Direktion V, Hamburg

Neubewertung von Bewilligungen – Österreich **131**

Dr. Andrea Reuter, Vorständin des Zollamts St. Pölten Krems Wiener Neustadt, Wien

Neubewertung von Bewilligungen **135**

Holger Bauer, Bayer AG, Leverkusen

Podiumsdiskussion „Neubewertung von Bewilligungen“ **139**

Moderation und Diskussionsleitung: Petra Herrmann, EFA-Vorstand, Siemens Windpower GmbH & Co. KG, Hamburg
Zusammengefasst von Prof. Dr. Frauke Schulmeister, Hochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung, Münster

Schlusswort **141**

Dr. Lothar Harings, Graf von Westphalen, Hamburg/Brüssel, Vorstandsvorsitzender des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zölle e.V. (EFA)

Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA) **143**

European Forum for External Trade, Excise and Customs
– Chronik und Informationen –

Grußwort

Dr. Lothar Harings
Rechtsanwalt Hamburg, Vorstandsmitglied des Europäischen Forums
für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zölle e.V. (EFA)

Meine Damen und Herren, lieber Herr Prof. Wolfgang,

vielen Dank für die Einführung und die Vorschusslorbeeren, die Sie dem neuen Vorstand erteilen. Wir werten das als Vertrauensvorschuss und bemühen uns, dem gerecht zu werden.

Ich darf von meiner Seite vielleicht noch einmal sagen, es ist schon eine gewisse Zäsur in der Geschichte des EFA – es ist das erste Mal, dass ein Rechtsanwalt den Vorsitz übernimmt und ich will hier aber weniger als Rechtsanwalt stehen, sondern die Tradition in der Weise fortsetzen, wie sie von den Vorgängern begründet wurde.

Das EFA ist ein Forum für den Austausch über die Professionen hinweg und uns eint das Verständnis, dass wir hier in diesen zwei Tagen, die wir den Zollrechtstag begehen, versuchen die Themen voranzubringen, Lösungen zu finden, zu diskutieren, gemeinsam Verständnis zu schaffen, auch wenn wir nicht immer gemeinsame Positionen finden. Wichtig ist, dass wir im Gespräch sind und wenn sich darüber auch noch persönliche Kontakte entwickeln – und viele von Ihnen sind seit Jahrzehnten Teilnehmer dieser Zollrechtstage – dann ist das umso erfreulicher.

Lassen Sie mich der Vollständigkeit halber auch erwähnen, dem neuen Vorstand gehören neben den hier anwesenden Frau Dr. Roth, Herrn Görtz, Herrn Dr. Weiß und mir noch drei weitere Personen an, die heute nicht anwesend sein können, nämlich die stellvertretende Vorsitzende Frau Prof. Dr. Rinnert, die aus persönlichen Gründen ganz kurzfristig absagen musste. Wir haben weiter im Vorstand Frau Hermann, Leiterin Zoll/Exportkontrolle bei Siemens Windpower, die der Flugstornierung zum Opfer gefallen ist und im Laufe des Tages ankommen wird, und wir haben als neues Vorstandsmitglied Herrn Dr. Thaler gewonnen, der nun nicht kurzfristig verhindert ist, sondern seinen Jahresurlaub in dieser Zeit begeht. Wir wollten es ihm nicht zumuten, diesen zu unterbrechen. Herr Dr. Thaler bringt als stellvertretender Leiter des Hauptzollamts Hamburg-Stadt künftig die Positionen der Zollverwaltung im Vorstand ein und wir sind froh, dass der Vorstand auch weiterhin mit den unterschiedlichen Professionen besetzt ist, die wir vertreten. So viel zur Vorstellung des Vorstands. Ich würde jetzt schnell an die Arbeit gehen, damit Sie nicht länger warten müssen.

Motto des diesjährigen Zollrechtstags ist, Herr Prof. Wolfgang hat es erwähnt, „50 Jahre Zollunion“. Wir könnten eigentlich feiern und das tun wir vielleicht heute Abend auf dem See. Trotzdem – wenn ich so in die Runde schaue – ist keiner ganz euphorisch. Da-

bei ist dieses Motto schon ein Grund zu feiern und sich tatsächlich nochmal bewusst zu machen, welche Bedeutung es für die Fortentwicklung der EU hatte, dass die Grenzen durchlässiger geworden sind, dass Zölle abgeschafft wurden und hier eine große Zollunion entstanden ist. Das geriet all zu leicht in Vergessenheit.

Wenn wir auf die Tagesordnung und in die Presse schauen, dann sehen wir, dass es gar nicht selbstverständlich ist, dass sich Länder und Mitgliedstaaten zusammentun und diesen Schritt gemeinsam gehen. Wir wollen aber beim diesjährigen Zollrechtstag den Blick nach vorne werfen. Wir wollen uns nicht auf den Erfolgen der Vergangenheit ausruhen, sondern wir wollen schauen, welche Herausforderungen sind mit dieser Zollunion in der Zukunft verbunden und darum kreist in wesentlichen Teilen das Programm der nächsten beiden Tage. Ich nenne als Stichwort nur die Themen „Digitalisierung“, mit der wir uns heute schwerpunktmäßig beschäftigen werden, und Brexit, mit dem wir uns beschäftigen müssen, obwohl wir es eigentlich nicht wollen. Digitalisierung hat zwei Komponenten, auch die werden heute sicherlich angesprochen werden. Einerseits aus Sicht der Unternehmen, aber auch aus Sicht der Zollverwaltung und wir freuen uns, dass Herr Dr. Bock heute das Schweizer Modell DaziT vorstellen wird. Zoll 4.0, Digitalisierung der Zollabwicklung am Modell der Schweiz, Herr Dr. Bock, Direktor der Eidgenössischen Zollverwaltung, seien Sie herzlich willkommen. Ich begrüße auch Frau Emmenegger, die das Referat mit ihm gemeinsam halten wird. Frau Dr. Schärer, herzlich willkommen und ich begrüße an dieser Stelle auch Herrn Dr. Hädener von der Stadt Thun, der anschließend auch noch ein paar Worte zu uns sagen wird.

Wir haben letztes Jahr in Bremen den Zollrechtstag unter dem Motto begangen „Bewegte Welt – Handel in stürmischen Zeiten“. Wir können feststellen, die Welt ist nicht ruhiger geworden in diesem einen Jahr, und wenn wir letztes Jahr schon von stürmischen Zeiten gesprochen haben, da wussten wir noch nicht, was auf uns zukommen wird, wenn wir die Themen betrachten, die in den letzten Wochen und Monaten die Diskussionen bestimmt haben. Wir werden uns mit vielen dieser Themen beschäftigen. Wir wollen, wie ich sagte, intensiv miteinander diskutieren. Dazu gehört auch, dass Sie alle dazu aufgerufen sind, sich zu beteiligen und wir bitten ausdrücklich darum, wenn Sie Fragen/Anregungen haben, Themen, die Sie zu den einzelnen Punkten interessieren, uns das gerne vorab zukommen zu lassen. Sie können auf Ihren Notizblöcken, die Sie haben, Fragen formulieren. Wenn Sie diese im Vorfeld schon stellen möchten, mag das dem einen oder anderen leichter fallen als sich hier in dieser Runde zu Wort zu melden und es erleichtert dann auch die Vorbereitung der Diskussion. Wir wären dankbar, wenn Sie davon Gebrauch machen. Geben Sie die Fragen oder Anmerkungen bei einem Vorstandsmitglied ab oder bei den jeweiligen Leitern der Podiumsdiskussionen oder vorne bei der Geschäftsstelle, die für unsere Organisation zuständig ist.

Programmänderungen haben wir auch – wie in jedem Jahr. Es hat kurzfristig abgesagt Herr Huperetz von der EU-Kommission, der uns über den aktuellen Stand der Brexit-Gespräche informieren wollte. Das werden wir kompensieren und ich denke, dass wir in dieser Runde trotzdem eine interessante Diskussion führen werden und dass wir Sie

dann auch auf den neuen Stand bringen können, wenn auch ohne den Input der Europäischen Kommission. Das Fehlen von Frau Dr. Rinnert habe ich eben schon erwähnt, die für die Moderation am Vormittag vorgesehen war, sie ist leider kurzfristig ausgefallen. An ihrer Stelle wird Frank Görtz übernehmen.

Bevor ich zu den Grußworten von Frau Dr. Schärer und Herrn Dr. Hädener überleite, lassen Sie mich noch einmal zum Thema Digitalisierung zurückkommen. Digitalisierung ist immer so abstrakt. Wir hatten gestern in der Vorstands- und Beiratssitzung erörtert, was heißt Digitalisierung eigentlich. Für viele von Ihnen in Unternehmen ist es längst Wirklichkeit geworden. Manche sehen dahinter aber immer noch einen Begriff, von dem sie sagen, die Ausfüllung sei schwierig. Ich möchte das an zwei Beispielen erläutern, warum uns dieses Thema beschäftigen sollte. Ende des Jahres 2017 gab es an einem großen Seehafen eine Ausschreibung für die Beleuchtung des Hafens. Es handelte sich um einen Auftrag für ca. 10 Mio. EUR und es bewarben sich für diesen Auftrag die großen Leuchtenhersteller, vier an der Zahl, die das üblicherweise tun und dann kam ein neuer Bewerber ins Spiel, die amerikanische Firma Cisco, die anbot: „Wir beleuchten den Hafen und tun das ganz ohne Entgelt, wir wollen von Daten bezahlt werden – wir nutzen nämlich die Leuchten, um Informationen zu sammeln und diese Informationen sind uns mehr wert als die 10 Mio. EUR, die vielleicht sonst als Kaufpreis gezahlt würden.“ Das ist die Entwicklung, der wir uns ausgesetzt sehen und die wir auch in den letzten Wochen unter dem Stichwort Datenschutzgrundverordnung ganz interessiert und hautnah erleben durften. Wenn Sie in Ihren Tagungsunterlagen blättern, vermissen Sie etwas, was Sie die letzten Jahre immer hatten und zwar ein Teilnehmerverzeichnis und da muss ich jetzt ganz reumütig vor Ihnen stehen. Wenn ich ein ganz neuer Vorstand wäre, der die letzten Jahren noch nicht in der Verantwortung wäre, würde ich das alles auf den alten Vorstand schieben, so wie das manche Regierung immer tut und die Vorgängerregierung verantwortlich macht. Das kann ich leider nicht tun, weil ich der alten Regierung auch schon angehörte. Wir sind also schlichtweg überrascht worden – nach sechsjähriger Vorlaufzeit – von der Datenschutzgrundverordnung, dass sie dann tatsächlich in Kraft getreten ist und haben gesagt, wir müssen dieses Jahr leider auf die Teilnehmerliste verzichten. Viele von Ihnen kennen sich, da wird es verschmerzbar sein, ansonsten tragen Sie die Namensschilder und ich denke, wir werden das kompensieren können. Nächstes Jahr verspreche ich, werden wir das datenschutzkonform handhaben und Sie werden nicht unter dem Siegel der Anonymität hier sitzen müssen.

Das waren von meiner Seite die ersten Begrüßungsworte in meiner Funktion als neuer Vorsitzender. Sehen Sie uns bitte nach, wenn heute das ein oder andere nicht so ganz rund läuft. Wir benötigen noch etwas Erfahrung darin. Wir bemühen uns aber und ich übergebe damit an Frau Dr. Schärer, die für die Eidgenössische Zollverwaltung sprechen wird.

Digitale Transformation in Unternehmen – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

Dr. Birte Gall
New Work Partners Berlin, Berlin

Ziel des Vortrags

Ziel des Vortrags ist es, besser zu verstehen,

- welches die Treiber der digitalen Transformation sind,
- wie Sie Ansatzpunkte für digitale Transformation in Ihrem Unternehmen finden,
- wie sich andere Unternehmen dieser Aufgabe nähern,
- was Sie selbst tun können.

Was nehmen Sie mit?

- Orientierung in den Begriffen und Konzepten der digitalen Transformation in Unternehmen,
- Impulse, um neue Handlungsansätze auszuprobieren.

Problemstellungen, die früher kompliziert waren, sind heute zunehmend komplex. Komplizierte Probleme lassen sich heutzutage häufig durch Algorithmen lösen, während bei komplexen Problemen die hohen Abhängigkeiten einzelner Bereiche untereinander die Herausforderung darstellt. Dafür benötigen wir eine neue Art der Lösungsfindung, die durch eine neue Form der Zusammenarbeit entwickelt wird.

Bedeutung der digitalen Transformation für die Supply Chain

- 3D-Druck (Versand von Daten statt von Produkten)
- Plattformkonzepte (Timocom, Telerout, Anyvan, Freighthub, Saloodo etc.)
- Daten und KI (Global Kühne+Nagel Indikator (GKNI))
- Vernetzung über Sensoren im Internet of Things
- Distributed Ledger Technology (Blockchain, IOTA etc.)
- Autonomes Fahren und neue Transportmittel (Lieferroboter, Multicopter)

Beispiel: Distributed Ledger Technology

Ziel

- transparentes,
- dezentrales,

- unmanipulierbares,
- vertrauenswürdiges Lieferkettenmanagement
- in Echtzeit
- über alle Beteiligten
- ohne Intermediär

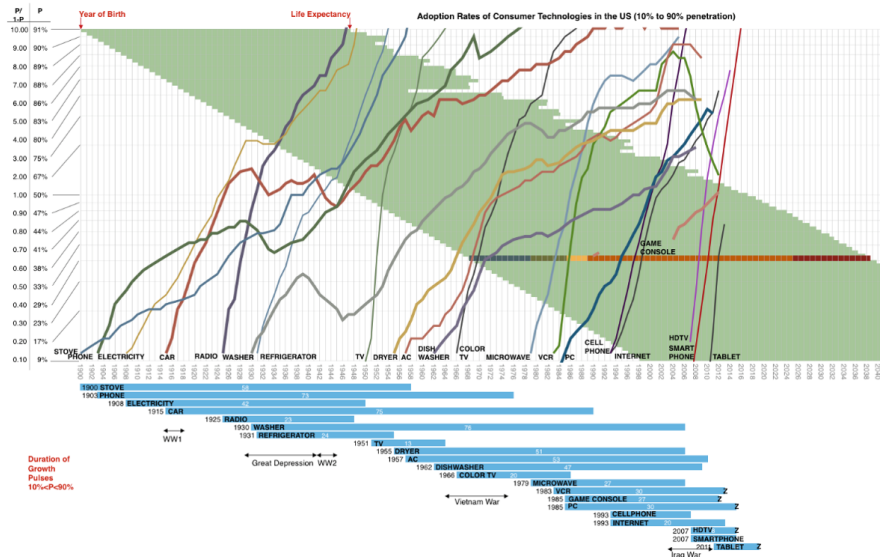
Beispiele

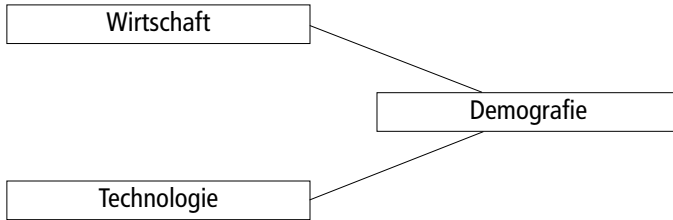
- Batavia (IBM und Banken): Freigabe von Zahlungen nach Lieferung
- Walmart, Tyson Foods, Driscoll's etc.: Tracking der Produkte in der Lieferkette
- Maersk und IBM: Standardisierung der Datenerfassung
- Dubai und Rotterdam: papierlose Lieferkette durch Smart Contracts

→ Blockchain als Supply Chain Operating System?

Was sind die Treiber der digitalen Transformation?

Durchsetzungsrate neuer Technologien





Vernetzung: Menschen und Maschinen arbeiten viel stärker vernetzt.

- Social Media
- Digitale Collaborationsplattformen
- M2M Communication
- Augmented/Virtual Reality
- Open Innovation und Co-Creation ...

Vernetzte Bots und andere digitale Assistenten unterstützen bzw. ersetzen den menschlichen (Wissens-)Arbeiter.

Hier kommen digitale Assistenten bereits zum Einsatz: Quakebot, Pepper und Paul, Nao, Ratisbot und Visabot, Romanautor, Musikkomponist, Arzthelfer.

Führungskräfte und Mitarbeiter müssen genauso vernetzt werden, wie es die Maschinen und Abläufe im Supply Chain Management heute in zunehmendem Maße bereits sind.

Was ist denn nun diese Transformation?

Durchgängige Virtualisierung von Prozessen und Produkten der realen Welt

Fähigkeit physische und materielle Dinge als Dateien darzustellen.

Beispiel: Musikstreaming, 3D-Druck

Vernetzung von Menschen und Dingen

Menschen, Produkte und Prozesse werden zu interagierenden Gesamtsystemen verbunden.

Beispiel: Smart Factory, Monitoring Gesundheitssystem

Teilen von Wissen mit Dritten zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle

Austausch und gemeinsame Nutzung von Daten und Wissen zwischen allen Beteiligten

Beispiel: Open Source, Co-Creation

Die alten „asset-orientierten“ und in hierarchische Wertschöpfungsketten integrierten Geschäftsmodelle werden durch agile, datengetriebene und auf Vernetzung ausgerichtete Geschäftsmodelle ergänzt.

Die Digitalisierung ist nicht nur eine technologische Revolution, sondern ein sozialer Umbruch. Daher müssen wir über die Weiterentwicklung der Unternehmen als Organisationsformen nachdenken.

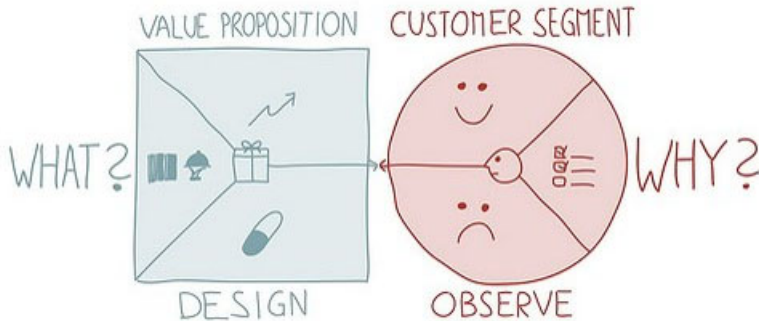
Was sind die „Bremser“ der Transformation?

1. Unkenntnis des Neuen
2. Angst vor Hürden der Datensicherheit
3. Widerstand der Betroffenen gegen das Neue
4. Fehlende Visionen
5. Führungsversagen
6. Zu gute wirtschaftliche Situation

Ansatzpunkte für die digitale Transformation in Unternehmen: Kundenzentrierung

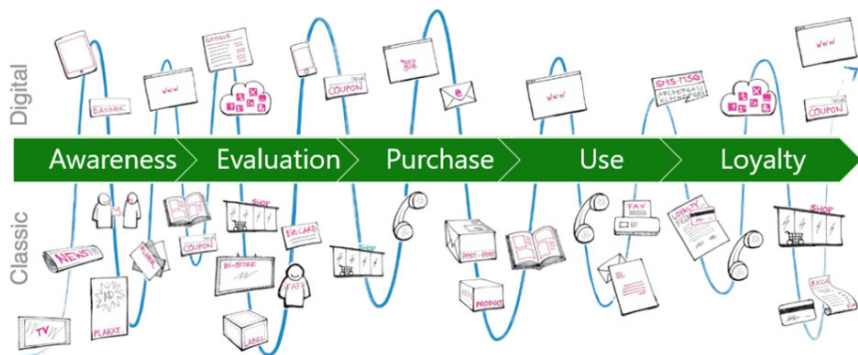
Ein am Kundennutzen orientiertes Produktangebot und die entsprechende Customer Journey bedürfen nicht nur der Flexibilisierung der technischen Abläufe, sondern auch einer agil reagierenden Mitarbeiter-, Führungs- und Organisationsstruktur.

Value Proposition Design



Welches Problem helfen wir zu lösen?

Customer Journey



Welche Kontaktpunkte durchläuft ein Kunde vor, während und nach dem Kauf unseres Produkts?

Wie nähern sich andere Unternehmen dieser Aufgabe: Methoden

Agile Arbeitsformate

Um agil auf neue Herausforderungen zu reagieren, müssen die Mitarbeiter ein deutlich höheres Maß an Entscheidungsfreiheit und Verantwortung übernehmen. Grundlage dafür ist ein erheblich gesteigertes Maß an Vertrauen durch die Führungskräfte.

Ziele

- Radikale Kundenzentrierung
- Flexibilität, sich auf die „unvorhersehbare“ Zukunft vorzubereiten.

Methoden

- Design Thinking
- Scrum/Kanban
- Open Innovation/Crowd Sourcing

Schlüsselfaktoren

- Selbstmanagement von Teams und Individuen
- Psychologisch sicheres Umfeld

Wie nähern sich andere Unternehmen der Aufgabe?

Es gilt für Unternehmen, Wege zu finden, die das Experimentieren zur Pflicht erheben und ein Verfahren zu entwickeln, bei dem die schwierigsten Annahmen als erstes getestet werden. Dabei steht die Frage im Vordergrund: Wodurch könnten wir unser Projekt am schnellsten zum Scheitern bringen? Das Testen der schwierigsten Elemente einer neuen Idee fördert den „fail fast, fail forward“-Ansatz. Unterstützt durch ein Format, in dem systematisch und offen Fehler beleuchtet werden, wird ein schneller Lernzyklus durchlaufen, Kosten gespart und Umsetzungsgeschwindigkeit gewonnen.

Testen und Experimentieren durch Learn, Match, Partner.

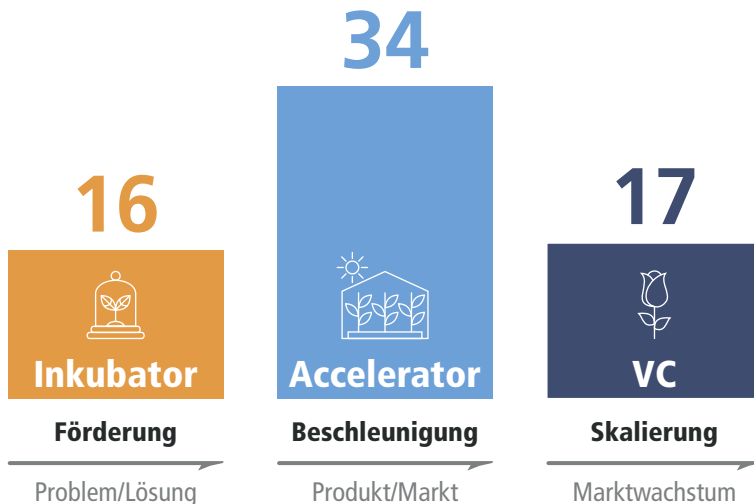
- Learning Journeys, Hackathons/Barcamps, Open Innovation Camps, Fuck up Nights
- Aufbau oder Beteiligung an Digitalunternehmen (Daimler/MyTaxi, Axel Springer/Uber, Rewe/Home24)
- Aufbau von Acceleratoren und Inkubatoren (Telekom hub:raum, Otto Project A, Axel Springer Plug and Play)
- Kauf von Software- und Digitalagenturen (Voith, Ray Rono, Porsche, PTV Software, Accent und Sinner Schrader)
- Aufbau von eigenen Digitaleinheiten (Klöckner.i, Haniel/Schacht One, Signal Iduna Transformation Lab)

→ Es entstehen ambidextre Organisationen

Wir müssen darüber hinaus lernen, unsere bisherigen Glaubenssätze anzupassen. Einer der Glaubenssätze im deutschsprachigen Kulturraum ist, dass wir alles zu 100% genau machen müssen. Gerade diese Einstellung wird in der digitalen Transformation stark herausgefordert: Neues erfindet nur, wer sich auch traut, noch Unfertiges dem Kunden zu präsentieren.

DAX® 30 Startup- und Innovationsprogramme

Viele noch junge Unternehmen haben es geschafft, die Wettbewerbslandschaft schnell und nachhaltig zu ihren Gunsten zu verändern. Dies geht oftmals mit Marktanteilsverlusten etablierter Unternehmen einher. Diese stellen sich deshalb die Frage, wie sie die Fähigkeiten von Startups für sich selbst abbilden können. Eine mögliche Antwort auf diese Herausforderung sind eigene Programme für Startup- und Innovationsaktivitäten. Mm1 zeigt mit dem mm1 DAX® Startup- und Innovationsmonitor auf, wie sich die 30 größten deutschen Aktiengesellschaften hier aufstellen.



Untersuchung der DAX® 30 Unternehmen (Stand: Februar 2018): 67 identifizierte Initiativen an 23 unterschiedlichen Standorten, Verhältnis interne zu externe Einrichtungen: 37 : 30.

Wie können wir selbst „digitaler“ werden?

Für Führungskräfte geht es in Zukunft nicht so sehr darum zu managen, sondern zu führen. Während Management sich darauf konzentriert, gesetzte Ziele bestmöglich zu erreichen, beantwortet Führung die Frage, was erreicht werden soll.

To-dos für Führungskräfte

- Austausch mit Digitalunternehmen institutionalisieren
- mit neuen Tools experimentieren und testen
- agiles Arbeiten erleben
- Unternehmen von Festungen zu Marktplätzen machen mit Formaten wie Kunden-Panels
- Lösungsfindung und Entscheidungen auf Mitarbeiterebene delegieren
- Netzwerke innerhalb und außerhalb des Unternehmens stärken
- Failure Culture = Learning Culture etablieren

Was bedeutet Führung im digitalen Wandel?

Digital Leadership ist nicht nur ...	sondern auch ...
Implementierung digitaler Kommunikationstools	Erhöhung der Transparenz und Zugänglichkeit zu Informationen „Deep Work“ Perioden einbauen
Implementierung neuer digitaler Kooperationstools	Mitarbeitern erlauben, von extern zu arbeiten Organisation eines Pull (anstatt eines Push) Workflows
Incentivierungssysteme (?) für Teams statt für Individuen entwickeln	Freiheit der Mitarbeiter Entscheidungen durch kollegiale Konsultation zu treffen Psychologisch sichere Arbeitsumfelder zu bauen

Kernelemente

- Selbstmanagement
- Fragen statt Antworten

Führungskräfte sind heutzutage dabei Moderatoren, die den Lösungsweg moderieren, aber die Lösungsfindung im Team belassen. Sie sind eher Coaches, die als Katalysatoren wirken.

Fazit

Die Zukunft gestalten wir durch Förderung von: Empathie, Kreativität, Problemlösungskompetenz und Vertrauen sowie durch einen „berührungsangstfreien“ Umgang mit neuen Methoden und Technologien.

50 Jahre Zollunion – Herausforderungen für die Zukunft, Digitalisierung, E-Commerce

Colette Hercher

**Ministerialdirektorin, Bundesministerium für Finanzen,
Abteilungsleiterin Zölle, Berlin**

Der ehemalige französische Finanzminister und Präsident der EU-Kommission Jacques Delors hat einmal gesagt: „Niemand verliebt sich in einen Binnenmarkt.“

Warum eigentlich nicht?

Nun, für den Zöllner ist der Binnenmarkt zunächst einmal eher langweilig, denn uns interessiert naturgemäß die EU-Außengrenze viel mehr. Gleichzeitig hat die Zollunion und vor allem der Binnenmarkt unsere Aufgaben und unsere Prozesse stark verändert.

Erlauben Sie mir einen kleinen Rückblick:

Aus der im Jahre 1951 gegründeten Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl entwickelte sich 1958 die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) mit dem Ziel der Schaffung einer Zollunion bis zum Ende des nächsten Jahrzehnts.

Die Europäische Zollunion (EUCU = European Union Customs Union) wurde im Jahr 1968 zwischen Deutschland, Frankreich, Italien und den Benelux-Staaten gegründet. Erklärtes Ziel war die Abschaffung von Binnenzöllen und Handelsbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Diese Form der gemeinsamen Handelspolitik – die Zollpolitik ist ein Bestandteil davon – legte somit den Grundstein für den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Durch den geplanten Wegfall von tarifären Maßnahmen (Zöllen) und nichttarifären Handelshemmnissen (z.B. mengenmäßige Beschränkungen) zwischen den Mitgliedstaaten wurde die Öffnung der nationalen Märkte zur Verbesserung des Produktangebots und Verbilligung knapper Güter vorangetrieben. Durch den gemeinsamen Zolltarif wird gegenüber Drittländern ein einheitlicher Außenzoll erhoben, die nationalen Zölle auf Produkte entfallen. Bereits 1973 traten das Vereinigte Königreich und Irland bei, gefolgt von Dänemark 1977.

Mit dem im Jahr 1992 verabschiedeten Zollkodex wurde das gemeinsame Zollrecht, das bis dato in mannigfaltigen Einzelvorschriften geregelt war, zusammengeführt. Dies ermöglichte eine bessere Übersichtlichkeit der Vorschriften.

Mit der Schaffung des gemeinsamen Binnenmarkts zum 1.1.1993 und dem damit einhergehendem Wegfall der Binnenmarktgrenzen fielen auch die letzten innereuropäischen Handelsbeschränkungen. Der freie Warenhandel zwischen den Mitgliedstaaten war

Wirklichkeit geworden. Die bis heute bestehenden vier Freiheiten der EU umfassen die „Freiheit des Personen-, des Waren-, des Dienstleistungs- sowie des Kapitalverkehrs“.

1994 wird ein weiterer wichtiger Baustein des heutigen Zollrechts eingeführt. Durch den TARIC in elektronischer Form, den integrierten Zolltarif der EU, der anders als bisher wöchentlich nunmehr täglich an die Mitgliedstaaten übermittelt wird.

Bis zum Ende des Millenniums umfasste der Binnenmarkt neben den bisher neun genannten Ländern noch Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich und Schweden.

Mittlerweile ist die Union auf 28 Mitgliedstaaten angewachsen und „der größte gemeinsame Wirtschaftsraum der Welt“¹⁾. Die dadurch erlangte Bedeutung im globalen Wettbewerb kann nur als „Schwergewicht“ bezeichnet werden.

Für uns alle ist es zwischenzeitlich eine Selbstverständlichkeit, dass der Handel innerhalb der EU weitestgehend ohne Mitwirkung der Zollverwaltung möglich ist. Die Unternehmen haben ihre Prozesse und zeitlichen Abläufe darauf eingestellt. Wie selbstverständlich und wichtig die Zollunion für alle Beteiligten ist, wird bei den aktuellen Diskussionen zum Brexit überdeutlich. Der bevorstehende Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem Binnenmarkt und die damit verbundenen Veränderungen in zollrechtlicher Hinsicht, haben die Aufgaben und die Rolle der Zollverwaltung bezogen auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr wieder stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und der Politik gerückt und es wird offenkundig, dass es doch viele Unternehmen gibt, die sich – gerade wegen des Brexit und der damit entstehenden neuen Zollgrenze – wieder ganz neu mit den zollrechtlichen Bestimmungen befassen müssen.

„Insidern“ und den auch jetzt schon – oder noch – im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern tätigen Beteiligten ist hingegen bewusst, dass Zollschränken immer einen besonderen Aufwand für Unternehmen darstellen und verlässliche, schnelle und effiziente Zollabfertigungsprozesse deshalb ein Erfolgsfaktor für die Wirtschaft und deren Entwicklung sind. Die Zollverwaltungen der EU müssen deshalb einerseits für verlässliche und sichere Abfertigungsprozesse sorgen. Andererseits müssen sie die Entwicklungen, Bedürfnisse und Prozesse der Wirtschaft im Auge behalten und sich möglichst reibungslos in die Abläufe der betroffenen Wirtschaft integrieren lassen.

Die Interessen der Wirtschaft und der technologische Fortschritt waren deshalb auch in der Vergangenheit immer wieder Anstoß und Treiber für Novellierungen des Zollrechts und der Zollabfertigungsverfahren.

So wurde die Abwicklung aufwändiger Papierverfahren weitgehend durch elektronische Anmeldelösungen ersetzt. Neben nationalen Zollabfertigungssystemen (wie unserem System ATLAS) wurden – wo ein Bedarf erkannt wurde – auch unionsweit einheitliche Zollsyste me etabliert (z.B. NCTS = Versand; AES = Ausfuhr; EAS = Summarische Eingangs-/Ausgangs anmeldung).

1) Vgl. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Infografiken/Europa/eu-binnenmarkt-groesste-gemeinsame-wirtschaftsraum-der-welt.html (letzter Aufruf: 28.5.2018).

Diese Maßnahmen im Zusammenwirken mit zollrechtlichen Vereinfachungen, wie der Anschreibung in der Buchführung für bestimmte Zollverfahren oder der Bewilligung zum zugelassenen Versender/Empfänger im Versandverfahren, sorgten für eine Beschleunigung der Logistikprozesse und einen effizienten Außenhandel.

Seit dem Jahr 2008 wird der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) besonders redlichen Zollbeteiligten erteilt, wodurch ihnen weitere Erleichterungen und Begünstigungen zuteil geworden sind. Aufgrund von Gegenseitigkeitsübereinkommen mit Drittländern ist der AEO international anerkannt und kann die Vertrauenswürdigkeit einer Lieferkette nachweisen.

Mit dem im Mai 2016 in Kraft getretenen Unionszollkodex wird die Elektronisierung der Abfertigungsprozesse weiter vorangetrieben und das Zollschuldrecht liberalisiert. Ferner bereitet der UZK den Boden für neue Vereinfachungen (z.B. Centralised Clearance/Self Assessment) und innovative Ansätze wie z.B. das „Multiple Filing“, bei dem sicherheitsrelevante Informationen von verschiedenen Beteiligten in der Lieferkette getrennt an den Zoll übermittelt werden können, damit dieser die Erkenntnisse wieder zu einem Gesamtbild zusammensetzt.

Wie bei vielen Neuerungen steckt die Tücke immer im Detail und so wird die konkrete Ausgestaltung und praktische Umsetzung dieser Instrumente wohl noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Im Ergebnis sind mit dem UZK aber die Voraussetzungen für zukunftsfähige Prozesse geschaffen.

Ob und wie diese zukünftig im Sinne einer weiteren Beschleunigung durch Vereinfachungen und Erleichterungen weiterentwickelt werden können, wird die Europäische Kommission, Zollverwaltung und Wirtschaft noch auf Jahre beschäftigen. Abhängig wird dies vor allem davon sein, wie es uns gelingt die unterschiedlichen Interessen der Wirtschaft an Beschleunigung und Vereinfachung einerseits und der Verpflichtung der Zollverwaltung andererseits, die finanziellen Interessen der EU und der Mitgliedstaaten ebenso zu wahren, wie die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung, beispielsweise auf den Gebieten der VuB, dem Schutz von Kulturgütern und der Produktsicherheit, aber auch der Mitwirkung bei der Abwehr von terroristischen Bedrohungen.

Gleichzeitig erwarten die Zollverwaltungen der EU nach 50 Jahren Entwicklung der Zollunion auch neue Herausforderungen.

Die Veränderungen, die uns durch den Brexit erwarten, und deren Ausmaß und Herausforderung uns weder in zeitlicher Hinsicht noch hinsichtlich der Gestaltung endgültig bekannt sind, hatte ich schon erwähnt.

Das Aufgabenfeld der Zollverwaltung befindet sich aber auch aufgrund veränderter Handelsmodelle in einem kontinuierlichen Wandel und die Herausforderungen werden dabei nicht kleiner.

Digitale Geschäftsmodelle (vor allem der E-Commerce) und darauf basierende steigende Abfertigungszahlen von Kleinsendungen aus dem Drittland zwingen Zollverwaltun-

gen innerhalb Europas (der EU), aber auch über die Grenzen Europas/der EU hinaus zur Veränderung/Modernisierung der Rechtsgrundlagen und Verfahren.

Beschränkte sich die Aufgabe der Zollverwaltungen in der Vergangenheit weitgehend auf die Abfertigung von Warenlieferungen zwischen Unternehmen, also „Business to Business“-Prozesse, wird durch den gestiegenen Internethandel und die damit verbundenen ständig steigenden Warensendungen aus dem Drittland an den Konsumenten in Europa (Business to Customer – B2C), die Prozesswelt der Zollverwaltung vor neue Herausforderung gestellt, namentlich den massenhaften und unmittelbaren Umgang mit unseren Bürgern.

Im Jahr 2017 wurden von der deutschen Zollverwaltung etwa drei Millionen Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit einem Wert zwischen 22 und 150 EUR bearbeitet. Die Anzahl der Sendungen mit einem Wert von weniger als 22 EUR liegt mit etwa 90 Mio. schon heute deutlich höher. Die mit dem Internethandel etablierte direkte Lieferung aus dem Drittland an einen Endkunden in der EU entwickelt sich zum Konkurrenzmodell für den heimischen Handel. Dass diese Internetgeschäfte in den unterschiedlichsten Varianten entstehen, möchte ich hier nur erwähnen.

Dies wirkt zwangsläufig wettbewerbsverzerrend und es ist klar, dass die Politik und Gesetzgebung auf die veränderten Geschäftsmodelle reagieren musste.

Eine dieser Reaktionen war das sog. „Digital Package“ der Europäischen Kommission, welches sich im Wesentlichen mit dem innereuropäischen Handel beschäftigt. Dieses regelt die Lieferung aus dem Drittland aber insoweit mit, als Möglichkeit einer Freigrenze für die Einfuhrumsatzsteuer fällt, was die Einfuhrumsatzbesteuerung von Einfuhren ab dem ersten Eurocent Warenwert zur Folge hat. Im zollrechtlichen Ausland bestellte Waren werden damit in steuerlicher Hinsicht dem innereuropäischen Verkauf gleichgestellt.

Gleichzeitig wird den Drittlandsunternehmen mit dem sog. Import One Stop Shop die Möglichkeit eröffnet, die Steueranmeldung für ihre Kunden in Europa in eigener Verantwortung zu übernehmen und den Importvorgang für diesen von der Erhebung der Umsatzsteuer zu befreien, indem er seine Sendungen im Import One Stop Shop versteuert. Sofern er dies nicht möchte, bleibt es parallel bei der „herkömmlichen“ Besteuerung der Sendungen zu Lasten des Empfängers bei der Einfuhr nach Europa durch die Zollverwaltung.

EU-Kommission, Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligte stehen nun gemeinsam vor der Aufgabe, diesen Prozess möglichst effizient und für alle Beteiligten so ressourcenschonend wie möglich zu organisieren und dazu den entsprechenden Rechtsrahmen im Durchführungsrecht (Steuer/Zoll) zu schaffen. Wie bereits erwähnt, dürfte hierbei die größte Herausforderung darin liegen, in diesem B2C-Sendungsbereich schlanke, schnelle und komfortable Prozesse für die Beteiligten zu kreieren und gleichzeitig Betrug in diesem Massenverfahren zu vermeiden.

Dieses Ziel bedingt als erstes, in der Umsetzung der alternativ möglichen Prozessen IOSS einerseits und Verzollung durch den Kunden in Europa andererseits, eine ausreichend gute und enge Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungen für Umsatzsteuer und Zoll zu erreichen. Denn Informationsdefizite sind immer vor allem eine Chance für „schwarze Schafe“ und Betrug. Aber auch die berechtigten Belange der Wirtschaft, insbesondere auch der Logistikunternehmen an schnellen und schlanken Prozessen im Blick zu haben, ist entscheidend. Hierfür wird ein intensiver Diskussionsprozess notwendig sein.

Gute Ansätze hierfür waren bisher ein im Frühjahr diesen Jahres auf Malta durchgeführtes Seminar, in dem sich Experten der EU-Kommission, der Mitgliedstaaten (und zwar jeweils aus den Bereichen Zoll und Steuer) mit Vertretern der betroffenen Wirtschaftszweige zur Umsetzung des sog. „MwSt-Digitalpakets“ ausgetauscht haben oder die Low-Value-Consignment-Gruppe auf EU-Ebene, in der die Auswirkungen der Regelung auf die Zollverwaltung erörtert und unter Beteiligung der Wirtschaft Lösungsansätze erarbeitet werden ...

Deutlich wurde dabei, dass

- die umfassende Verfügbarkeit elektronischer Daten,
- eine so weit wie möglich automatisierte Zollabfertigung und
- die Möglichkeit einer (verbesserten) elektronischen Risikoanalyse auch in diesem Geschäftssegment

wesentliche Faktoren sein werden, um die Umstellung zum Erfolg zu führen. Dabei sollten sich alle Beteiligten nicht scheuen, auch unkonventionelle Wege zu prüfen, um ein wirklich einfaches und effizientes Verfahren zu implementieren, das die z.T. widerstrebenden Interessen zu einem angemessenen Ausgleich bringt.

An dieser Stelle ist es gut, dass wir über 50 Jahre gemeinsame Erfahrungen gesammelt haben und wichtig, dass wir uns dieser Erfahrungen auch erinnern. Die wichtigsten Erkenntnisse dieser 50 Jahre sind sicher:

1. Schnelle und effiziente Zollabfertigungsprozesse sind ein Erfolgsfaktor für die Wirtschaft.
2. Zollverfahren müssen die Prozesse und Bedürfnisse der Wirtschaft im Auge behalten und sollten sich möglichst in deren Abläufe integrieren lassen.
3. Vereinfachungen und Beschleunigungen für Unternehmen dürfen unredlichen Wirtschaftsbeteiligten nicht offen stehen. Sie müssen deshalb immer auch mit einem ausreichenden Maß an Kontrolle und damit an Sicherheit verbunden sein.
4. Risiko- und Ressourcenmanagement der Zollverwaltung muss auf intelligente und punktuelle Kontrollen parallel zur Vereinfachung und Verfahrensabwicklung ausgerichtet sein.

Für die Zukunft bedeutet dies

1. Veränderungen und Trends im Handel mit Waren, auch B2C, müssen fortlaufend analysiert werden.
2. Reaktionen aller mit Sicherheits- oder fiskalischen Aufgaben betreten Verwaltungen (auch anderer Steuersysteme) müssen, soweit sie Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel haben, frühzeitig auch durch die Zollverwaltung betrachtet werden.
3. Auf einzelne Aufgaben oder Verwaltungen bezogene Lösungsansätze reichen in einer zunehmend digitalisierten und global vernetzten Welt nicht mehr aus. Für das Zusammenspiel der Verwaltungen in der Zukunft sollte dies bedeuten, dass wir weniger isoliertes Denken in Zuständigkeiten und mehr gemeinsame Lösungen (über den eigenen Tellerrand hinaus) für die Prozesse der Wirtschaftsbeteiligten brauchen.
4. Redliche Beteiligte sollten notwendige Kontrollen der Zollverwaltung als einen Bestandteil ihrer Prozesse aktiv mitgestalten, um festgestellten oder neu eröffneten Betrugsrisiken keinen Raum zu lassen.

Die 50-jährige Geschichte der Zollunion zeigt, welchen Wandel die Zollverwaltungen durchlaufen und aktiv gestaltet haben, um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden.

Und um auf meine Ausgangsfrage zurückzukommen: Die Zollunion und der Binnenmarkt waren und sind Triebfeder für diese Entwicklungen und auch die aktuellen Diskussionen machen deutlich, dass hier keine Stagnation eingetreten ist. Vielmehr zeigt sich, dass wir uns auf Herausforderungen mit bekannter Effizienz und Besonnenheit einlassen müssen, um die Regelungen und technischen Anforderungen an die fortwährend neuen Einflüsse anzupassen.

Warum also nicht verliebt sein in den Binnenmarkt?

DaziT – Digitalisierung ohne Grenzen

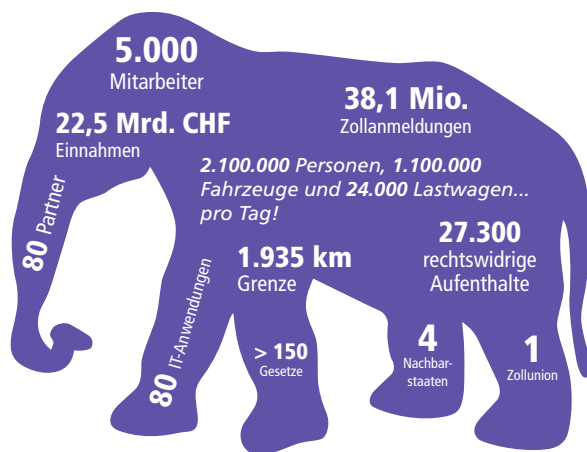
Zoll 4.0 – Digitalisierung der Zollabwicklung am Modell der Schweiz

Dr. Christian Bock und Isabelle Emmenegger
Direktor und Vizedirektorin, Eidgenössische Zollverwaltung, Bern

Herausforderungen

Megatrends wie die weitere Zunahme von Verkehr und Handel, die Verschärfung der Umweltsituation, die Verbreitung der Automatisierung und Digitalisierung, die Intensivierung der globalen Migration oder das Neuaufkommen von Protektionismus haben tiefgreifende Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.

Als größte und am breitesten aufgestellte Organisationseinheit der Schweizer Bundesverwaltung ist die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) besonders stark gefordert.



Ein Tag an der Schweizer Grenze

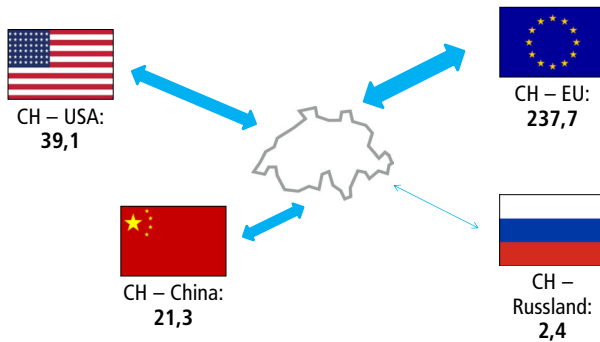
Jeden Tag überqueren rund 2,1 Mio. Personen, 1,1 Mio. Fahrzeuge und 24.000 Lkw die Schweizer Grenze.

Pro Tag haben die Mitarbeitenden der EZV

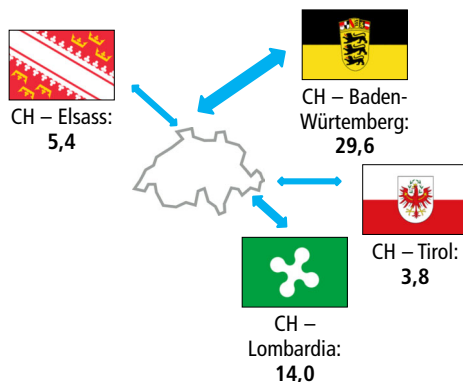
- 61,5 Mio. Franken Einnahmen erzielt,
- 29 gefälschte Produkte eingezogen,

- 70 Personen angehalten, die zur Fahndung oder zur Verhaftung ausgeschrieben waren,
- 6 Ausweise beschlagnahmt,
- 11 verbotene Waffen sichergestellt,
- 17,6 kg Drogen sichergestellt,
- 74 rechtswidrige Aufenthalte festgestellt,
- 4 Sendungen mit Medikamenten oder Dopingpräparaten gemeldet oder
- 90 Lastwagen wegen gefährlicher Mängel an der Weiterfahrt gehindert.

Kleines Land – starke globale Vernetzung



Kleines Land – starke regionale Vernetzung



Hohe Erwartungen an die Eidgenössische Zollverwaltung von Bevölkerung, Wirtschaft und Staat

Bürgerinnen und Bürger, kleine und große Unternehmen sowie Behörden aller föderalen Ebenen erwarten von der EZV einfache und wirksame Abläufe und Systeme, um den Wirtschaftsstandort Schweiz zu fördern und die Sicherheit zu garantieren.



Internationaler Wettbewerb um Wettbewerbsfähigkeit

Die EZV gehört zu den weltweit effizientesten Zollverwaltungen. Mit Rang 10 (Weltbank, 2016) besteht allerdings noch Luft nach oben. Und viele andere Länder holen auf – namentlich in Asien.

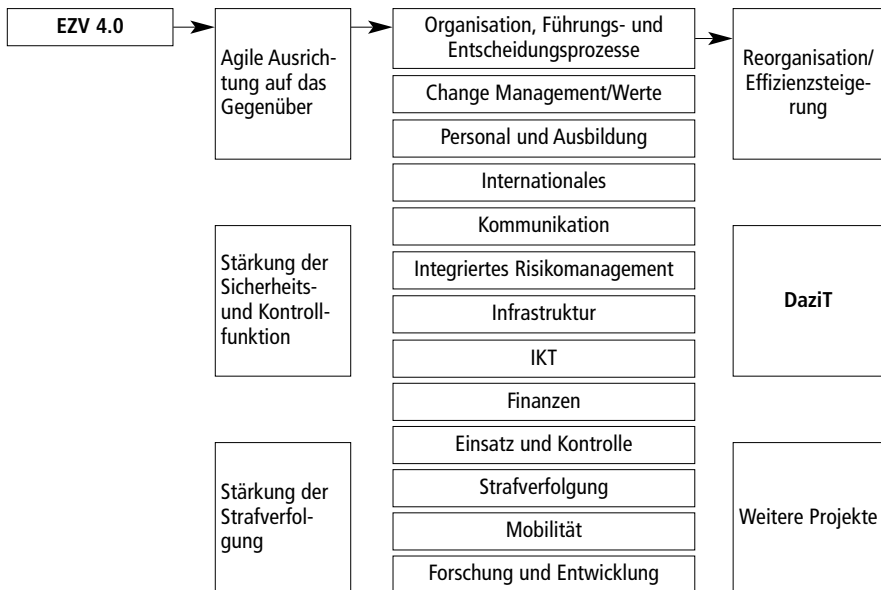


Weitere Herausforderungen

Für die Zollverwaltungen bestehen diverse technologische und gesellschaftliche Herausforderungen:

- Drohnen werden 7/24/365 über die Grenze fliegen. Das ergibt neue Herausforderungen für Kontrollen.
- Selbstfahrende Fahrzeuge werden ohne Fahrer an die Grenze kommen. Zolldeklarationen werden elektronisch erledigt werden.
- Kunden („Generationen X und Y“) können überall mit Apps arbeiten und erwarten dies auch vom Zoll. Dies gilt analog auch für die Mitarbeitenden des Zolls.
- Ebenso müssen wir der Fratze des Terrors ins Gesicht sehen. Industrie 4.0 wird leider auch zu Terror 4.0 führen.

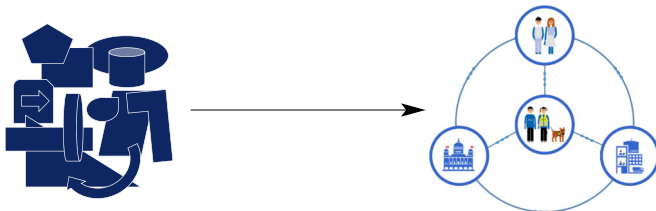
DaziT = Schlüsselement zur strategischen Erneuerung der EZV



DaziT ist keine Strategie, sondern das wichtigste Instrument zur Umsetzung der EZV-Strategie.

Die drei strategischen Grundsätze der EZV und die davon abgeleiteten Detailstrategien bilden das Fundament des größten Transformationsprojekts der Schweizer Bundesverwaltung.

DaziT = Zuerst vereinfachen, dann digitalisieren



„Wenn Sie einen Scheißprozess digitalisieren, dann haben Sie einen scheiß-digitalen Prozess.“ Thorsten Dirks, CEO Telefonica Deutschland AG (2014-2016)

Ziel von DaziT ist es nicht, die heutige EZV 1 : 1 zu digitalisieren. Um einfache Systeme zu bauen, müssen zuerst die Abläufe vereinfacht werden.

DaziT = Transformation auf allen Ebenen der Organisation

DaziT ist weit mehr als ein Informatikprojekt.

Sämtliche Geschäftsbereiche werden kritisch durchleuchtet, weitestgehend vereinfacht und durchgehend digitalisiert:

- Rechtsgrundlagen
- Arbeitsprozesse
- Aufbauorganisation
- Berufsbilder
- Personalausbildung
- Infrastruktur
- Technik
- Mobilität
- usw.

Rechtliche Herausforderungen am Beispiel QuickZoll

- Numerus clausus der Anmeldeformen?
- Datenkrake oder Bürgerservice?
- MwSt: Darf es noch etwas komplizierter sein?
- Wertfreigrenze pro Tag: die harte Landung in der Realität
- Unteilbare Gegenstände: wenn Zöllner träumen

Zukunft und Veränderungen

Unser Verständnis von Staat und Gesetzen, von Grenze und Zoll, von Handel und Reisen oder von Arbeit, Organisation und Prozessen wird sich langfristig verändern. Die Eidgenössische Zollverwaltung hat folgende Sicht der Zukunft und der anstehenden Veränderungen:

- Weitere Zunahme von weltweitem und regionalem Verkehr und Handel: Global und regional wird der Verkehr während 24 Std. und 365 Tagen im Jahr weiter zunehmen. Staus werden zeitlich und räumlich wachsen, die Zeitsensibilität nimmt zu.
- Weitere Verschärfung der Umweltsituation: Die Problematik um Klimawandel, Ressourcenverknappung und Energieversorgung wird sich verschärfen und Auswirkungen auf Mobilitätspreise und Gesetze haben.

- Technischer Fortschritt, insbesondere digitale Transformation und künstliche Intelligenz: Automatisierung und Digitalisierung in Logistik, Verkehr und Datenanalyse schreiten voran. Dies verändert Kontrolle, Prozesse, Businessmodelle und Bedürfnisse.
- Die „obrigkeitliche Behörde“ wird stärker zum Partner von Wirtschaft und Gesellschaft. Systeme, Prozesse, Arbeitszeiten und Schnittstellen werden gegenseitig angepasst. Um Zeit und Kosten zu sparen, werden neue Formen der Kooperation entwickelt. Dadurch wird die Arbeit umverteilt.
- Globalisierung und Migration: Wir stehen am Beginn einer neuen globalen Migration. Dadurch erhöht sich das Sicherheitsrisiko, die Bereitschaft zur Illegalität nimmt zu.
- Anhaltende Unsicherheit bzgl. der Entwicklung von Nationen und Grenzen: Die Wahrscheinlichkeit von Neo-Nationalismus und politischem Protektionismus in Europa steigt.
- Null-Risiko-Gesellschaft: Die Abhängigkeit von kritischer Infrastruktur und Internet sowie die Sicherheits- und Freiheitsbedürfnisse stehen in Spannung zueinander und steigen stark an. Um die Risiken zu minimieren, wächst die Bereitschaft, mehr Überwachung zu fordern und zu akzeptieren.
- Demografische Entwicklung: Langlebigkeit und Asymmetrie in der Generationenfolge haben Konsequenzen auf die Lebensarbeitszeit und Mitarbeitendenrekrutierung. Die Genderthematik wird zu einem ständigen Thema.
- Gesellschaftlicher Wertewandel: In einer individualistischen, pluralistischen Welt entwickeln sich Werte widersprüchlich, Konsens geht verloren und die Auseinandersetzung wird emotionaler.

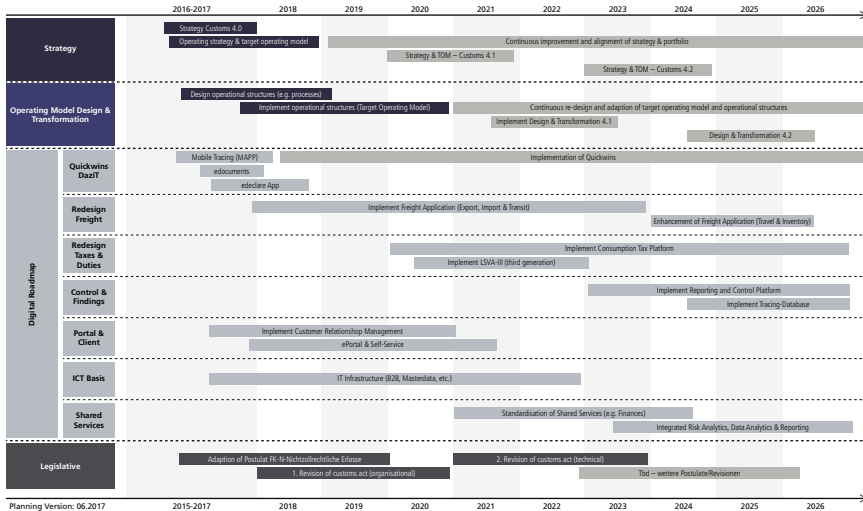
Die Herausforderungen verlangen eine umfassende Transformation. Eine solche Transformation umfasst nicht nur die Informatik, sondern vor allem die (nationalen und internationalen) Rechtsgrundlagen, die Arbeitsprozesse, die Aufbau- und Ablauforganisation, die Berufsbilder, die Personalausbildung, die Infrastruktur, die unterstützende Technik und die Mobilität der Mitarbeitenden und schließlich die Einsatz- und Kontrolldoktrin.

DaziT = Komplexität¹⁰

Das Programm DaziT erstreckt sich über die Jahre 2018-2026.

Es besteht aus 7 Projekten und rund 80 Teilprojekten.

Für die Umsetzung wurde ein Rahmenkredit von ca. 335 Mio. EUR bewilligt.

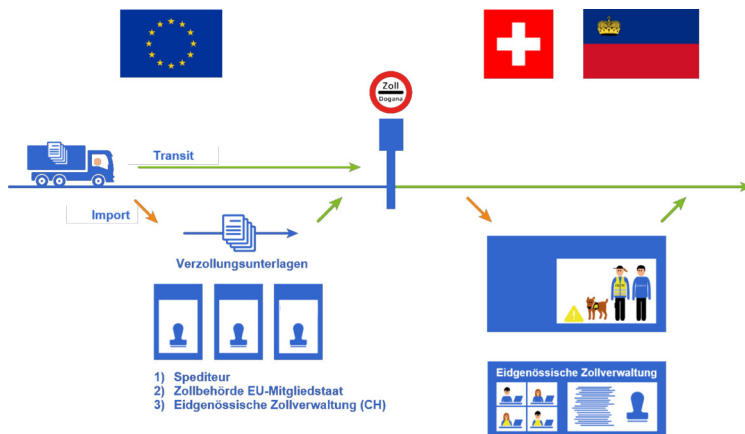


Vereinfachung und Digitalisierung: Nur grenzüberschreitend koordiniert zielführend

Analog zum internationalen Schienenverkehr kann eine spürbare Beschleunigung des internationalen Warenhandels nur dann bewirkt werden, wenn die Vereinfachung und Digitalisierung der Zollabläufe auf beiden Seiten der Grenze koordiniert geplant und umgesetzt werden. Also wenn Papier konsequent digitalen Lösungen weicht.



Warenverkehr an der Grenze: Heute

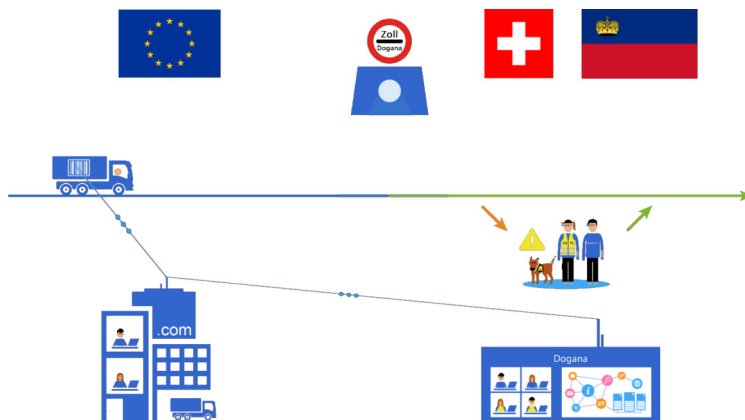


Die heutigen Zollverfahren basieren auf Papierlösungen.

Die Papierdokumente müssen im Voraus vorbereitet werden und von der Zollstelle formell kontrolliert und nummeriert.

Der Nachteil: Lkw müssen an der Grenze stehen bleiben, unabhängig davon, ob eine Kontrolle stattfindet oder nicht.

Warenverkehr an der Grenze: Morgen (DaziT)

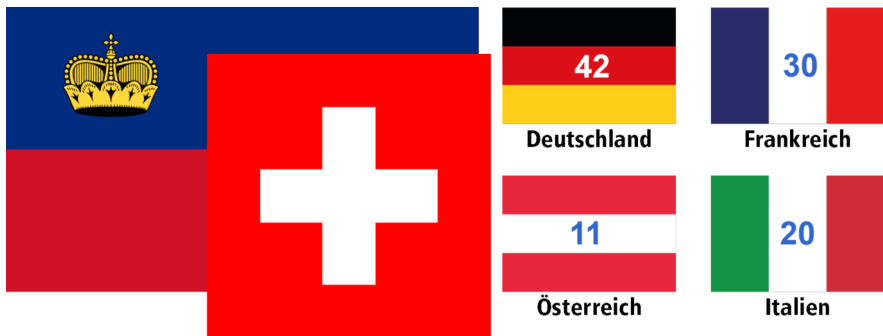


Dank elektronischer Vorausanmeldung kann die Dauer der Grenzüberquerung verkürzt werden.

Lkw würden nicht mehr für formelle, sondern nur noch für risikobasierte und vermehrt mobile Kontrollen angehalten.

Eine Anpassung der zwei Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten ist eine Voraussetzung dazu.

Abkommen und Kommissionen



Mehr als 100 Abkommen und Vereinbarungen regeln heute die Grenzabfertigung an nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen. Die Koordination erfolgt im Rahmen von gemischten Kommissionen. Die Vereinfachung und Digitalisierung des Zollverfahrens setzt eine Neubeurteilung dieser Abkommen voraus.

Schweiz-Österreich: Abkommen und Kommissionen

Abkommen

Abkommen vom 2.9.1963 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (mit Schlussprotokoll). Gilt auch für Liechtenstein: + zehn Abkommen und Vereinbarungen

Kommissionen

Gemischte Kommissionen für den Grenz- und Durchgangsverkehr.

Thesen

1. Eine Digitalisierung des Zolls kann nur mit einer vorgängigen Vereinfachung und auf die Digitalisierung ausgerichteten Veränderung aller Zollprozesse einhergehen.
2. Die vierte industrielle Revolution hat Auswirkungen auf die Zollprozesse. Aktuell sind die wenigsten Zollkodifikationen geeignet, den Herausforderungen von Blockchain, Crypto Currencies, Micro-Payments, neuen Geschäftsmodellen und Handelswegen, neuen Transportmöglichkeiten (Drohnen u.a.) etc. zu begegnen. Die Wirtschaft wird auf den Zoll keine Rücksicht nehmen.
3. Zollverwaltungen sind Organisationen mit einer langen Tradition, einem hohen Pflichtgefühl, Stolz und großer Erfahrung. Im Veränderungsprozess hin zu Zoll 4.0 ist daher dem Change Management eine sehr hohe Bedeutung beizumessen. Entsprechend geht es nicht nur um die Digitalisierung, sondern um die ganzheitliche Transformation.
4. Daten werden auch für die Zollverwaltungen zum eigentlichen Kern ihrer Operationen. Die Bewirtschaftung dieser Daten setzt den Austausch mit anderen Zoll- und Sicherheitsorganisationen, die Verbindung von Waren und Personaldaten, die Integration von Daten aus Drittquellen (soziale Medien, Unternehmensdaten etc.) und die Bewirtschaftung mit modernen Formen der Datenanalyse voraus.

Podiumsdiskussion „Digitalisierung“

**Moderation und Diskussionsleitung: Frank Görtz
EFA-Vorstand, Lufthansa Technik AG, Hamburg**

**Zusammengefasst von Dr. Karina Witte
Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster**

In der anschließenden Podiumsdiskussion, moderiert von Herrn Görtz, Vorstand EFA und Lufthansa Technik, wurde zuerst die Frage gestellt, wie sich die verschiedenen Zollverwaltungen auf den Brexit vorbereiteten und wie die Blockchain durch die Zollverwaltungen genutzt werden könne.

Frau Hercher, Bundesministerium der Finanzen, Präsidentin der GZD, nannte keine Einzelheiten, versicherter aber, dass die deutsche Zollverwaltung auf dieses Thema vorbereitet sei. Herr Dr. Bock, Direktor der Eidgenössischen Zollverwaltung Bern, sah aus der Sicht der Schweiz als Drittland keinen erhöhten Handlungsbedarf. Es herrsche Klarheit darüber, welche Abkommen zu überarbeiten und zu revidieren seien.

Auch zum Thema Blockchain wurde sowohl von deutscher als auch von schweizerischer Seite ausgeführt, dass man sich mit dem Thema beschäftige. Konkrete Vorbereitungen hingegen gebe es noch nicht. Herr Dr. Bock regte darüber hinaus eine freiwillige Weitergabe von Informationen durch Unternehmen über die Blockchain an, um in der Folge eine schnellere Zollabwicklung ermöglichen zu können.

Die nächste Frage aus dem Auditorium betraf die Einbindung der Lebensmittelüberwachung bei „DaziT“, da erstere noch überwiegend auf dem Papier arbeite. Folglich wies Herr Dr. Bock darauf hin, dass eine Einbindung grundsätzlich nur in dem Umfang möglich sei, in dem andere Behörden auch digitalisiert arbeiten wollten.

Ein weiterer Fragenblock betraf die Frage, ob nach Inkrafttreten der EU-DSGVO Überlegungen dahingehend bestünden, Einzelheiten und Ergebnisse von Risikoanalysen offenzulegen. Dieses wurde von allen Referenten verneint.

Frau Hercher verdeutlichte, dass für die Risikoanalyse ausschließlich diejenigen Daten verwendet würden, die die Unternehmen der Zollverwaltung bei den Zolldanmeldungen offengelegt hätten. Darüber hinaus müsse sich die Wirtschaft dauerhaft auf Kontrollen einstellen, wenn auch die Kontrollquote in Deutschland sehr gering sei.

Von Herrn Dr. Bock wurde ergänzt, dass es sich bei den Ergebnissen von Risikoanalysen um hochsensible polizeiliche Daten handele, die nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Es bestehe eben kein Recht auf einen behinderungsfreien Grenzübergang.

Digitalisierung der Zollabwicklung

Dr. Susanne Aigner
EU-Kommission, DG Steuern und Zollunion, Brüssel

Ziele und Herausforderungen

- Vollständige Automatisierung aller Verfahren und Prozesse
 - Umsetzung bzw. Anpassung der Systeme bis Ende 2020, anhand konkreter Termine des UZK-Arbeitsprogramms
 - Anpassung bestehender Systeme (WZO-Datenmodell, neue Datenelemente) bzw. Entwicklung neuer Systeme
- Zeit, Geld, Zusammenhänge und Abhängigkeiten

EK-Vorschlag für Art. 278 UZK

- Weiterführung der schrittweisen Anpassung planmäßig bis Ende 2020
 - Sowie gestaffeltes Verschieben des Endtermins für einige wenige Systeme bis Ende 2025
 - Änderung des UZK-Arbeitsprogramms
 - Beibehalten der Übergangsbestimmungen TDA, DA und IA
- Diskussion in Rat und EP (Mitentscheidungsverfahren)

Betroffene Systeme

- UCC Guarantee Management (GUM): Art. 89-98;
- UCC Import Control System Upgrade (ICS 2): Art. 127-130;
- POUS System: Bestimmungen über den zollrechtlichen Status von Waren, dargelegt in Art. 153-155;
- UCC Centralised Clearance for Import (CCI): Art. 179;
- UCC New Computerised Transit System (NCTS) Upgrade: Art. 210 Buchst. a), 215 Abs. 2, 226-230, 233 und 234
- UCC Automated Export System (AES) und Teile der UCC Special Procedures: Bestimmungen über den zollrechtlichen Status von Waren, die aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden, dargelegt in:
 - Art. 210 Buchst. d) und 215 Abs. 1 (Outward Processing)
 - Art. 263 und 264 (Pre-departure Declaration)

- Art. 267, 269-272 (Export und Re-export Declaration und Exit)
- Art. 274 und 275 (Re-export Notification)

Bedarf für zeitgerechte Umsetzung

- Risikomanagement/Kontrollen
 - E-Commerce/Low Value Consignments
 - Schutz der finanziellen Interessen
 - Zollvereinfachungen wie zentralisierte Zollabwicklung
 - Weiterentwicklung der Verfahren, um auf neue Herausforderungen zu reagieren
- Abhängigkeit von IT und modernen Technologien

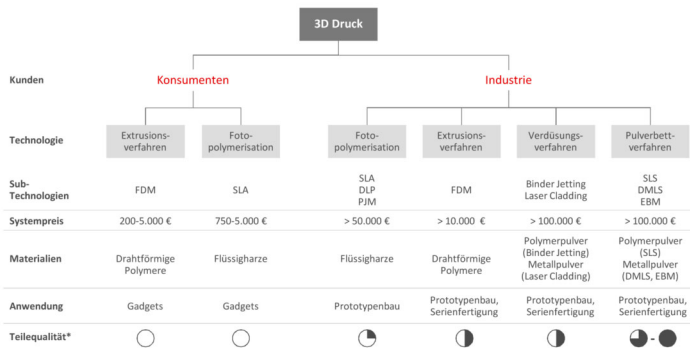
Additive Manufacturing Customs and Profileration Challenges

Jochen Hartmannshenn
EOS GmbH, München

Der 3D Druck umfasst viele Technologien und
Anwendungen für Konsumenten und Industrie



Die 3D Druck Technologielandkarte

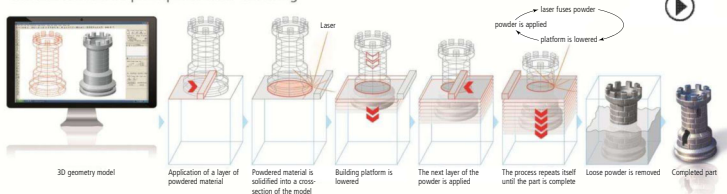


*) Im Vergleich zur „traditionellen“ subtraktiven Fertigung.

EOS Additive Manufacturing: Functional Principle



General functional principle of laser-sintering



From a 3D
CAD model...



- Application of powder
- Exposure by Laser



- Lowering of platform
- Re-application of powder
- Exposure by laser



... to complete
parts



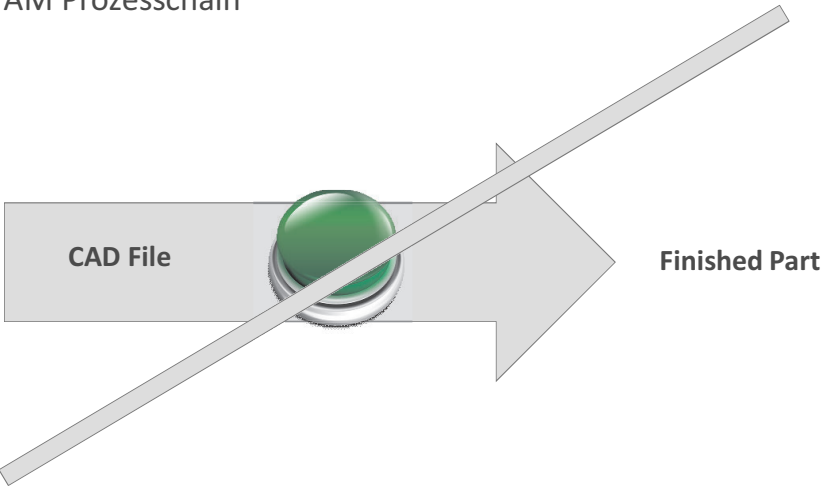
EOS Top 10 growth applications

Overview of Top 10 growth applications

Area	Potential (Sinter Units/y. in 5 y)
Plastic components Automotive (P)	1.500
Aircraft interior (P)	1.460
Electronic components (M&P)	880
Structural components & subsystems Aero (M)	650
Next Gen Turbo parts (High temp process) (M)	600
Tire manufacturing (M)	270
Orthopedic implants (M)	250
Orthotic (P)	250
Die casting molds (M)	230
Footwear (P)	210



AM Prozesschain

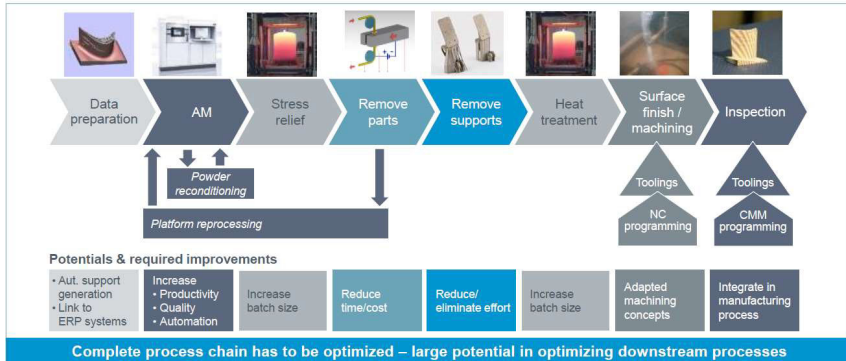




The real AM – process chain



AM process chain



Proliferation Impact

Concerning	Comment
Critical feedstock material	Already controlled
CAD files for critical items	Already controlled
Embargoes / Sanctioned Parties	Followed
Catch All – Clauses for critical end-uses	Are checked
End-use control	During installation and maintenance





Customs Impact

Concerning	Comment
Machine itself	Customs cleared and duty paid
Feedstock material	Customs cleared and duty paid Approx. 6%
CAD files for critical items – not tangible	???
Produced parts – even not finsihed	???



Zoll 4.0 – Digitalisierung der Zollwelt – IT-Trends im Global Trade Management

Alfred Hiebl

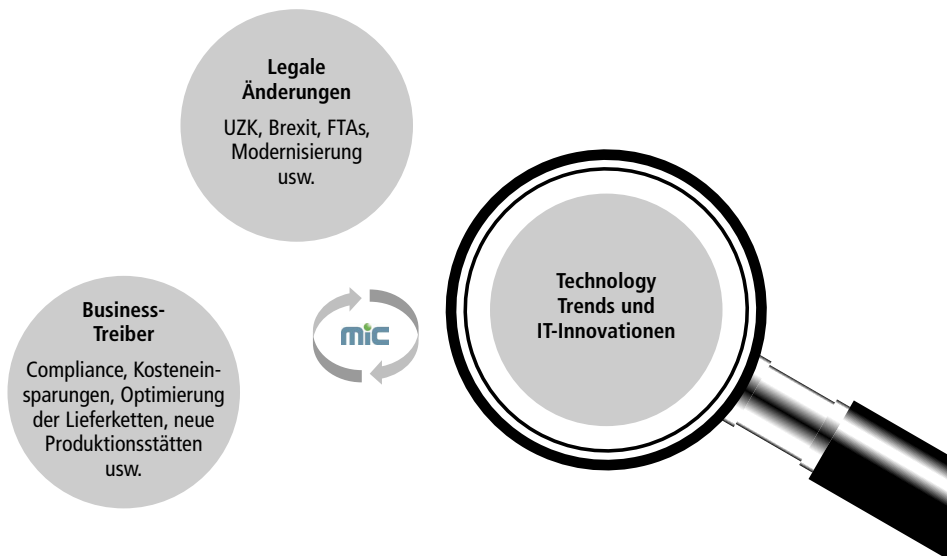
Geschäftsführung und Miteigentümer von MIC Customs Solutions, Linz

MIC Customs Solutions

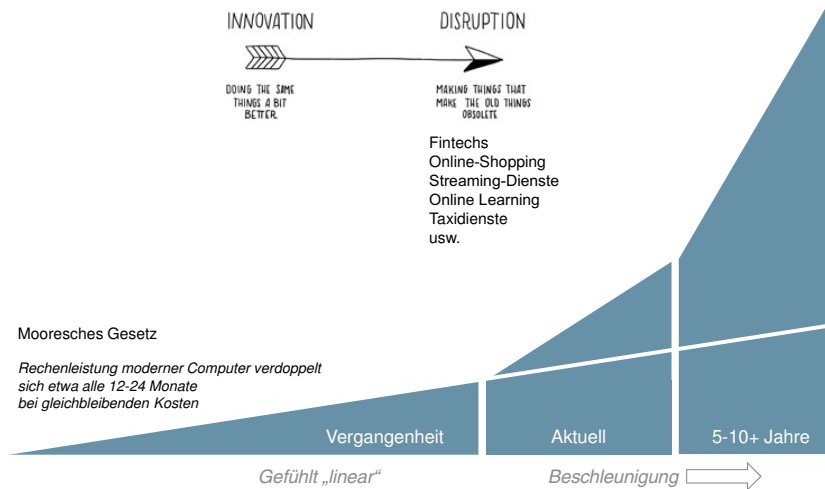
MIC ist ein führender Anbieter für globale Zoll- und Trade-Compliance-Lösungen

- Wir beschäftigen uns seit 1988 ausschließlich mit Zoll und Außenhandel
- ca. 32 Mio. EUR Umsatz
- ca. 300 Mitarbeiter in Europa, den USA, Thailand und Mexiko
- weltweit, zentrale GTM-Lösung
- nahtlose Integration mit ERP-Systemen
- direkte Anbindung an Behördensysteme
- Inhouse oder Software-as-a-Service/Cloud

Digitalisierung als Treiber im Zoll



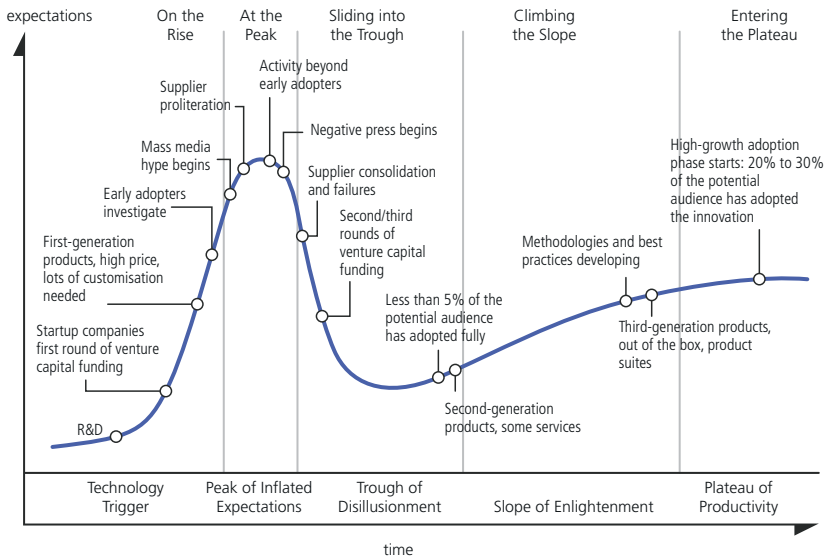
IT verändert gerade ganze Industrien



Identifizieren von relevanten Technologien

Ideen und „Buzz Words“ vs. nutzbare neue Technologien





Gartners Hypecycle Modell

Datenanalyse

Data Analytics, Business Intelligence, Big Data, In-Memory, Predictive Analysis, Data Visualisation

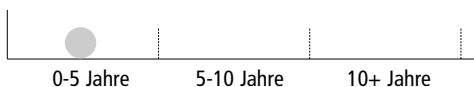
Innovation:

- riesige Datenmengen sind verfügbar, Methoden zur Auswertung sind verfügbar, in Echtzeit, intuitive Oberflächen

Mögliche Anwendungen im Zoll:

- Vorbereitung von Audits, Management Dashboards, vergleichende Analysen, vorausschauende Analysen, Simulation von Sourcing-Varianten, Auswirkungen von Freihandelsabkommen, Identifizieren von Optimierungsmöglichkeiten, ...

Einschätzung zur Verfügbarkeit:



Cloud

Cloud, SaaS, Service Orientation, Microservices, Risk-based Security

Innovation:

- Schnellere Implementierungszeiten, bessere Servicelevels, geringere Betriebskosten durch Skaleneffekte, flexiblere Reaktion auf Änderungen, Lösung inkl. Trade Content
- Problemfeld: Security!

Mögliche Anwendungsbeispiele im Zoll:

- Auslagerung von GTM in die Cloud stark steigend, hybride Ansätze z.B. Gateway für Behördenkommunikation, Lieferantenportale, Einbindung von externen Services (z.B. KI)

Einschätzung zur Verfügbarkeit:



User Experience

Usability, Gamification, Conversational UX, Role Based UI, Mobile, Responsive Design, Collaboration, Social ERP

Innovationen:

- Benutzer erwarten „App“-ähnlichen Bedienkomfort, junge Kollegen sind „Digital Natives“, einfache/rollenbasierte Benutzerinteraktion, überall verfügbar

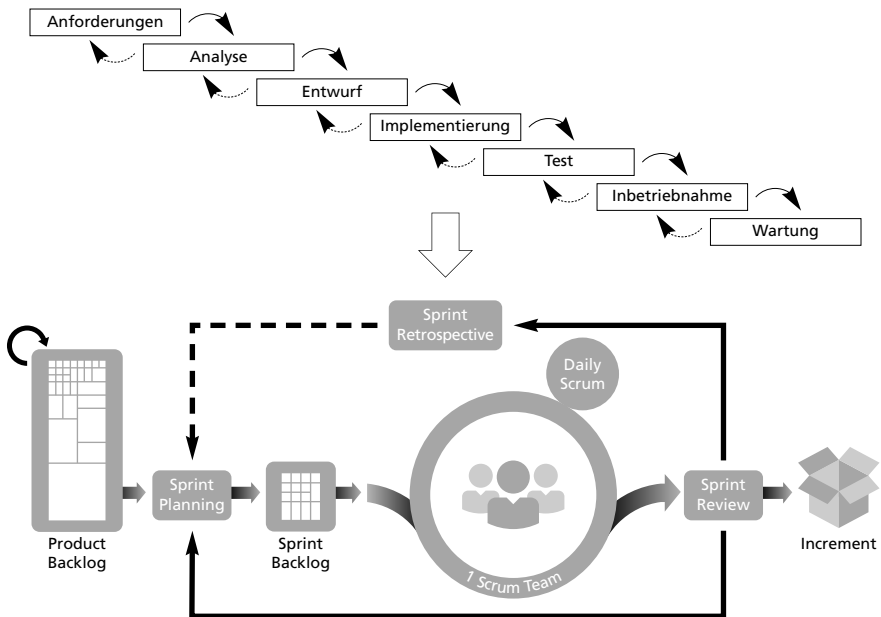
Mögliche Anwendungsbeispiele im Zoll:

- Dashboards, rollenbasierte Anpassung der Arbeitsabläufe, aufgabenzentriertes Arbeiten, Assistenten, Collaboration-Funktionen, hübsche Oberflächen, Automatisierung von wiederkehrenden Tätigkeiten

Einschätzung zur Verfügbarkeit:



Agilität



Agile Methoden

- Geänderte Herangehensweise, keine Technologie an sich

Versprechen:

- Flexibilität gegenüber Änderungen, höheres Innovationstempo, realistischere Zeitpläne, Risikominimierung, bessere Skalierung, Entkopplung von schwergewichtigen Kernprozessen und flexiblen Add-ons, möglichst wenig Anpassungen an Standard-Softwarepaketen, zwei Geschwindigkeiten für Legacy und neue Entwicklungen

Künstliche Intelligenz

Machine Learning, Narrow vs. General AI, Expertensysteme, Virtual Assistants, Bilderkennung, Natural Language Processing

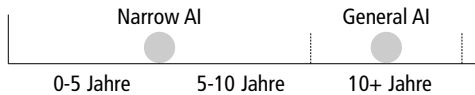
Innovation:

- Vereinfachung von Prozessen, vollständige Automatisierung von Prozessen, intelligentere Systeme, neue Mensch-Maschine-Schnittstelle, Mustererkennung etc.

Mögliche Anwendungsbeispiele im Zoll:

- Automatisierung von manuellen Tätigkeiten, Vermeidung von menschlichen Fehlern, Predictive Analytics, intelligente Assistenten, Compliance-Verbesserungen durch „Continuous Auditing“, direkte Analyse von Gesetzestexten und Content-Quellen

Einschätzung zur Verfügbarkeit:



Digitale Transformation

Weitere Zukunftstechnologien mit viel Veränderungspotenzial

- 3D Printing
- Autonomous Vehicles
- Blockchain und Smart Contracts
- Drohnen
- Industrie 4.0
- Internet of Things
- Robotics

Ihre Einschätzung der Verfügbarkeit?

Podiumsdiskussion „Zoll 4.0: Digitalisierung der Zollabwicklung“

**Moderation und Diskussionsleitung: Frank Görtz
EFA-Vorstand, Lufthansa Technik AG, Hamburg**

**Zusammengefasst von Dr. Karina Witte
Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster**

In der anschließenden Diskussion unter Leitung von Herrn Görtz wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob und wie gut die Zollverwaltungen auf die komplexe Thematik des 3D-Drucks vorbereitet seien.

Frau Dr. Aigner, EU-Kommission, DG TAXUD, Brüssel, führte aus, dass es derzeit keine konkreten Pläne und Ansätze zum Umgang mit der Technik gebe. Um auf die Zukunft vorbereitet zu sein, gebe es in der Generaldirektion für Steuern und Zölle eine kleine Gruppe, die sich damit beschäftige, welchen Einfluss die neuen Technologien innerhalb der nächsten 20 Jahre auf die Zollverwaltungen hätten. Dies wäre als „Strategic Foresight“ zu betrachten.

Auch die Eidgenössische Zollverwaltung beschäftige sich mit den modernen Technologien, wie Frau Dr. Schärer, Stellvertretende Direktorin, Chefin Zoll, Eidgenössische Zollverwaltung, Bern, betonte. Jedoch könnten die umfangreichen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Technik des 3D-Drucks keinesfalls allein durch die Zollverwaltungen gelöst werden.

Sodann kam aus dem Auditorium die Frage, ob sowohl die Unternehmen als auch die Verwaltungen gut auf die Digitalisierung vorbereitet seien.

Hier waren sich die Referenten einig, dass die Geschwindigkeit der Digitalisierung sowohl die Verwaltungen als auch die Unternehmen in gewisser Weise „überfallen“ hätte. Herr Hiebl jr., MIC Datenverarbeitung GmbH, Linz, ergänzte dazu, dass die Unternehmen viel in den komplexen Prozess der Digitalisierung investierten.

Die sich anschließende Frage, ob der UZK im Licht der sich immer schneller entwickelnden Digitalisierung bereits veraltet sei, wurde von Frau Dr. Aigner differenziert beantwortet. Im Hinblick auf diese Entwicklung habe es bei der Ausgestaltung der Verfahren bereits starke Vereinfachungen und Vereinheitlichungen gegeben. Unterschiede bestünden in den Systemen lediglich an den Stellen, an denen es gerechtfertigt sei. Demnach sei der UZK als Gesetzeswerk nicht veraltet, jedoch dauere die Umsetzung neuer Bestimmungen aufgrund der Größe und Komplexität des Gesetzeswerks so lange, dass nicht zeitnah auf neue Technologien reagiert werden könne. Es gebe jedoch einzelne Vorschriften, die ein Testen von Technologien vorsähen und somit einen gewissen Spielraum ermöglichten.

Auf die Frage, ob es nicht besser gewesen wäre, eine einheitliche IT auf Unionsebene im Jahr 2005 zu schaffen, stellte Frau Dr. Aigner klar, dass die Mitgliedstaaten zu diesem Zeitpunkt für eine vorgegebene Lösung ohne eigene Spielräume nicht bereit gewesen wären.

Dass eine solche Lösung inhaltlich besser gewesen wäre, der politische Wille aber gefehlt habe, wurde von Herrn Hiebl hinzugefügt.

Frau Dr. Schärer stellte darüber hinaus klar, dass die Schweiz ein großes Interesse an einer einheitlichen Lösung innerhalb der EU gehabt habe. Dies hätte auch für die Schweiz die Lösung vieler Probleme bedeutet.

Brexit – erste Verhandlungsergebnisse?

Michael Lux
EU-Kommission

Der Vortragende beschäftigte sich mit der Frage, was der Brexit wohl für Importeure und Exporteure in Deutschland sowie Österreich bedeuten würde. Für die Schweiz, so hob er hervor, wäre in erster Linie die Konsequenz, dass das mit der Europäischen Union bestehende Freihandelsabkommen nicht mehr angewendet werden könnte.

Übergangszeit bis 2020

In der Übergangszeit bis 2020 bleibt Großbritannien in der Zollunion bzw. dem Binnenmarkt. Das heißt, dass entsprechende Produktregulierungen sowie die Mehrwert- und Verbrauchsteuern weiterhin Anwendung finden.

Nach der Übergangszeit

Nach der Übergangszeit existieren zwei unterschiedliche Möglichkeiten:

- Es besteht zum einen die Möglichkeit, dass Großbritannien in der Zollunion sowie im Binnenmarkt verbleibt.
- Zum anderen könnte Großbritannien
 - ohne Abkommen (WTO),
 - mit Freihandelsabkommen oder
 - mit Zollunionsabkommen aus der Union ausscheiden.

Sonderproblem: Grenze in Irland

Vorschlag: Nordirland bleibt in Zoll und Binnenmarkt

Dies ergäbe allerdings den Nachteil einer Zollgrenze zum restlichen Festland Großbritanniens. Häfen und Flughäfen wären allerdings dann leichter zu kontrollieren.

Rechtliche Konsequenzen für Großbritannien

Die Situation verschlechtert sich für Großbritannien bei Verlassen der Europäischen Union. Zoll entsteht dann bei allen Importen. Außerdem müssen Zollanmeldungen abgegeben, die Waren gestellt, und evtl. auch Zollkontrollen durchgeführt werden. Dies kann auch zu Nachforderungen von Steuerbeträgen bzgl. der importierten Waren führen. Die Mehr-

wertsteuer und Verbrauchsteuern für Drittländer sind ebenfalls anzuwenden. Produktionsvorschriften sind zu kontrollieren, außerdem müssen Veterinärkontrollen stattfinden sowie für Kfz eine Übergangsregelung für die Typenzulassung vorgeschlagen werden.

Bei Freihandelsabkommen ist ein Ursprungsnachweis erforderlich, in der Zollunion ein Freiverkehrsnachweis.

Verfahrenserleichterungen bei der Einfuhr

Großbritannien will Verfahrenserleichterungen erreichen. Allerdings erfordert die entsprechende Entwicklung der IT-Systeme mehr Zeit als bis Ende 2020.

Fazit

Der Austritt aus der Union würde zu einer Verteuerung und Verzögerung des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Union und Großbritannien führen. Bestehende Lieferketten müssen überdacht werden. Unternehmen müssen aus Wirtschaftlichkeitsgründen überdenken, ob sich ein Warenimport aus Großbritannien überhaupt noch lohnt? Insbesondere sind günstigere Bezugsquellen aus dem Zollgebiet der Union bzw. aus anderen Drittländern dann in die Erwägungen mit einzubeziehen. Die Verträge müssen entsprechend angepasst werden. Über IT-Verbindungen und neue Systeme, Transportwege bzw. Firmenniederlassungen in der Union ist nachzudenken.

Brexit – a brief update on some selected UK customs and trade aspects ...

John Carlin

CTA AIIT FloD Partner, Carillon Millor

It's less than a year to the technical Brexit deadline – 29 March 2019. Looking at most of the trade agreements that the EU has negotiated and the time and work required to conclude them, this appears a rather tight ten month timescale ("British understatement"); some would say impossible. It is even shorter when you understand the legislative time-scales required for parliamentary "discussion, agreement and ratification" in both the UK and the EU27.

But that is not what business needs right now.

Business needs certainty. In many respects, it needed some certainty yesterday. Generally speaking, business may not be enthusiastic about a lot of regulatory changes but if it has to happen, business needs to know the "what" and "how" and "when". Business prepares, business adapts, business implements. Overall, business evolves.

In the real world, the issues are about what happens and what will not happen; not what the politicians want or claim to happen and in that regard, there are some clear pointers as to what is more likely to exist, as a structure, in both 2019 and beyond. And this is especially true concerning customs which has taken on a mythical pre-eminence in the UK debate.

"Will Britain be in 'the' customs union, 'a' customs union, a customs 'partnership' or something else?" This is an unresolved question and it indicates that as the final systems and structures are still being discussed, played with, rejected and criticized by both sides – today – there is still a lot to do.

Again, that is not what business needs right now. They just need to know.

So what will you discover in this particular Brexit presentation? A final agreement? No. A clear indication of what will exist on 30 March 2019? No. Hand wringing about the lack of information and ill preparedness of UK and EU Governments and business for what is coming? Not that either.

The session will attempt to address two things.

1. Illustrate aspects of the real UK debate, urging acceptance of the new dynamic and what matters and why.
2. Put some of the UK and EU technical issues into perspective, to show how you can focus on the issues that matter to you now and to help understand what changes or

adjustments you may need to consider so that when a final agreement is reached (and one is almost certain to emerge) you have the confidence to manage the changes from EU(28) to EU(28-1) both during any transitional period and into the as yet, uncharted waters beyond.

This session will present four themes

1. Present: what is actually happening (we all know why)
2. "Politics": Selected issues of the real UK debate – what matters and why
3. Perspective: Issues that matter "now"
4. Practicalities: Steps businesses can take to prepare for March 2019 (B-Day) and beyond

It will NOT cover

- Statistics of Brexit e.g. UK EU World trade/goods/sectors etc.
- Micro analysis of individual issues
- Detailed VAT and Corporate tax et al. implications

Present: What is actually happening (we all know why)

Online (visible)

- Apparent indecision – prevarication – procrastination
- Politicians' 15 months of fame
- Davis, Barnier, May, Juncker, Tusk, Verhofstadt et al.
- Dinner-table tittle-tattle
- 1 000s of pages of press comment/speculation

Unattributed briefings make good headlines ...

Offline (behind the scenes – UK)

HM Treasury/HMRC/OGD discussing with:

- Other UK Government Departments (30+)
- Trade bodies
- Trade associations/federations
- Individual companies
- Professionals
- Software suppliers
- Port operators

- Other critical stakeholders
- Other MS administrations, customs authorities, EU trade bodies, other country authorities
- Over 500+ to date

What is happening in your country?

Publications

The UK has published much e.g.:

- UK Customs Bill White Paper (<https://www.gov.uk/government/publications/customs-bill-legislating-for-the-uks-future-customs-vat-and-excise-regimes>)
- Detailed Customs Bill (published late in 2017) (<https://publications.parliament.uk/pa/bills/cbill/2017-2019/0128/18128.pdf>)
- UK trade expectations: "Preparing for our future UK Trade Policy" (<https://www.gov.uk/government/publications/trade-white-paper-preparing-for-our-future-uk-trade-policy-government-response>)
- And from my own Institute; the Chartered Institute of Taxation (<https://www.tax.org.uk/sites/default/files/files/171103%20HMT%20Customs%20Bill%20White%20Paper%20-%20CIOT%20comments.pdf>)

The EU has also published position papers for external "consumption" (80 to date):

- Negotiating documents on Art. 50, published as part of the European Commission's approach to transparency on Art. 50 (https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations/negotiating-documents-article-50-negotiations-united-kingdom_en)

Politics: Selected aspects of the real UK debate – what matters and why

It's the future of the country ...

It's not a "remain/leave" question anymore. It's: "Is your outlook positive or negative?", "The UK is a top 10 economy; say no more."

The route may be uncertain, but the destination?

- FTAs will be struck.
- With or without, UK will survive and will prosper.
- The UK is an innovator, a pioneer, a "thought designer and engineer", AI and IT guru state, a world leader in high value, added value services and supplies, sought after advisory around the world.
- It's stable, its universal language, its commercial and financial infrastructure.
- World companies will continue to invest in, and buy from UK.

The EU faces the same question(s)

It's a big consumer of UK output. BUT it's not the UK export market it used to be (54% in 2000, 43% in 2016). If the UK maintains many regulatory framework standards, EU will buy BUT the UK will be developing other links.

Some jobs/companies may relocate but on a wholesale basis? Unlikely.

Where is the expertise and liquidity of EU capital to challenge the city of London? What's the EU's direction to be?

... on the road to ... where?

"#EURoad2Sibiu" – an EU summit

The EU's reform process reaches a milestone in the Romanian city of Sibiu on 9 May 2019. Will the 27 national leaders adopt a new declaration; a vision for EU v2019.0.0.1?

- Six weeks after the UK's departure from the EU, scheduled for March 29
- Two weeks before the May European Parliament elections

It is a seminal moment in the history of the EU.

Perspective: Issues that matter "now"

The UK is looking at ...

Customs, trade, borders, systems, VAT, 13th Directive claims, triangulation, call-off stock, MTD, corporation tax, staffing, employment, IP, H&S, REACH, MCA, EBRD, legal, environmental, consumer protection, competition, e marking, quotas, FTAs, origin, REX, preference, AEO, simplifications, SPs, import declarations, export declarations, warehousing, excise, EMCS, NCTS, trade facilitations, TRQs, Intrastat, EURATOM, Galileo, ERASMUS, EHIC, passports, ESA, "passporting", finance and insurance, state aid, establishment, airspace, mobile roaming, PDO, defense, security, CAP, fisheries policy, food safety, CITES, animal welfare, Interpol, EAW, travel and the up and coming duty free allowances (!) ...

... to mention a few

Driving on the LHS, a "pint" and three-pin plugs are NOT up for negotiation!

Customs: current state of play

- UK has UCC now; as do all MS
- It's live and it's law; today, and since May 2016
- Brexit "B-Day + 1" through to December 2020
- In UCC transition already; UK ahead of plan
- UK HMRC working on many aspects to implement UCC provisions that were started and committed to BEFORE the UK referendum announcement or vote

As an example, let us look at import and export declarations under the "new" UK customs declaration service (CDS).

CDS

Overview

The CDS contract and specification were in discussion/development several years before the Withdrawal referendum. Contracts were awarded in 2015, existing system (CHIEF) upgrade/replacement dating back several years as CHIEF was NOT UCC compatible. HMRC had to address this (other MS Customs in similar position). CDS's specification was part of HMRC's overall plans to implement the UCC: e.g. periodic declaration, self-assessment etc. The UCC Regulation, its IAs and DAs, started life in the 2000s, were finally published in 2013 and came into force BEFORE Brexit. CDS is NOT a reaction by-product of Brexit: It was already happening. HMRC confident it will go live on time (January 2019).

Development

- CDS to integrate with eight internal systems; 30+ Government departments
- Expand existing CHIEF capabilities: CDS capable from current 55 m to 250 m – 300 m declaration messages per year
- Capacity to handle over 100 declarations per second
- Timeline brought forward from 2020 (UCC aims)
- Already testing in live conditions: successful so far
- Software developers' arrangements completed between December 2017 and April 2018
- Final external testing complete July 2018¹⁾
- Go live in January 2019¹⁾

1) Planned completion dates.

CDS – current build planning

UK/EU negotiation outcome		Consistency with current system designs	Compatibility with delivery timeline
1	A negotiated agreement to remain compliant with the UCC. This could include a transition period.	Consistent	Compatible
2	No negotiated agreement and no transitional arrangement in place, with trade governed by WTO rules.	Consistent	Compatible
3	A bespoke negotiated agreement which varies minimally from the UCC.	Inconsistent	Likely to be compatible
4	A bespoke negotiated agreement which varies significantly from the UCC.	Inconsistent	Unlikely to be compatible

Source: HMRC data in National Audit Office report; July 2017.

The UK “EU Withdrawal Bill”

The EUWB to allow UK legislation to mirror EU on B-day + 1.

It covers “EVERYTHING” ...

In the Customs arena, there is a separate Customs Bill:

- UCC will remain in force in the UK (“Cut and Paste”) – as part of Customs Bill – during any transition
- AEO expected to remain unchanged; adjustments likely after 2020
- And “The Trade”?
 - Business pressure for certainty, clarity, no major changes
 - Retain: NCTS, EMCS, many existing systems
 - What about SEED and warehouse ID check systems? The VAT system? Is destination still an option? MOSS, Reverse charge? SPs? TORO?

180k+ UK SMEs have no “EU export” activity BUT supply or buy from EU customers/suppliers. They will all fall into the import/export net post Brexit.

What’s the number in the Netherlands, Belgium, Germany, France and the rest of the EU?

What might the UK's future trading environment and international relationships look like?

Answer "today": ?

"All opinions are not equal. Some are a very great deal more robust, sophisticated and well supported in logic and argument than others."

Douglas Adams

Answer "tomorrow": "A simpler, open, outward looking nation looking to trade freely and fairly with its partners."

Attrib: essence of numerous quotes in the press September 2017 – June 2018



A European Economic Co-operation (or "EEC" – we had one of those ...)

Brexit IS a two-way street: Planning is equally important by BOTH the UK and EU27.

UK/EU or EU/UK

- The UK and the EU are already synchronous in trade/customs
- Enshrined in UCC and IAs, DAs (for customs)
- FTAs start from different positions, transition period to merge frameworks, reciprocity

Article 50 aims should be/should have been ...

- Retain the commonality
- Maintain what works well, e.g. UCC framework, AEO
- And what is UCC planned, e.g. self-assessment, periodic declarations
- Working together

UK and the rest of the world?

- Multiple FTAs, EPAs, bilaterals, EU cumulation, Commonwealth? GSP?
- Starting with trade, mirroring, replicating, extending EU agreements
- CCT to remain during transitional period?
- Deviations/relaxations/adjustments thereafter to suit

Practicalities: Steps some businesses are taking to prepare for March 2019 (B-Day) and beyond

Brexit Impact

It's significant: DO NOT underestimate "it"

Imminent and lasting changes to EU UK Trade structures:

- The way you trade
- Possible increase in admin costs
- Added complexities/uncertainties through any transition

What you should do now

Identify and determine ...

1. Risks: identify YOUR exposures correctly
2. Reassess: approach, strategy
3. Reconfigure: business frameworks
4. Recognition: it's long-term
5. Resource: budget, knowledge and capability
6. Relationships: ...

Relationships?

Who and what we ALL rely on

- suppliers/customers/colleagues etc.

Information from:

- Government updates?
- Professional and trade conferences/seminars? EFA today?
- Publications?
- Advisers?

Engage with your own "Customs"; Government etc.

Risks/Potential issues

- Changing/uncertain EU/UK landscape
- Customs agreements required? (Suppliers, logistics, establishment, registrations, software, connections, contracts, criteria, timescales, staffing?)
- Corporate (un)readiness
- Variable speed implementation/adaptation across EU27
- Minimal advice/official announcement

A cautionary note or two ...

Practical issues being considered by other businesses:

- EU : UK (or UK : EU) contracts signed now that extend or span beyond B-Day
- Existing UK : EU (or EU : UK) logistic supply chain capacity and infrastructure; port routes?
- Dual stocking potential – limited period?
- Tax registration/incorporation in other jurisdictions?
- Call off stock
- Avoiding end March 2019 if practicable

Brexit

Dr. Christian Bock
Direktor, Eidgenössische Zollverwaltung, Bern

Drittstaaten wie die Schweiz, welche bislang Zollabkommen mit der Europäischen Union (EU) abgeschlossen haben, werden auf den Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU hin neue Abkommen direkt mit dem UK abschließen müssen. Es können dabei grob zwei Arten von Abkommen unterschieden werden: Abkommen zwischen dem UK und dem Drittstaat und multilaterale Abkommen. Zur ersten Art gehören – aus Schweizer Sicht – das Betrugsbekämpfungsabkommen und das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit, wohingegen die Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und über das gemeinsame Versandverfahren zu den multilateralen Abkommen gehören. Zu beachten ist, dass der Abschluss von Abkommen der erstgenannten Art u.U. eine Harmonisierung zwischen dem UK und der EU voraussetzt und es bei der letzteren Art der Zustimmung aller Parteien bedarf. Weitere zollrelevante Abkommen sind das Freihandelsabkommen mit seinen Ursprungsregeln, das Landwirtschaftsabkommen (inkl. Veterinärabkommen) sowie das Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse.

Während für die meisten Abkommen (z.B. das Betrugsbekämpfungsabkommen) ein Abschluss erst nach erfolgtem Austritt respektive Ende der Übergangsperiode denkbar ist, besteht für die meisten Abkommen ein hohes Interesse aller Beteiligten, dass keinerlei Rechtsunsicherheit besteht und vertragslose Zustände vermieden werden.

Es ist anzunehmen, dass sich zu Beginn des Austritts des UK aus der Zollunion einige praktische Probleme und Unsicherheiten stellen werden. Die praktischen Herausforderungen, welche auf die Zollbehörden des UK und gewisser EU-Mitgliedstaaten zukommen, sind enorm. Mit dem Austritt aus der Zollunion ergeben sich jedoch auch Chancen, wie etwa der Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA) zwischen dem UK und einzelnen Drittstaaten respektive Gruppen von Drittstaaten (z.B. der EFTA). Ebenso kann ein FHA zum Anlass genommen werden, um mögliche Vereinfachungen etwa im Bereich der teilweise kafkaesk anmutenden Ursprungsregeln vorzunehmen.

In der bisherigen Diskussion wurde immer wieder betont, welche großen Herausforderungen auf die britischen Zoll- und Grenzbehörden zukommen. Dies ist grundsätzlich richtig, jedoch darf nicht übersehen werden, dass sich auch für gewisse EU-Staaten (vorab Irland, Frankreich, Belgien, die Niederlande und Deutschland) eine neue Zollgrenze eröffnet, welche bewirtschaftet werden muss. Ein sog. Hard Brexit hätte somit sowohl Auswirkungen auf das UK als auch die EU, während die Konsequenzen für Drittstaaten wohl eher überschaubar wären.

Das UK hat sich im Rahmen des „Future customs arrangements – a future partnership paper“ für sog. „technology-based solutions“ stark gemacht. Dies bedeutet im Wesentlichen eine Digitalisierung und damit administrative Entlastung der Zollprozesse. Die Idee ist in der Tat bestechend. Jedoch ist zu bedenken, dass neben den großen Anforderungen, die das an die eigenen Prozesse und IT-Systeme stellt, weder der länderübergreifende Charakter noch die zeitliche Dringlichkeit zu einer Vereinfachung führt.

Eine besondere Herausforderung stellt in vielerlei Hinsicht die Situation auf der irischen Insel dar. Auch wenn die Situation zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (die Schweiz als Drittstaat mit diversen bilateralen Abkommen mit der EU und Mitglied von Schengen und das Fürstentum Liechtenstein als EWR-Mitglied in einer Zollunion mit der Schweiz) nicht telquel auf die Situation zwischen der Republik Irland und Nordirland übertragen kann, so zeigt sie aber doch, dass es möglich ist, eine spezifische und regional angepasste Lösung zu finden, ohne Grundprinzipien über Bord zu werfen und eine unnötige Bürokratie zu eröffnen.

In diesem Zusammenhang kommt man nicht an einer gewissen Kritik am Unionszollkodex (UZK) herum. Der UZK macht keine regionalen Unterschiede und behandelt alle Drittstaaten grundsätzlich gleich. Hier ist die EU gut beraten, den UZK flexibel und der tatsächlichen Realität angepasst anzuwenden.

Soweit das UK mit anderen EU-Staaten Polizeiabkommen abgeschlossen hat, sind diese dahingehend zu überprüfen, ob sie auf Zollfragen anwendbar sind oder angepasst werden müssen. Es kann nicht genug betont werden, dass aus dem Austritt des UK aus der Zollunion kein Raum für kriminelle Aktivitäten entstehen darf.

Dies gilt auch, soweit sich das UK in verschiedenen Gremien am Informationsaustausch zur Bekämpfung von Zolldelikten beteiligt. Auch hier sind rechtzeitig ausgleichende Maßnahmen zu treffen.

Obschon das UK nicht Mitglied des Schengenraums ist, hat der Brexit einerseits Auswirkung auf die Bürgerinnen und Bürger des UK bei der Einreise in den Schengenraum und andererseits die mit der Personenkontrolle befassten Behörden. Als Unionsbürger haben die Staatsangehörigen des UK eine differenzierte Überprüfung erfahren. Mit dem Brexit verlieren sie dieses Privileg und die entsprechenden Kontrollen dauern länger und benötigen entsprechend mehr Ressourcen.

Thesen

1. Es ist anzunehmen, dass das UK und die EU die im Withdrawal Agreement (TF50 (2018) 35) im Grundsatz vereinbarte Verlängerung der Übergangszeit bis zum 31.12.2020 nutzen werden, um eine auf die besondere Situation angepasste Lösung zu finden (kein Hard Brexit). Ob dies eine der bereits in der wissenschaftlichen und politischen Literatur diskutierten Lösungen sein wird, steht in den Sternen.

2. Trotz Verlängerung stellt die Frist des 31.12.2020 für die Zoll- und Grenzschutzbehörden des UK und der EU eine Herausforderung dar.
3. Es ist damit zu rechnen, dass zu Beginn des Austritts beide Seiten (und in geringerem Ausmaß auch Drittstaaten) mit Anfangsproblemen werden zu kämpfen haben.
4. Der Brexit stellt aber auch im Zollbereich eine Chance dar:
 - Das UK kann mit Drittstaaten FTA abschließen. Das Beispiel der Schweiz zeigt, dass sich damit Möglichkeiten ergeben, welche der EU teilweise verwehrt sind (aber auch vice versa);
 - bestehende komplizierte Regelungen können neu, einfach und an digitalen Verfahren ausgerichtet gestaltet werden.
5. Die Digitalisierung eröffnet riesige Möglichkeiten zur Vereinfachung der Zollverfahren. Sie kann diese jedoch nicht ersetzen, denn Aufgriffe erfolgen auf absehbare Zeit noch in der realen Welt.

Podiumsdiskussion „Brexit – erste Verhandlungsergebnisse?“

**Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang
Westfälische Wilhelms-Universität, Münster**

**Zusammengefasst von Dr. Karina Witte
Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster**

Die nachfolgende Diskussion, moderiert von Herrn Prof. Dr. Wolfgang, wurde mit der Frage eröffnet, ob der EU-Austritt, insbesondere im Hinblick auf mögliche Nachahmer, dem Vereinigten Königreich nicht „wehtun“ müsse. Fraglich sei demnach, ob in den Verhandlungen seitens der EU eine „harte Linie“ vorgegeben werden müsse.

Auf die erste Frage, wie sich das Gesetzgebungsverfahren im Vereinten Königreich entwickeln würde, erklärte Herr Carlin, Carillon Millor, Tunbridge Wells, den zeitlichen und gesetzlichen Ablauf des nun anstehenden Verfahrens. Die These, dass der Austritt schmerzen müsse, hielt er für bemerkenswert. Es habe seiner Ansicht nach ein Mitgliedstaat sein Austrittsrecht wahrgenommen. Dafür könne und dürfe man die Bevölkerung dieses Staates nicht bestrafen. Vielmehr müsse sachlich diskutiert werden und die EU müsse attraktiver gemacht werden. Dies sei auch im Hinblick auf die immer zahlreicher werdenden Euro-Skeptiker notwendig.

Herr Lux, Rechtsanwalt, antwortete diesbezüglich, dass eine Bestrafung des Vereinigten Königreichs nicht anvisiert werde. Jedoch dürfte das Vereinte Königreich nicht per se bzw. als ehemaliges Mitglied keine weiterreichenden Vorteile bekommen. Anderenfalls sei es schwierig, diese Vorteile anderen Drittländern, wie beispielsweise der Schweiz, zu versagen.

Zudem wurde die Frage gestellt, ob es seitens der Europäischen Kommission schon eine Einschätzung dazu gebe, wie hoch die zu erwartende prozentuale Zunahme an Zollabwicklungen in der Praxis sein werde.

Daraufhin erwiderte Herr Lux, dass in erster Linie das Vereinigte Königreich eine enorme Zunahme an Zollanmeldungen haben werde. Er ging von einer voraussichtlichen Verdoppelung der Anmeldungen aus, was das System enorm belasten würde. Für die Mitgliedstaaten der EU bedeute der Brexit lediglich einen voraussichtlichen Anstieg der Zollanmeldungen um etwa 10%, der in den „normalen“ Anstieg der Anmeldungen integriert werden könne.

Zur Diskussion wurde auch die Frage nach dem Verbleib des Vereinigten Königreichs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gestellt. Denn der alleinige Austritt aus der EU zöge nicht automatisch den Austritt aus dem EWR nach sich. Dann behielten die Grundfreiheiten weiter Bedeutung zwischen allen Vertragspartnern. In diesem Zusammenhang fragte

Herr Dr. Wolfgang zudem danach, welche Auswirkungen der Brexit auf die Anwendung der EU-Freihandelsabkommen in Bezug auf das Vereinigte Königreich habe.

Herr Lux verwies auf das im Referendum geäußerte Interesse des Vereinigten Königreichs. Sofern keine Freizügigkeit im Verhältnis zur EU gewünscht sei, bestünde dieses Interesse wohl auch nicht im Verhältnis zu den EWR-Staaten. Notfalls werde das Vereinigte Königreich aus dem EWR-Abkommen austreten.

Bezüglich des EU-Freihandelsabkommens sei die Situation wie folgt: Vom Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU an, verlieren die Freihandelsabkommen für das Vereinigte Königreich ihre Geltung. Dies gelte bereits in der Übergangszeit. Die Europäische Kommission von sich aus könne an Partnerstaaten wie die Schweiz appellieren, das EU-Freihandelsabkommen zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Dauer der Übergangszeit trotzdem weiter anzuwenden. Rechtlich verbindlich sei dies aber nicht.

Darüber hinaus wurde das aufkommende Problem der Ursprungskumulierung diskutiert. Als Beispiel wurde die Situation genannt, dass etwa Waren aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz exportiert würden, bei deren Herstellung Vormaterialien aus der EU verwendet worden seien. Dann stünde es der Schweiz offen, die Ursprungskumulierung nicht anzuerkennen. Zwar sei es für das Vereinigte Königreich möglich, mit den derzeitigen Partnerstaaten der EU weitere Abkommen zu schließen. Dies zöge jedoch in der Folge auch die Notwendigkeit der Anpassung der bereits bestehenden Abkommen dieser Staaten mit der EU nach sich. Innerhalb dieser Verhandlungen bestünde dann die Möglichkeit, dass die Partnerstaaten ihrerseits wieder Zugeständnisse seitens der EU fordern. Eine solche Unterstützung seitens der EU für das Vereinigte Königreich habe für die Kommission keine Priorität. Die verfügbaren Ressourcen würden vorrangig in die Aushandlung neuer Freihandelsabkommen investiert, etwa mit Japan, Indien, Australien oder Neuseeland.

Eine weitere Frage betraf das weitere zeitliche Vorgehen, ob es einen „vorgelagerten“ Stichtag gebe, bis zu dem die grundsätzliche Richtung der Verhandlungen feststehen müsse. Oder ob eben die Möglichkeit bestehe, die Verhandlungen bis zum 29.3.2019 zu führen und erst dann eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Hierzu wurde von Herrn Lux angemerkt, dass eine solche am letzten Tag getroffene Entscheidung nicht möglich sei, da das Ratifizierungsverfahren auch innerhalb der Frist durchgeführt werden müsse. Einen genauen Stichtag könne man jedoch nicht nennen. Ein Freihandelsabkommen werde es seiner Ansicht nach keinesfalls zum 29.3.2019 und eventuell auch nicht bis Ende 2020 geben.

Zum Ende der Diskussion wurde gefragt, ob es nicht aus der Sicht der Beratung angemessen sei, aufgrund der zahlreichen bestehenden Unsicherheiten von einem „Hard Brexit“ mit allen Konsequenzen auszugehen.

Herr Lux führte hierzu aus, dass ein „Hard Brexit“ weiterhin eine Option sei. Man könne sich momentan nicht auf den Erlass von Übergangsregelungen verlassen. In der aktuellen Situation sei es vor allem fraglich, ob die EU akzeptieren werde, das Vereinigte Königreich auch über das Jahr 2020 hinaus in der Zollunion und im Binnenmarkt zu belassen.

EMCS – Bestandsaufnahme der Rechtsprechung und Probleme aus der Praxis

Dr. Katja Roth
Richterin am BFH, München

Als Grundlage für die anschließende Podiumsdiskussion über das EMCS¹⁾-Verfahren wurden drei aktuelle Gerichtsentscheidungen vorgestellt, die sich mit Problemstellungen im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren beschäftigen. Ausgewählt wurden ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) sowie je ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Hamburg und des FG Berlin-Brandenburg.

BFH-Urteil vom 31.5.2016 VII R 40/13 (BFHE 254, 90, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern – ZfZ – 2016, 244)

a) Sachverhalt

Die Klägerin versandte im Januar 2011 Gasöl (Unterposition 2710.19.41 der Kombinierten Nomenklatur) unter Verwendung eines elektronischen Verwaltungsdokuments (eVD) aus einem Steuerlager in den Niederlanden an ein Steuerlager in Deutschland. Nach Ankunft des Motorschiffs wurde das Gasöl in einen Tank der deutschen Steuerlagerinhaberin gepumpt. Bei der Mengenermittlung durch Bestimmung der Peilhöhe wurde gegenüber den Angaben im eVD eine geringere Menge festgestellt. Für den Teil der Fehlmenge, die die akzeptierte Toleranzgröße von 0,2% überschritt, setzte das Hauptzollamt (HZA) gegenüber der Klägerin Energiesteuer fest.

b) Vorabentscheidungsersuchen des BFH an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit Beschluss vom 11.11.2014 (BFHE 248, 277, ZfZ 2015, 105)

Der Senat richtete ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, weil er Zweifel an der Auslegung des Art. 10 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. (EU) L 9, S. 12 vom 14.1.2009, nachfolgend RL 2008/118) hatte, der durch § 14 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) in nationales Recht umgesetzt wurde. Artikel 10 RL 2008/118 regelt insbesondere, welchem Mitgliedstaat die Erhebungskompetenz zukommt, wenn bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung Unregelmäßigkeiten eingetreten sind.

1) Excise Movement and Control System.

Nach Ansicht des Senats war insbesondere zu klären, ob die Entladung verbrauchsteuerpflichtiger Waren nach der Ankunft des Transportmittels am Bestimmungsort noch als Teil der Beförderung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 RL 2008/118 anzusehen ist. Kann diese Frage bejaht werden, könnten dabei ermittelte Fehlmengen als während der Beförderung festgestellte Unregelmäßigkeiten gelten. Kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, gilt diese nach § 14 Abs. 3 EnergieStG als im deutschen Steuergebiet eingetreten, sodass Deutschland die Erhebungskompetenz hinsichtlich der Energiesteuer zustünde. Wäre dagegen die Entladung als ein der Beförderung nachgelagerter Vorgang zu qualifizieren, läge die Erhebungskompetenz beim Abgangsmitgliedstaat (vgl. Art. 10 Abs. 4 RL 2008/118).

Ist die Entladung als Teil der Beförderung anzusehen, war aus Sicht des BFH weiter zu klären, ob aus dem Umstand, dass eine Fehlmenge festgestellt wurde, auf eine Unregelmäßigkeit mit der Folge der Steuerentstehung geschlossen werden kann oder ob noch weitere Voraussetzungen hinzutreten müssen. Diese Frage ergab sich daraus, dass Art. 10 Abs. 2 RL 2008/118 im Gegensatz zu § 14 EnergieStG zusätzlich verlangt, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr (Art. 7 Abs. 2 Buchst. a) RL 2008/118) zur Folge hat.

c) EuGH-Urteil vom 28.1.2016, C-64/15, EU:C:2016:62 (ZfZ 2016, 66)

Mit Urteil vom 28.1.2016 beantwortete der EuGH das Vorabentscheidungsersuchen des BFH. Er stellte klar, dass die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung erst dann endet, wenn der Empfänger dieser Waren nach vollständiger Entladung des Transportmittels festgestellt hat, dass die Warenmenge geringer ist als die Menge, die ihm hätte geliefert werden sollen.

Ferner wies der EuGH darauf hin, dass die Feststellung von Fehlmengen eine Unregelmäßigkeit darstelle, die zu einer Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung führe. Dies gelte zugleich als Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr. Wird jedoch der Nachweis geführt, dass die Ware vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren ist, kommt es nicht zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.

d) BFH-Urteil vom 31.5.2016 VII R 40/13 (a.a.O.)

Mit Urteil vom 31.5.2016 behandelte der BFH die Streitsache abschließend und urteilte, die Energiesteuer sei nach § 14 Abs. 2 EnergieStG entstanden und Deutschland stehe die Erhebungskompetenz zu (§ 14 Abs. 3 EnergieStG). Der Senat kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der festgestellten Mengendifferenz eine ordnungsgemäße Beendigung des Steuerversandverfahrens nicht möglich gewesen sei. Da ein Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet werden konnte und eine Fehlmenge festgestellt wurde, lasse dies auf eine Unregelmäßigkeit während der Beförderung schließen (vgl. § 14 Abs. 1 EnergieStG).

Bezugnehmend auf die Entscheidung des EuGH und verschiedener Stimmen in der Literatur wurde das Löschen der Fracht als abschließender Teil des Beförderungsvorgangs qualifiziert, der zur körperlichen Aufnahme der Waren in das Steuerlager führt und die Möglichkeit zur Feststellung von Mengendifferenzen eröffnet.

Im Streitfall wurde beim Abladen im Steuergebiet eine Fehlmenge festgestellt. Daher wurde ein Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet. Hinsichtlich der Fehlmenge lag eine Unregelmäßigkeit vor (§ 14 Abs. 1 EnergieStG). Da der Ort des Eintritts der Unregelmäßigkeit im Streitfall nicht ermittelt werden konnte, galt nach § 14 Abs. 3 EnergieStG die Unregelmäßigkeit als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als eingetreten. Dementsprechend hatte das HZA die Klägerin zu Recht als Steuerschuldnerin der in Deutschland entstandenen Energiesteuer in Anspruch genommen, vgl. § 14 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 EnergieStG.

Abschließend nahm der BFH dazu Stellung, dass Art. 10 Abs. 2 RL 2008/118 nur unvollständig in nationales Recht umgesetzt wurde. Diese Vorschrift setzt zusätzlich voraus, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. a) RL 2008/118 zur Folge gehabt haben muss. Diese Voraussetzung enthält § 14 Abs. 3 EnergieStG nicht, obwohl er der Umsetzung des Art. 10 Abs. 2 RL 2008/118 dient. § 14 Abs. 3 EnergieStG muss daher richtlinienkonform dahin ausgelegt werden, dass die Unregelmäßigkeit – mit der Folge der Steuerentstehung – nur dann als im Steuergebiet eingetreten gilt, wenn sie die Überführung der Fehlmengen in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge gehabt hat. Dies wurde im Streitfall bejaht, weil eine Unregelmäßigkeit, die während der Beförderung unter Steueraussetzung festgestellt wird, zur Entnahme der Waren aus dem Verfahren der Steueraussetzung und damit zu deren Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr führt.

Urteil des FG Hamburg vom 9.6.2017 4 K 122/15 (ZfZ Beilage 2018, Nr. 3, 12)

a) Sachverhalt

Im Streitfall wurde Rauchtabor im EMCS-Verfahren aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland befördert. Zusätzlich zu der im eVD angegebenen Menge wurde im Steuerlager der Klägerin eine Palette mit Rauchtabor angeliefert, die nicht im eVD genannt war. Nach dem Vortrag der Klägerin handelte es sich hierbei um einen Arbeitsfehler. Die Mehrmenge wurde ebenfalls ins Steuerlager der Klägerin aufgenommen. Das HZA stellte die Mehrmenge sicher und setzte dafür Tabaksteuer gegen die Klägerin fest. Diese legte dagegen Einspruch ein und beantragte zudem die Erstattung der Tabaksteuer nach § 32 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes (TabStG).

b) Entscheidungsgründe

Das FG Hamburg entschied, die Tabaksteuer sei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 TabStG entstanden. Es ging davon aus, dass sich die Mehrmenge Rauchtobak in dem anderen Mitgliedstaat im steuerrechtlich freien Verkehr befunden hatte, weil die Mehrmenge nicht im eVD genannt war und sich somit nicht im Verfahren der Steueraussetzung befand. Das FG griff in diesem Zusammenhang auf Art. 7 Abs. 2 Buchst. b) RL 2008/118 zurück, wonach es als Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr gilt, wenn verbrauchssteuerverpflichtige Waren außerhalb eines Verfahrens der Steueraussetzung in Besitz gehalten werden. Die Klägerin wurde nach § 23 Abs. 1 Satz 2 TabStG als Steuerschuldnerin angesehen, weil sie Empfängerin der Mehrmenge war und diese auch in Besitz genommen hatte.

Im zweiten Teil seiner Entscheidungsgründe bejahte das FG Hamburg einen Anspruch der Klägerin auf Erstattung der Tabaksteuer gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 TabStG. Die Mehrmenge wurde wirksam ins Steuerlager der Klägerin aufgenommen, indem sie dort physisch eingelagert und in der Lagerbuchhaltung erfasst wurde. Die Sicherstellung der Mehrmenge erfolgte erst später und hatte daher keinen Einfluss mehr auf die Aufnahme ins Steuerlager. Das FG Hamburg sah keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein Erstattungsanspruch nur dann in Betracht kommt, wenn es sich um einen innerdeutschen Transport handelt, und für Tabakwaren des freien Verkehrs eines anderen Mitgliedstaats ausgeschlossen ist. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 32 TabStG auf rein nationale Sachverhalte verstößt nach Auffassung des FG Hamburg gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 9 Abs. 2 Satz 2 RL 2008/118.

Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 27.4.2017 1 K 1048/15, juris

a) Sachverhalt

Im Streitfall eröffnete die Klägerin am 19.12.2013 ein eVD für eine Beförderung von Biodiesel. Darin wurde die B-AG als Empfängerin und als Ort der Lieferung die C-BV in D (Niederlande) angegeben. Auf dem Wägeschein und dem Frachtbrief wurden jedoch andere Angaben gemacht, nämlich die F-BV als Empfängerin und als Bestimmungsort H (Niederlande). Nachdem die Fracht am 23.12.2013 bei der F-BV in H angekommen war, eröffnete die Klägerin am selben Tag ein neues eVD mit dem richtigen Kunden. Die F-BV bestätigte den Empfang der Waren mit elektronischer Eingangsmeldung. Die B-AG, die im ersten eVD als Empfängerin angegeben war, hatte den Empfang der Ware bereits am 19.12.2013 zurückgewiesen.

Der Beklagte forderte die Klägerin auf, zum Verbleib der Waren, die mit dem ersten eVD befördert wurden, Stellung zu nehmen. Als hierauf keine Antwort einging, setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin Energiesteuer fest, weil während der Beförderung der Ware eine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 14 Abs. 2 EnergieStG eingetreten sei und das Steueraussetzungsverfahren daher nicht ordnungsgemäß beendet worden sei.

b) Entscheidungsgründe

Das FG entschied, die Energiesteuer sei gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG mit der Entfernung der Energieerzeugnisse aus dem Steuerlager der Klägerin am 19.12.2013 im Steuergebiet entstanden, weil sich der Entfernung des Biodiesels aus dem Steuerlager kein weiteres Steueraussetzungsverfahren angeschlossen habe. Beförderungen gälten nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, wenn sie mit einem eVD nach Art. 21 RL 2008/118 erfolgten (§ 9d EnergieStG). Dies hat das FG vorliegend verneint, weil im ersten eVD eine Beförderung angegeben war, die die Klägerin nicht beabsichtigt hatte und die auch tatsächlich nicht erfolgte. Daher sei der Biodiesel ohne gültiges eVD befördert worden.

Nach Auffassung des FG steht es der Steuerentstehung nicht entgegen, dass der Bestimmungsort gemäß § 31 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes – Energiesteuer-Durchführungsverordnung – korrigiert werden kann. Eine Änderung des Bestimmungsorts setze voraus, dass ein Steueraussetzungsverfahren wirksam eröffnet worden sei. Vorliegend habe jedoch bereits keine Beförderung unter Steueraussetzung begonnen, weil das eVD nicht den richtigen Empfänger der Ware enthalten habe und dieses somit nicht den Anforderungen des Art. 21 RL 2008/118 entsprochen habe. Außerdem wies das FG darauf hin, dass es im Streitfall nicht allein auf subjektive Tatsachen ankomme, sondern dass mit dem Frachtbrief und dem Wägeschein objektive Nachweise vorlägen, die belegen, dass die Beförderung von Anfang an nach H erfolgen sollte. Schließlich wies das FG noch darauf hin, dass das zweite eVD für die Steuerentstehung unerheblich sei, weil es erst eröffnet und validiert worden sei, nachdem der Biodiesel bereits in H entladen worden sei.

EMCS – Bestandsaufnahme der Rechtsprechung und Probleme aus der Praxis

Michael Eisoldt
Generalzolldirektion, Direktion IV, Neustadt

Kurze Einführung in EMCS

- EMCS – System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren
- Seit 1.1.2011 elektronische Überwachung der Beförderungen innerhalb der Europäischen Union
- Rechtsgrundlagen:
 - Richtlinie 2008/118/EG des Rates (SystemRL) und
 - VO (EG) Nr. 684/2009 der Kommission (EMCS-DVO)
- Entwicklung entsprechend den Anforderungen der Europäischen Kommission
- Derzeit Weiterentwicklung in Zweijahresrhythmen
- Nächstes Release Februar 2020

Wesentliche Aussagen der Rechtsprechung (Definitionen aus den Urteilen)

a) BFH, Urteil vom 31.5.2016, VII R 40/13 und EuGH, Urteil vom 28.1.2016, C-64/15, EU:C:2016:62

- Eine Beförderung unter Steueraussetzung endet erst, wenn der Empfänger das eingetroffene Beförderungsmittel vollständig entladen hat. Die Feststellung von Fehlmenge beim Entladen erfolgt somit noch während der Beförderung.
- Eine Fehlmenge bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung stellt eine Unregelmäßigkeit dar.

Art. 10 RL 2008/118

„(...)“

(2) Wurde bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung eine Unregelmäßigkeit festgestellt, die eine Überführung dieser Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a zur Folge hatte, und kann der Ort, an dem die Unregelmäßigkeit begangen wurde, nicht bestimmt werden, so gilt die Unregelmäßigkeit als in dem Mitgliedstaat und zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem bzw. zu dem sie entdeckt wurde.“

- Die Finanzbehörde kann ohne weitere Feststellungen davon ausgehen, dass die Unregelmäßigkeit zu einer Entnahme aus dem Steueraussetzungsverfahren geführt hat, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis schuldig bleibt, dass die festgestellte Fehlmenge auf ein in Art. 7 Abs. 4 RL 2008/118 genanntes Ereignis zurückzuführen ist, die eine Unregelmäßigkeit ausschließen.

Art. 7 RL 2008/118

„(...)

(4) Die vollständige Zerstörung oder der unwiederbringliche Verlust einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellter verbrauchssteuerpflichtiger Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit, infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt oder einer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates erteilten Genehmigung gelten nicht als Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.“

b) FG Berlin-Brandenburg 1. Senat, Urteil vom 27.4.2017, 1 K 1048/15

- Wird ein e-VD auf einen falschen Empfänger ausgestellt, findet die Beförderung ohne gültiges Steueraussetzungsverfahren statt im Sinne von Art. 21 Abs. 1 RL 2008/118. Die Steuer entsteht mit dem Entfernen der Ware aus dem Steuerlager.
- Ein im Nachhinein, nach Beendigung der Beförderung, erstelltes eVD kann kein Verfahren unter Steueraussetzung eröffnen. Eine Heilungsmöglichkeit im Sinne einer rückwirkenden Eröffnung des Steueraussetzungsverfahrens ist ausgeschlossen.
- Eine Änderung des Bestimmungsorts im EMCS kann nur für Vorgänge erfolgen, die die Anforderungen des Art. 21 RL 2008/118 erfüllen und ein gültiges Steueraussetzungsverfahren betreffen.

Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis

- Für jede Mengenabweichung ist eine Einzelfallentscheidung durchzuführen.
- Ergeben sich bei der Entladung der VSt-pflichtigen Ware Fehlmengen, hat die Verwaltung über diesen Sachverhalt zu entscheiden. Sind die Fehlmengen innerhalb der Toleranzgrenzen oder liegt ein Fall des Art. 7 Abs. 4 SystemRL (z.B. unwiederbringlicher Verlust) vor, kann auf die Erhebung verzichtet werden.
- Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen treten mit der Inanspruchnahme des Versenders als Steuerschuldner neue, der Zollverwaltung nicht bekannte Personen auf. Die Identifizierung und Ansprache des Steuerschuldners hängt von der Qualität der SEED-Daten ab.
- Lässt ein Mitgliedstaat bei der Vergabe der Verbrauchssteurnummern die Organschaft als Steuerlagerinhaber zu, ist eine Identifizierung der handelnden Körperschaft ohne aktive Mithilfe des Unternehmens oder der zuständigen Behörden im Abgangsmittelstaat unmöglich.

- Die Prozesse bis zur Erhebung der Steuer sind zeitaufwändig und kostenintensiv.
- Auf die geleistete Sicherheit für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung besteht ohne die Mithilfe des Abgangsmitgliedstaats keine Zugriffsmöglichkeit.
- Schwierige Beurteilung, ob die Änderung des Bestimmungsorts für ein gültiges Steueraussetzungsverfahren erfolgte oder nur der Versuch ein ungültiges Verfahren zu „heilen“.

Mögliche Ursachen

- Fehlerhafte Eintragungen in den elektronischen Verwaltungsdokumenten werden nicht korrigiert, weil der handelnden Person im Unternehmen die Tragweite der Eintragung nicht bekannt ist (elektronisches Verwaltungsdokument ist materielle Voraussetzung des Steueraussetzungsverfahrens, vgl. BFH, Urteil VII R 7/13 vom 9.4.2014).
- Fehlende Harmonisierung der Messverfahren begünstigt Differenzen zwischen dem Versender und Empfänger (jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst über die Anwendung und Vorgehensweise).
- Unterschiedliche Auslegung der EU-Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Begrifflichkeiten (Begriff des Unternehmens im einen Mitgliedstaat die rechtlich kleinste selbständige Einheit, im anderen die Organschaft).

Mögliche Lösungsmöglichkeiten

- Einführung von einheitlichen Toleranzgrenzen für lose Ware in allen Mitgliedstaaten.
- Überarbeitung der RL 2008/118 hinsichtlich der Inanspruchnahme der Sicherheit ohne Einschalten der Behörden des Abgangsmitgliedstaats.
- Anpassung der RL 2008/118 im Rahmen der Evaluierung und Überarbeitung der Steuerentstehung gemäß Art. 10 und anschließende Übernahme in die nationale Gesetzgebung.
- Schulung und Aufklärung der handelnden Personen in den Unternehmen, dass das eVD kein Handels- oder Frachtdokument, sondern eine Mitteilung über steuerlich erhebliche Tatsachen darstellt und eine materiell-rechtliche Voraussetzung der Vergünstigung ist.

EMCS in der Praxis der Tabakindustrie – Abläufe, Herausforderungen und Ausblick

Dennis Salomon

Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH/Imperial Brands plc, Hamburg

„Harmonisierte Voraussetzungen (regulatorischer und technischer Rahmen, Verwaltungspraxis) sind der Schlüssel zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts.“

Dieser Satz, angelehnt an die Erwägungsgründe des Rates zum Erlass der Verbrauchsteuersystemrichtlinie 2008/118/EG, sollte Zielvorgabe und Maxime für das Handeln von Politik und Verwaltung in Bezug auf die Erhebung, Überwachung und Aussetzung von Verbrauchsteuern sein.

Darüber hinaus sollte der Bund, der den Löwenanteil der Erhebungsmodalitäten insbesondere der Tabaksteuer im Rahmen der verwaltungsmäßigen Billigkeit auf die Tabakwarenerzeuger abgewälzt hat, ein vitales Interesse an einem reibungslosen Ablauf der legalen Lieferkette – vom Eingang der Rohware bis zum Verkauf im Handel – haben.

Sanktionierung und verschärfte Überwachung sind bei den hier operierenden zuverlässigen Herstellungsbetrieben/Steuerlagerinhabern fehl am Platz und sollten stattdessen bei der Eindämmung des illegalen Handels Anwendung finden.

Betriebliche Abläufe

Steueraussetzung				
Einfuhr/Eingang	Lagerung Fertigungsmaterial	Herstellung	Lagerung Fertigware	Versand
Rohtabak	Rohtabak	Rauchtabak, Zigaretten, Aromen	Rauchtabak, Zigaretten, Aromen	Rauchtabak, Zigaretten, Aromen
		EMCS, Steuerlagerverfahren	Steuerlagerverfahren	EMCS

- Konzentration der Fertigung auf wenige Werke, hauptsächlich in Osteuropa
- Fertigungsvolumen in Deutschland rückläufig
- Größte Endmärkte: Deutschland, Frankreich, Großbritannien

- Hohe Anzahl von grenzüberschreitenden Beförderungen unter Steueraussetzung (intra-EU)
- Distribution in Endmärkte zentral über Logistik-Hubs (Steuerlager) oder dezentral über Distributionslager (Registrierter Empfänger)



Abbildung 1: Beförderungen mit EMCS zwischen den Mitgliedsstaaten (2015, alle VSt-Arten).

Eingang mit EMCS

- Alkoholhaltige Aromen
- Expandierter Tabak
- Feinschnitt
- Anderer Rauchtabak

Ausgang mit EMCS

- Alkoholhaltige Aromen
- Expandierter Tabak
- Fertigzigaretten
- Feinschnitt zum Einzelverkauf aufgemacht (Beutel, Dosen)

Beförderung

Unter besonderer Sicherungsvorkehrungen und EU-weit nachverfolgbar

- Es kommen nur besonders gesicherte Kofferauflieger zum Einsatz
- Überwachung per GPS und spezieller Sensorik
- Be- und Entladung unter Videoüberwachung
- Fahrer während Ladevorgang separiert

Daten und Fakten einer üblichen Lkw-Ladung

- ca. 10 Mio. Zigaretten im Wert von 3 Mio. EUR
- Steuerwert (TabSt): ca. 1,7 Mio. EUR
- Pro Lkw 1.000 Versandkartons mit je 10.000 St. → Steuerwert pro Versandkarton ca. 1.700 EUR

Mengenabweichungen als übliche Problemstellungen in der täglichen Praxis

Mehrmengen

Ursache

- Verladefehler
- Buchungsfehler

Konsequenz

- Steuerentstehung im Abgangs-Mitgliedstaat
- DE: Steuerentstehung bei Eingang in Steuergebiet

Ablauf

- Aufnahme in das Steuerlager
- Eingangsmeldung 818 in EMCS mit Ergebnis 2 (Empfang trotz Beanstandung), zusätzlich Information an HZA über Sachverhalt
- Seit Urteil des FG Hamburg vom 9.6.2017 (AZ: 4K 122/15):
 - Entstehung der TabSt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 TabStG
 - Erlass/Erstattung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 TabStG

Mindermengen

Ursache

- Verlade-/Buchungsfehler
- Diebstahl

Konsequenz

- Bei nachgewiesenem Verbleib im StLg keine Steuerentstehung
- Bei Diebstahl während Beförderung: Steuerentstehung

Ablauf

- Eingangsmeldung 818 in EMCS mit Ergebnis zwei (Empfang trotz Beanstandung)
- Versender prüft Bestand im Steuerlager, Verladeprotokoll, Fotodokumentation und ggf. Videoaufzeichnung der Verladung
- Geeignete Nachweise werden dem zuständigen HZA vorgelegt → keine Entnahme aus StLg
- Bei Diebstahl: Steuerentstehung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 TabStG

Aliudwaren

Ursache

- Verladefehler

Konsequenz

- Keine, sofern Waren des gleichen EPCs
- Bei unterschiedlichem EPC: Steuerentstehung

Innerhalb der EU existiert z.T. noch eine unterschiedliche Handhabung von Mengenabweichungen. Steuergefährdung, resultierend durch Mengenabweichungen, ist praktisch nicht gegeben – Sanktionierungen durch Steuererhebung sind das falsche Instrument.

Neue Herausforderungen (Rohtabak als Steuergegenstand)

EuGH-Urteil (C-638/15, EU:C:2017:277) vom 6.4.2017 – sog. „Eko-Tabak-Urteil“

- Vorlage zur Vorabentscheidung ex CZ
- Auslegung Art. 2 und 5 der RL 2011/64/EU

Tenor: Eine Glycerin enthaltene, kontrolliert feucht gehaltene Ware ist Rauchtabak, wenn sie

- geschnitten oder anders zerkleinert wurde oder
- ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen geeignet ist.

In der EU gehandelter Rohtabak (in t)



Abbildung 2: EU KOM Study on Council Directive 2011/64/EU – Final Report, Mai 2017.

BFinV legt Urteil weit aus – nahezu alle Rohtabakvariationen resultieren zukünftig in einem nicht harmonisierten Steuergegenstand.

„Aus der o.a. Rechtsprechung resultiert, dass sehr viel mehr Waren als bisher den steuerpflichtigen Tabakwaren zuzuordnen sind.“

„Entscheidend ist [...], dass diese ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen geeignet ist [...].“

(Quelle: Bundesfinanzverwaltung)

Vorläufige Einstufung: Pfeifentabak, Mindeststeuersatz i.H.v. 22 EUR/kg

Konsequenzen

- Rechtsunsicherheit
- Zusätzlicher Bürokratieaufwand
- Ansässigkeit in DE ein Standortnachteil
- Hemmnisse für den Binnenmarkt

Zukünftig werden zahlreiche Rohwaren, die bislang nicht der Tabaksteuerpflicht unterlagen, als Rauchtabak angesehen.

Nicht Ausweitung des Steueraufkommens, aber zusätzlicher Verwaltungsaufwand:

- Transporte nicht im steuerrechtlich freien Verkehr, um TabSt-Entstehung zu vermeiden
- Bestandsführung und betriebliche Abläufe anpassen – WIE gegenwärtig unklar

Dies stellt die Industrie vor folgende praktische Probleme: Es gibt keinen hinreichenden regulatorischen Rahmen (Verwaltungshandeln fußt auf Einzelfallentscheidung des EUGH); weder EU-weit noch national sowie keine abschließende Positivliste der steuerbaren Produkte. Dies führt zu rechtlicher Unsicherheit. Die mangelhafte Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten führt dazu, dass EMCS nicht nutzbar ist (Warentarifnummer nicht validierbar). Andere Mitgliedstaaten haben überwiegend noch nicht auf das Urteil reagiert. Hierdurch wird der freie Warenverkehr im Binnenmarkt gehemmt.

N.B.: Die EU-Kommission lehnt Aufnahme von Rohtabak in die RL 64/2011/EG und die Nutzung von EMCS für diese Waren ab (DG TAXUD, Unit C2 im Gespräch mit CECCM am 10.4.2018).

Aus Sicht der Industrie notwendige Schritte zur Schaffung von Rechtssicherheit:

- Klare rechtliche Regelung auf nationaler Ebene (beispielsweise allgemeingültiger Erlass) (bislang nur mündliche Aussagen von BMF, lokal unterschiedliche und unkonkrete Einlassungen der Hauptzollämter, Abstimmung mit GZD offensichtlich nur verwaltungsintern)
- Einheitliche, stichtagsgenaue Umsetzungsfristen
- Positivliste über betroffene Produkte
- Anzuwendendes Steueraussetzungsverfahren und Verfahrenserleichterungen
- Schaffung von Klarheit und Transparenz hinsichtlich anzuwendender Steueraussetzungsverfahren und Verfahrenserleichterungen
- Abstimmung auf europäischer Ebene über einheitliches Vorgehen in allen 28 Mitgliedstaaten
- Gemeinsames Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Anwendung von EMCS für betroffene Waren

Fazit

Bessere Abstimmung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten hinsichtlich

- der Behandlung (= Besteuerung) von Mehr- und Mindermengen (vereinfacht über Event-Reports in EMCS, um sprachliche Barrieren zu überwinden) und
- der Auslegung von EUGH-Urteilen mit potenziell unionsweiter Auswirkung für den Wettbewerb

„Agieren mit mehr Weitsicht“

- frühzeitige Einbindung der potenziell Betroffenen, insbesondere hinsichtlich geänderter Rechtsanwendung/geändertem Rechtsrahmen
- Einheitliche und hinreichende Übergangszeiträume
- Erwägung eines alternativen Überwachungsansatzes für Rohtabak außerhalb von EMCS

Führt zu

- harmonisierter Rechtsauslegung und Rechtsanwendung
- Gleichbehandlung aller Wirtschaftsbeteiligten – unabhängig vom Standort

Food for thought

Warum nicht alternative Ansätze für die Überwachung der Warenflüsse von Rohtabak in Betracht ziehen?

Beispiele existieren u.a. in Großbritannien und Polen.

Podiumsdiskussion „EMCS – Bestandsaufnahme der Rechts- sprechung und Probleme aus der Praxis“

**Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Harald Jatzke
EFA-Vorstand, Vorsitzender Richter am BFH, München**

**Zusammengefasst von Matthias Bongartz
Fachhochschule des Bundes, Münster**

Zunächst wurden die von den Referenten aufgezeigten Probleme, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Mehrmengen, welche zur Steuerentstehung führen, bestätigt. Angemerkt wurde, dass viele Ungereimtheiten sich durch eine Korrekturmöglichkeit im EMCS-Verfahren beseitigen ließen. Das Fehlen von Korrekturmöglichkeiten führe auch zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Verfahrensabwicklung. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass das EMCS-Verfahren noch nicht vollständig harmonisiert sei, zumal einheitliche Mengenvorgaben, deren Fehlen keine Unregelmäßigkeit darstellen, nicht existieren. Betont wurde auch, dass häufig allein Verfahrensfehler die Steuerentstehung auslösen, demgegenüber der Verbleib der Ware sichergestellt sei. Darin wurde eine Verlagerung der Gewichtung von der materiellen Rechtslage hin zum Verfahrensrecht gesehen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, ob in diesen Fällen noch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sei mit Hinweis auf eine EuGH-Entscheidung (Urteil vom 2.6.2016, Polihim-SS, C-355/14, EU:C:2016:403), in der eine Steuerentstehung wegen fehlender Verhältnismäßigkeit verneint worden ist.

Auch wurde im Rahmen der Diskussion die Problematik der Steuergegenstandsbestimmung vertieft, die aufgrund einer EuGH-Entscheidung (Urteil vom 6.4.2017, Eko-Tabak, C-638/15, EU:C:2017:277), welche von den Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert wird, entstanden ist. Es fehlt an einer klaren Abgrenzung zwischen Roh-Tabak und Rauchtabak mit der Folge, dass von den Mitgliedstaaten die Notwendigkeit einer Beförderung unter Steueraussetzung unterschiedlich beurteilt wird. Ein Diskussions Teilnehmer berichtete, dass diese Rechtsunsicherheit bereits auch zu steuerstrafrechtlichen Maßnahmen geführt habe.

Anschließend wurde die sehr ergiebige Diskussionsrunde beendet.

Compliance im Zollrecht – Einführende Überlegungen

Prof. Dr. jur. Peter Witte

Geschäftsführer der AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Münster

Einleitung

Erst in den letzten Jahren ist der Versuch unternommen worden, Compliance bezogen auf das eigentliche Zollrecht vorzustellen.¹⁾

Die meisten Autoren beschäftigten sich beim grenzüberschreitenden Warenverkehr zuvor bereits seit Jahren zumeist mit Compliance im Außenwirtschaftsrecht und legten ausführlich dar, was zu beachten ist, um vor allem wegen der vielfältigen Verbote und Beschränkungen richtig aufgestellt zu sein. Wegen des großen strafrechtlichen Risikos bei verbotenen Im- und Exporten war und ist das weiterhin ein richtiger und wichtiger Schritt.

Nunmehr soll in einführenden Überlegungen komprimiert dargelegt werden, wie sich Compliance aus Sicht des eigentlichen Zollrechts darstellt. Es geht vor allem um Gedankenanstöße zur

- Risikoerkennung,
- Prävention,
- Kontrollen zwecks Qualitätsverbesserung, Aufdeckung und Beseitigung von Fehlverhalten sowie
- Reaktionen und Ahndung.²⁾

1) *Reuter*, Compliance in der Zollpraxis, *ZfZ* 2010, S. 156; *Stadler*, Zoll – Organisations- und Personalfragen im Unternehmen, *AW-Prax* 2011, S. 204; *Witte*, Compliance, in: *Zollrecht*, Teil 1 Gedankenanstöße zur Risikoerkennung, *AW-Prax* 2012, S. 185, Teil 2 Gedanken zur Prävention, *AW-Prax* 2012, S. 249, Teil 3 Gedankenanstöße zu Kontrollen, Aufdeckung von Fehlverhalten sowie Reaktionen und Ahndung, *AW-Prax* 2012, S. 281; *Witte*, Compliance im Zollrecht, in: *Witte*, *Praxishandbuch Export- und Zollmanagement*, Teil 1 M (Loseblatt, Stand: Juni 2018); *Witte*, *Zollrecht*, in: *Makowicz* (Hrsg.): *Praxishandbuch Compliance Management*, S. 3-70, *Loseblatt* (Stand: Mai 2018).

2) Zwischenzeitlich wird die Thematik auch im Umsatzsteuerrecht diskutiert, siehe *Harsen/Höink/Witte*, Der zertifizierte Steuerpflichtige – Einzug des AEO in die Umsatzsteuer? Die Neuerungen der Reform des Mehrwertsteuerrechts, *MwStR* 2018, S. 57.

Begriffe

a) Compliance

Unter Compliance versteht man herkömmlicherweise Regeltreue oder Regelkonformität. Es geht um die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodizes. Laut Wikipedia wird „die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung bestimmter Regeln und damit zur Vermeidung von Regelverstößen in einem Unternehmen (...) als Compliance Management System bezeichnet.“³⁾

b) Tax-Compliance

aa) Begriff

Daneben wird der Begriff Tax Compliance verwendet. Er meint Steuerehrlichkeit, genauer die Einhaltung der Pflicht, Steuern zu bezahlen. Bezogen auf den einzelnen Bürger versteht man darunter die Bereitschaft, die geltenden Steuergesetze zu achten und steuerliche Pflichten zu erfüllen.

Aus Sicht eines Unternehmens bezeichnet Tax Compliance die „Implementierung und Pflege eines Systems zur Sicherstellung der steuerlichen Rechtsbefolgung im Interesse des Unternehmens und seiner Mitarbeiter, ohne dass eine Rechtspflicht zur Einrichtung eines solchen Systems besteht“.⁴⁾

Aus der Sicht der Finanzverwaltung soll eine Tax-Compliance-Strategie strukturelle Anreize dafür bieten, dass die Steuerpflichtigen ohne unmittelbaren hoheitlichen Zwang an der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten mitwirken.

bb) Bezogen auf das Zollrecht

Eine derartige Definition von Tax Compliance reicht für das Zollrecht nicht aus. Der für viele Bewilligungen zu erfüllende Art. 39 Buchst. a) UZK verlangt zunächst zwar die Einhaltung von Zoll- und Steuerrecht, also Abgabenrecht.

Hinzu kommt aber das Recht der Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr.⁵⁾ Erfasst werden davon das Exportkontroll- und Außenwirtschaftsrecht sowie die nicht wirtschaftlichen Verbote und Beschränkungen.

Zudem dürfen die Antragsteller „keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit begangen haben“. Erfasst werden damit

3) [https://de.wikipedia.org/wiki/Compliance_\(BWL\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Compliance_(BWL)).

4) <https://de.wikipedia.org/wiki/Tax-Compliance>.

5) Witte, Der AEO setzt neue, verschärfte Maßstäbe, in: *Summersberger/Merz/Jatzke/Achatz* (Hrsg.): Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll im 21. Jahrhundert – Festschrift für Michael Wolfigang zum 65. Geburtstag, S. 487; Witte/Kurt, IKS bei Bewilligungen, AW-Prax 2018, S. 184.

- Betrugshandlungen
- Bestechung und Korruption
- Umweltverbrechen
- Cyber-Kriminalität
- Geldwäsche
- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Beteiligung an terroristischen Aktivitäten
- Förderung und Unterstützung illegaler Migration in die EU ⁶⁾

Wie diese Anforderungen umgesetzt werden, soll im Folgenden dargestellt werden.

Die einzelnen Schritte

Üblicherweise geht es bei Compliance unabhängig vom Inhalt um vier Schritte

- Erkennen der Folgen
- Compliance-Risiken
- Prävention
- Kontrollen und Beseitigung von Fehlverhalten

a) Erkennen der Folgen

aa) *Straftaten*

Typische Folgen von Regelwidrigkeiten sind Ahndung als Straftaten. Früher ging es vor allem um die Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO. Nunmehr kommen alle schweren Straftaten im Rahmen der Geschäftstätigkeit hinzu. Sie können in Deutschland nur von Menschen begangen werden, nicht von Unternehmen.

bb) *Ordnungswidrigkeiten*

Hinzu kommen vielfältige Ordnungswidrigkeiten, die auch bei juristischen Personen zu Bußgeldern führen können.

6) Leitlinien Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter TAXUD/B2/047/2011 – Rev.6. S. 38 http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zugelassener-Wirtschaftsbeteiligter-AEO/Bewilligungsvoraussetzungen/bewilligungsvoraussetzungen_node.html; Anlage zur Verfügung der Generalzolldirektion vom 27.4.2016 zur Umsetzung des Unionszollkodex, Az.: Z 0440 - 4/16 - DV.A.3, VSF N 18 2016 Nr. 73 S. 17; Witte (Hrsg.), UZK – Zollkodex der Union, 7. neubearbeitete Auflage 2018, Art. 39 Rz. 7ff.

cc) Sanktionen nach Art. 42 UZK

Alsdann geht es um die vielfältigen Sanktionen nach Art. 42 UZK, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Dazu kann auch die Aussetzung und der Widerruf von Bewilligungen gehören.⁷⁾

dd) Zollschuldentstehung

Weiterhin kann es bei Pflichtverletzungen zur Zollschuldentstehung vornehmlich nach Art. 79 UZK kommen.⁸⁾

ee) Imageschaden

Schließlich geht es um den Imageschaden, den Verstöße nach sich ziehen können.

b) Compliance-Risiken

aa) Artikel 39 UZK

Um die zollspezifischen Risiken zu verstehen, empfiehlt sich ein Blick in Art. 39 UZK.

„Artikel 39 – Bewilligung des Status

Für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Der Antragsteller darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben,*
- b) der Antragsteller muss ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen,*
- c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller sich in einer zufrieden stellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit nachzukommen,*
- d) in Bezug auf die in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a genannte Bewilligung praktische oder berufliche Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen, und*
- e) in Bezug auf die Bewilligung gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b angemessene Sicherheitsstandards, die als erfüllt gelten, wenn der Antragsteller nachweist, dass er angemessene Maßnahmen aufrecht erhält, um für die Sicherheit der internationalen Lieferkette zu sorgen, wozu auch die körperliche Unversehrtheit und Zugangskon-*

7) Witte, Fn 6. Art. 42 UZK Rz. 13ff

8) Witte, Fn 6. Art. 79 UZK Rz. 1ff.

trollen, logistische Prozesse und Umgang mit spezifischen Arten von Waren, Personal und die Feststellung seiner Handelspartner zählen.“

Artikel 39 UZK beinhaltet zwar die Voraussetzungen des AEO. Es wird jedoch an vielen Stellen des neuen Zollrechts auf einen oder mehrere Buchstaben dieser Norm verwiesen.

bb) Artikel 24ff. UZK-IA

Ergänzt und ausgestaltet werden die Bewilligungsvoraussetzungen in den Art. 24-28 UZK-IA.

„Artikel 24 – Einhaltung der Vorschriften (Artikel 39 Buchstabe a des Zollkodex)

(1) Ist der Antragsteller eine natürliche Person, gilt die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe a des Zollkodex als erfüllt, wenn der Antragsteller und gegebenenfalls der Beschäftigte des Antragstellers, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist, in den letzten drei Jahren keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen hat.

Ist der Antragsteller keine natürliche Person, gilt die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe a des Zollkodex als erfüllt, wenn keine der folgenden Personen in den letzten drei Jahren einen schwerwiegenden Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder eine schwere Straftat im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen hat:

- a) der Antragsteller;*
- b) die Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt;*
- c) der Beschäftigte des Antragstellers, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist.*

(2) Jedoch kann die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe a des Zollkodex als erfüllt gelten, wenn die entscheidungsbefugte Zollbehörde der Auffassung ist, dass ein Verstoß im Verhältnis zu Zahl oder Umfang der betreffenden Vorgänge geringfügig ist, und sie nicht am guten Glauben des Antragstellers zweifelt.

(3) Ist die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Person in einem Drittland ansässig oder wohnhaft, beurteilt die entscheidungsbefugte Zollbehörde anhand der ihr verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen, ob die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe a des Zollkodex erfüllt ist.

(4) Ist der Antragsteller seit weniger als drei Jahren ansässig, beurteilt die entscheidungsbefugte Zollbehörde anhand der ihr verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen, ob die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe a des Zollkodex erfüllt ist.

Artikel 25 – Zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsbücher und Beförderungsunterlagen (Artikel 39 Buchstabe b des Zollkodex)

(1) Die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe b des Zollkodex gilt als erfüllt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats, in dem die Bücher geführt werden, entspricht, das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen ermöglicht und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht.*
- b) Die Aufzeichnungen, die der Antragsteller für Zollzwecke führt, sind in sein Buchführungssystem integriert oder ermöglichen den Abgleich der Informationen mit den Angaben im Buchführungssystem.*
- c) Der Antragsteller gestattet der Zollbehörde den physischen Zugang zu seinen Buchführungssystemen sowie gegebenenfalls zu seinen Geschäftsbüchern und Beförderungsunterlagen.*
- d) Der Antragsteller gestattet der Zollbehörde den elektronischen Zugang zu seinen Buchführungssystemen sowie gegebenenfalls zu seinen Geschäftsbüchern und Beförderungsunterlagen, sofern es sich um elektronische Systeme und Aufzeichnungen handelt.*
- e) Der Antragsteller verfügt über ein Logistiksystem, das eine Unterscheidung zwischen Unions- und Nichtunionswaren zulässt und gegebenenfalls deren Lokalisierung ermöglicht.*
- f) Der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert und erkannt werden können.*
- g) Der Antragsteller verfügt gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen, die auf der Grundlage handelspolitischer Maßnahmen erteilt wurden oder sich auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beziehen.*
- h) Der Antragsteller verfügt über ausreichende Verfahren für die Archivierung seiner Aufzeichnungen und Informationen und für den Schutz vor Informationsverlust.*
- i) Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliches Problem hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu unterrichten, und legt Verfahren für diese Unterrichtung fest.*
- j) Der Antragsteller verfügt über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen.*

k) *Der Antragsteller verfügt gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen, einschließlich Maßnahmen zur Unterscheidung der Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen, von anderen Waren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verbote und Beschränkungen.*

(2) Beantragt der Antragsteller nur eine Bewilligung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit (AEOS) im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex, findet die Bedingung des Absatzes 1 Buchstabe e keine Anwendung.

Artikel 26 UZK-IA – Zahlungsfähigkeit (Artikel 39 Buchstabe c des Zollkodex)

(1) Die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe c des Zollkodex gilt als erfüllt, wenn auf den Antragsteller Folgendes zutrifft:

- a) Der Antragsteller befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.*
- b) In den letzten drei Jahren vor Antragstellung ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben wurden, nachgekommen.*
- c) Der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und dass sein Nettovermögen nicht negativ ist, es sei denn, der Negativsaldo kann ausgeglichen werden.*

(2) Besteht der Antragsteller seit weniger als drei Jahren, so wird seine Zahlungsfähigkeit im Sinne des Artikels 39 Buchstabe c des Zollkodex anhand der verfügbaren Aufzeichnungen und Daten überprüft.

Artikel 27 – Praktische oder berufliche Befähigungen (Artikel 39 Buchstabe d des Zollkodex)

(1) Die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe d des Zollkodex gilt als erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Antragsteller oder die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person verfügt über eine der folgenden praktischen Befähigungen:*
 - i) nachweislich mindestens dreijährige praktische Erfahrung im Zollbereich;*
 - ii) Einhaltung einer von einer europäischen Normungsorganisation verabschiedeten Qualitätsnorm für den Zollbereich.*
- b) Der Antragsteller oder die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person hat erfolgreich eine zollrechtliche Ausbildung abgeschlossen, die dem Umfang seiner beziehungsweise ihrer Beteiligung an zollrelevanten Tätigkeiten entspricht und von einer der folgenden Stellen erteilt wurde:*
 - i) Zollbehörde eines Mitgliedstaats;*

- ii) Bildungseinrichtung, die in Bezug auf derartige Qualifikationen von den Zollbehörden oder von einer für die Berufsbildung verantwortlichen Stelle eines Mitgliedstaats anerkannt ist;*
- iii) Berufs- oder Wirtschaftsverband, der in Bezug auf derartige Qualifikationen von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats anerkannt oder in der Union akkreditiert ist.*

(2) Ist die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person unter Vertrag genommen, gilt die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe d des Zollkodex als erfüllt, wenn es sich bei der unter Vertrag genommenen Person um einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 Buchstabe a des Zollkodex handelt.

Artikel 28 – Sicherheitsstandards (Artikel 39 Buchstabe e des Zollkodex)

(1) Die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe e des Zollkodex gilt als erfüllt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Gebäude, die für die Vorgänge im Zusammenhang mit der AEOS-Bewilligung verwendet werden sollen, sind gegen unrechtmäßiges Eindringen geschützt und bestehen aus Materialien, die unrechtmäßiges Betreten verhindern.*
- b) Der unbefugte Zugang zu Büroräumen, Versandbereichen, Verladerampen, Frachträumen und anderen einschlägigen Orten wird durch geeignete Maßnahmen verhindert.*
- c) Maßnahmen für die Behandlung der Waren wurden ergriffen, die Schutz vor unerlaubtem Einbringen oder Austausch, vor unzulässiger Handhabung von Waren und vor Manipulationen an den Ladeeinheiten bieten.*
- d) Der Antragsteller hat Maßnahmen ergriffen, die es ermöglichen, seine Handelspartner eindeutig festzustellen und durch geeignete vertragliche Vereinbarungen oder sonstige seinem Geschäftsmodell entsprechende geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass diese Handelspartner für die Sicherheit ihres Teils der internationalen Lieferkette sorgen.*
- e) Der Antragsteller unterzieht, soweit nach nationalem Recht zulässig, künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung und unterzieht Mitarbeiter, die bereits in solchen Bereichen arbeiten, regelmäßig und bei Bedarf einer Hintergrundüberprüfung.*
- f) Der Antragsteller verfügt über geeignete Sicherheitsverfahren für externe Dienstleister, die er unter Vertrag nimmt.*
- g) Der Antragsteller sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter mit sicherheitsrelevanten Zuständigkeiten regelmäßig an Programmen teilnehmen, die ihr Bewusstsein für die jeweiligen Sicherheitsfragen weiter schärfen.*
- h) Der Antragsteller hat eine für Sicherheitsfragen zuständige Kontaktperson benannt.*

(2) Ist der Antragsteller Inhaber eines auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft, einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung oder einer europäischen Norm einer europäischen Normungsorganisation ausgestellten Sicherheitszeugnisses, so werden diese Zeugnisse bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des Artikels 39 Buchstabe e des Zollkodex erfüllt sind, berücksichtigt.

Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, soweit feststeht, dass für die Ausstellung des betreffenden Zeugnisses dieselben oder entsprechende Voraussetzungen gelten wie in Artikel 39 Buchstabe e des Zollkodex festgelegt.

Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller Inhaber eines Sicherheitszeugnisses eines Drittlands ist, mit dem die Union ein Abkommen geschlossen hat, das die Anerkennung dieses Zeugnisses vorsieht.

(3) Ist der Antragsteller reglementierter Beauftragter oder bekannter Versender im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) und erfüllt er die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission (2), so gelten die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Bezug auf die Örtlichkeiten und Aktivitäten, für die dem Antragsteller der Status eines reglementierten Beauftragten oder bekannten Versenders bewilligt wurde, als erfüllt, soweit für die Bewilligung des Status eines reglementierten Beauftragten oder bekannten Versenders dieselben oder entsprechende Voraussetzungen gelten wie in Artikel 39 Buchstabe e des Zollkodex festgelegt.

(1) Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

(2) Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit (ABl. L 55 vom 5.3.2010, S. 1).“

cc) Fragebogen zur Selbstbewertung

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen hat die EU in ihren Leitlinien Fragen entwickelt, die in Deutschland in einem mehrteiligen, im Januar 2018 wiederum aktualisierten Fragebogen zur Selbstbewertung eingearbeitet worden sind.⁹⁾ Wie der Name schon sagt, bewertet sich der Antragsteller, das Unternehmen selber. Folglich kann der Fragebogen auch losgelöst von Anträgen beim Zoll zur Analyse der Compliance-Risiken genutzt werden.

Der Fragebogen zur Selbstbewertung ist ein vorzüglicher Leitfaden zur Risikoerkennung betreffend:

- Einhaltung der Zoll-, Steuer- und sonstigen Vorschriften
- Geschäftsbücher

9) www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zugelassener-Wirtschaftsbeteiligter-AEO/Antragsverfahren/Hinweise-Fragebogen-zollrechtliche-Bewilligungen/hinweise-fragebogen-zollrechtliche-bewilligungen_node.html

- Zahlungsfähigkeit
- Berufliche und praktische Befähigung
- Sicherungsanforderungen
- Outsourcing von Zolldingen
- Sicherheit in der Lieferkette

Im Einzelnen geht es beim Fragebogen um folgende Inhalte:

- Teil I beinhaltet Informationen über das Unternehmen.
- Teil II betrifft die Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften.
- Teil III stellt Fragen zum Buchführungs- und Logistiksystem.
- Teil IV beschäftigt sich mit der Zahlungsfähigkeit.
- Teil V erfragt – als Bewilligungsvoraussetzung für den AEOC und AEOF – die praktischen oder beruflichen Befähigungen.
- Teil VI spielt eigentlich nur beim AEOS und AEOF eine Rolle und betrifft die Sicherheitsanforderungen. Die Fragen unter 6.1, 6.5-6.7 und vor allem die Fragen zu den personalbezogenen Sicherheitsaspekten sind jedoch für alle Unternehmen bedeutsam. Sie können hilfreich beim Erkennen der Risiken bezogen auf mögliches Fördern des internationalen Terrorismus sein.

dd) Einzelpunkte

Ein detailliertes Eingehen auf die Fragebögen würde den Rahmen einführender Überlegungen sprengen. Hingewiesen sei jedoch auf fünf Punkte.

(1) Zollangelegenheiten im Unternehmen

Risiken bezogen auf das eigentliche Zollrecht können sich u.a. ergeben

- aus der Verletzung der Spielregeln bei bestehenden Bewilligungen
- aus der falschen zolltariflichen Einreihung von Waren
- aus der falschen zollwertrechtlichen Bewertung von Waren
- aus falschen präferenziellen und nichtpräferenziellen Ursprungsnachweisen
- beim Handel mit Waren, auf die Antidumping- oder Ausgleichszölle erhoben werden
- beim Einschalten von Dienstleistern

Sie werden in Teil I des Fragebogens unter 1.3 erfragt.

(2) Betroffene Personen

Bei der Einhaltung der Vorschriften gemäß Art. 39 Buchst. a) UZK i.V.m. Art. 24 UZK-IA geht es um bestimmte Personen, deren Zuverlässigkeit zu beurteilen ist. Zu bewerten sind Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die

die Kontrolle über seine Leitung ausüben, sowie die Beschäftigten des Antragstellers, die für dessen Zollangelegenheiten zuständig sind. Diese werden in Teil I des Fragebogens erfragt. Im Rahmen der Compliance-Risiken sind diese Personen bei der Risikoanalyse besonders zu bewerten.

(3) Steuerrecht und sonstige Vorschriften

Risiken bezogen auf das Steuerrecht und die sonstigen Vorschriften in Art. 39 Buchst. a) UZK werden im Fragebogen unter 2.4 nur undifferenziert erfragt. Sie müssen folglich selbst entwickelt werden.

2.	Einhaltung der Vorschriften (Artikel 39 Buchstabe a) UZK, Artikel 24 IA)	Bewertung (für zollamtliche Zwecke)
2.1	Beantworten Sie bitte folgende Fragen: a) Wie viele Zollanmeldungen, getrennt nach Einfuhr und Ausfuhr wurden in den vergangenen drei Geschäfts- oder Kalenderjahren jährliche eingereicht? b) Sind in den kommenden Jahren wesentliche Änderungen der Fallzahlen zu erwarten? c) Bei welchen Zollstellen haben Sie überwiegend abfertigen lassen? d) Welche Vertreter in Zollangelegenheiten waren hierbei beteiligt? (vgl. 1.3.2) Antwort:	
2.2	Wurden in den vergangenen drei Jahren zollrechtliche Vereinfachungen/Bewilligungen abgelehnt, widerrufen bzw. ausgesetzt? Wenn ja, welche und warum? Antwort:	
2.3	Haben Sie in Ihrem Unternehmen Maßnahmen für die Meldung von zollrechtlichen Unregelmäßigkeiten an die betreffenden Behörden eingeführt und hierzu entsprechende Kontaktpersonen benannt? Beschreiben Sie das Verfahren und benennen Sie eine Kontaktperson für Zollangelegenheiten. Antwort:	
2.4	Haben der/die für Ihr Unternehmen verantwortliche/n Person/en und die unter Frage 1.3.1 und ggf. 6.12.4 genannten Personen in den letzten drei Jahren eine schwere Straftat im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit ihres Unternehmens begangen? Antwort:	

Sie müssen folglich selbst entwickelt werden.

(4) Internes Kontrollsystem

Zudem verlangt Art. 25 Buchst. f) UZK-IA nunmehr ausdrücklich ein internes Kontrollsystem auch für Zollzwecke.

(5) Terroristen

Risiken bezogen auf Art. 39 Buchst. e) UZK betreffen eigentlich nur AEOS und AEOF. Da jedoch niemand Terroristen unterstützen darf, sind folgende Punkte bei der Risikoanalyse zu klären:

- Identifizierung der Handelspartner
- Sicherung der internationalen Lieferkette
- Security Screening der Mitarbeiter
- Sicherheit bei externen Dienstleistern

c) Prävention

aa) *Compliance-Management-System*

Basierend auf einer ausführlichen Risikoanalyse kann die Prävention erfolgen. Ganz allgemein gesagt ist ein zollrechtliches Compliance-Programm aufzusetzen und – soweit noch nicht geschehen – eine entsprechende Compliance-Organisation zu schaffen. Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig von den festgestellten Risiken. Sie variieren von Unternehmen zu Unternehmen.

Dabei ist das Compliance-Programm in den normalen Geschäftsprozess zu integrieren. Es geht darum, dass die täglichen Arbeitsprozesse nur einmal beschrieben werden und die zollrechtlichen Besonderheiten sich hierin wiederfinden. Es bedarf also keines separaten CMS für Zollzwecke, sondern eines für alle Rechtsbereiche.

Bei aller Unterschiedlichkeit der Unternehmen ergeben sich dabei Gemeinsamkeiten für viele Wirtschaftsbeteiligte. Folgendes kann bedeutsam sein.

(1) *Import*

Beim Import geht es zumeist um folgende Punkte:

- Verbringen von Waren ins Zollgebiet der Union
- Abfertigung am Eingangszollamt
- Ankunft von Waren im Unternehmen
- Abwicklung von Zollverfahren
- Unterlagenmanagement

(2) *Export*

Beim Export geht es um diese Themen:

- Zollanmeldung – summarische Ausgangsanmeldung
- Beförderung der Waren bis zur EU-Außengrenze
- Maßnahmen an der Ausgangszollstelle
- Maßnahmen nach dem Export

bb) *Kommunikation und Schulungen*

Das beste Compliance-Regelwerk nutzt nichts, wenn es den Organen und Mitarbeitern des Unternehmens unbekannt ist. Deshalb bedarf es der regelmäßigen und intensiven Kommunikation. Zur Qualitätssicherung gehören interne Beratungsangebote und regelmäßige Schulungen.

So wie die Compliance als integrierter Bestandteil der Geschäfts- und Personalprozesse einzurichten ist, so selbstverständlich sind Schulungen vorzusehen. Diese sollten die

Besonderheiten des Zollrechts beinhalten, soweit sie für die jeweiligen Personen von Bedeutung sind.

Selbstverständlich sind nicht nur die Compliance-Regeln zu schulen, sondern auch das Zollrecht als solches. Wer die Inhalte und Hintergründe dessen versteht, was er beachten muss, kann die Spielregeln leichter einhalten.

Hinzu kommt, dass bei der Beurteilung von fehlerhaftem Verhalten vielfach entscheidend ist, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dabei spielt es eine Rolle, ob der Wirtschaftsbeteiligte die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen. Dafür ist wiederum wichtig, ob den Mitarbeitern Handlungsanweisungen gegeben wurden und ob diese auch kommuniziert und geschult wurden.

Die Intensität und Häufigkeit richtet sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens und der konkreten Tätigkeit der betroffenen Personen.

cc) Externe Beratung

Häufig kann es sinnvoll sein, die Zollprozesse im Compliance-Regelwerk mit externer Beratung zu implementieren. Es geht dabei nicht um die Frage, ob Compliance outsourct werden kann, sondern schlichtweg um den Einkauf von Know-how.

Das betrifft sowohl das erstmalige Aufstellen von Präventionsmaßnahmen als auch deren Pflege. Mittels externer Beratung ist sicherzustellen, dass bei den Zollprozessen und Einwilligungen nichts übersehen wird.

d) Kontrollen zwecks Qualitätssicherung

Der Prävention folgt die Kontrolle zwecks Qualitätsverbesserung. Das Compliance-Regelwerk ist zunächst zu implementieren. Danach ist es stetig zu aktualisieren und von etwaigen Fehlern zu bereinigen.

e) Aufdeckung und Beseitigung von Fehlverhalten

Alsdann geht es um die Aufdeckung von Fehlverhalten. Ergänzend zu den allgemeinen Regeln geht es einmal um den Aufbau und die Darstellung eines internen Meldesystems mit einem Customs-Contact-Manager auch zur Vorbereitung externer Meldepflichten gegenüber den Zollbehörden. Die dabei zu beachtende Vorgehensweise ist zu dokumentieren.

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. i) UZK-IA trägt der Antragsteller dafür Sorge, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliches Problem hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu unterrichten.

Zudem legt er Verfahren für diese Unterrichtung fest. Sinnvollerweise bietet es sich an, einen zentralen Ansprechpartner nebst Vertreter im Unternehmen zu schaffen. Es bedarf mithin eines Customs-Contact-Managers, bei dem die Unregelmäßigkeiten intern gemeldet

werden und der alsdann entscheiden kann, was gegenüber den Hauptzollämtern mitzuteilen ist.

aa) Pflicht zur internen Aufdeckung

Das beinhaltet logisch die Pflicht zur internen Aufdeckung von Fehlern. Zudem sind künftige Unregelmäßigkeiten zu verhindern. Dazu kann es einer Nachbesserung des Compliance-Regelwerks bedürfen. Sinnvollerweise sollte man die getroffenen Maßnahmen dokumentieren, mittels derer der Wirtschaftsbeteiligte die Fehler abgestellt hat.

bb) Meldewesen gegenüber der Zollverwaltung

Zudem besteht eine Unterrichtungspflicht gegenüber den Zollbehörden.

„Artikel 23 UZK – Verwaltung von Entscheidungen auf Antrag

(...)

(2) Der Inhaber der Entscheidung unterrichtet die Zollbehörden unverzüglich über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder ihren Inhalt haben könnten.

(...)“

Als grobe Richtschnur kann Folgendes gelten: Alle Informationen, die für eine Bewilligungserteilung von Bedeutung waren, sind auch in der Folgezeit wichtig. Ändern sich diesbezüglich Umstände oder liegen Verfehlungen vor, so ist Mitteilung zu machen.

cc) Monitoring der Zollverwaltung

Auch die Zollverwaltung kann im Einzelfall Fehler durch aktives Monitoring erkennen. Die Rechtsgrundlage für ihr Tun ist u.a. Art. 23 Abs. 5 UZK.

„Artikel 23 UZK – Verwaltung von Entscheidungen auf Antrag

(...)

(5) Die Zollbehörden überwachen die Bedingungen und Voraussetzungen, die der Inhaber einer Entscheidung erfüllen muss. Sie überwachen ferner, dass die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Ist der Inhaber der Entscheidung seit weniger als drei Jahren ansässig, so erfolgt im ersten Jahr nach dem Erlass der Entscheidung eine intensive Überwachung durch die Zollbehörden.“

f) Reaktionen

Soweit Fehlverhalten festgestellt wird, ist darauf zu reagieren.

aa) Unternehmensinterne Reaktionen

Zunächst geht es um unternehmensinterne Reaktionen. Das kann die Änderung der Inhalte des CMS zur Folge haben. Das wiederum muss kommuniziert und ggf. geschult werden.

bb) Reaktionen des Zolls

Der letzte Punkt betrifft die Ahndung. Unter zollrechtlichen Aspekten geht es neben der Zollschild, etwaigen Straf- und Bußgeldverfahren vor allem um den Verlust von Bewilligungen. Hierbei sind die Verhaltensweisen bei Aussetzung und Widerruf zu beachten.

Artikel 23 UZK beschreibt die Reaktionsmöglichkeiten der Zollverwaltung.

„Artikel 23 UZK – Verwaltung von Entscheidungen auf Antrag

(...)

(3) Unbeschadet der Vorschriften in anderen Bereichen, in denen festgelegt ist, in welchen Fällen Entscheidungen unwirksam oder nichtig sind, können die Zollbehörden, die eine Entscheidung getroffen haben, diese jederzeit zurücknehmen, ändern oder widerrufen, sofern sie den zollrechtlichen Vorschriften widerspricht.

(4) In bestimmten Fällen führen die Zollbehörden die folgenden Tätigkeiten aus:

a) Neubewertung einer Entscheidung,

b) Aussetzung einer Entscheidung, die nicht zurückgenommen, geändert oder widerrufen werden kann.

(...)“

Dabei sollte auch seitens der Zollverwaltung beachtet werden, dass es keinen Automatismus zwischen den Meldungen des Unternehmens und einer Ahndung von Fehlverhalten durch die Behörden gibt. Wer seine gesetzlichen Pflichten aus Art. 23 Abs. 2 UZK erfüllt, erweist sich zunächst als zuverlässig. Wenn zudem etwaige Fehler bereits beseitigt worden sind, hat das CMS gegriffen. Bußgelder und Strafverfahren lassen die Beteiligten eher verstummen.

Compliance im Unternehmen

Dr. Tanja Mildenberger

MDg Bundesministerium der Finanzen, Unterabteilungsleiterin III B, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank an das Europäische Forum für Außenwirtschaftsrecht, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. für die Einladung zu dieser Veranstaltung und für die Gelegenheit hier beim Europäischen Zollrechtstag zu sprechen.

Herzlichen Dank auch an Herrn Prof. Dr. Peter Witte, der bereits die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen zu Compliance in den Bereichen Zoll und Exportkontrolle erläutert hat.

Ich freue mich, dass ich als die für die Zollverwaltung (mit-)verantwortliche Unterabteilungsleiterin der Abteilung III im Bundesministerium der Finanzen Ihnen heute einen Überblick zum Themenkomplex Compliance aus Sicht der deutschen Zollverwaltung geben darf.

Ich würde gerne zu Beginn etwas über die Begrifflichkeiten und den Hintergrund sprechen, mich dann der Frage „Worum geht es im Kern?“ widmen und sodann einige Thesen für die sich anschließende Diskussion aufstellen.

Begrifflichkeit und Hintergrund

Der Begriff Compliance steht in der Kurzform zumeist für Befolgung oder etwas freundlicher formuliert „Regeltreue“. In der Langfassung wird Compliance zumeist als die Gesamtheit von unternehmensinternen Strukturen und Abläufen zum Einhalten von gesetzlichen Regeln sowie eigenen Standards verstanden.

Im Rahmen meiner Vorbereitung habe ich den Eindruck gewonnen, dass der Begriff Compliance, der aus der Betriebswirtschaftslehre stammt, noch nicht so lange im deutschen Rechts- und Verwaltungsbereich heimisch ist. Soweit die Einhaltung gesetzlicher Regeln betroffen ist, mag dies auf tradiertes nationales Denken zurückzuführen sein. Rechtliche Vorgaben hat man schlichtweg zu befolgen, braucht man dazu eine besondere Terminologie?

Für einen auf einem Zollrechtstag besonders interessierenden Bereich, dem Zollrecht, ist dem Begriff mit der Einführung des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten AEO (Authorised Economic Operator) im Jahre 2008 gesteigerte Bedeutung zugekommen. Hintergrund und Ausgestaltung des AEO würden einen oder mehrere gesonderte Vorträge erfordern, erlauben Sie mir deshalb hier die plakative Kurzform: Vorteile für Unternehmen, die sich freiwillig einem besonderen Verfahren, quasi einer vorweggenommenen Risikoanalyse,

unterziehen lassen. In diesem Verfahren legt das Unternehmen, knapp formuliert, seine internen Strukturen gegenüber der Verwaltung offen.

Compliance hat übrigens nicht nur mit Sicherheit zu tun, es geht auch um sonstige interne Strukturen. Auch beim zunächst vorrangig mit dem Aspekt der Sicherheit/Terrorabwehr in Verbindung gebrachten AEO ging es immer auch um die Variante des AEOC betreffend zollrechtlicher Vorteile, die allerdings erst in der Folgezeit mehr und mehr in den Fokus rückten.

Nach dem Zollkodex der Union ist beispielsweise nunmehr die „Einhaltung der Vorschriften“ eine Voraussetzung für eine Vielzahl von Bewilligungen. Für den Erhalt entsprechender Bewilligungen dürfen demnach keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit begangen worden sein (Art. 39 Buchst. a) UZK).

Dass Unternehmen besondere Strukturen aufbauen, um die Einhaltung gesetzlicher Regelungen in ihrem Unternehmenshandeln sicherzustellen, ist allerdings in anderen Bereichen ebenso üblich geworden, ich nenne hier beispielhaft das Außenwirtschaftsrecht, das Luftsicherheitsrecht, aber auch eher exotisch anmutende Bereiche wie das Fischereirecht.

Worum geht es im Kern?

Im Kern geht es um die Schaffung eines internen Kontrollsystems bzw. interner Strukturen, die sicherstellen, dass gesetzliche Vorschriften, aber auch Firmenstandards, eingehalten werden.

Entsprechende Systeme oder Strukturen dienen beispielsweise der Einhaltung der Verpflichtung nach Art. 23 Abs. 2 UZK. Demnach müssen Unternehmen Ereignisse, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen haben, der Zollverwaltung mitteilen.

Neben der Erfüllung etwaiger Mitteilungspflichten liegen unternehmensinterne Compliance-Anstrengungen aber auch in Ihrem eigenen Interesse. Sie dienen vor allem dem Schutz Ihres Unternehmens und all Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Und letztlich leisten interne Compliance-Anstrengungen und die Kontrolle durch die Zollverwaltung auch einen wichtigen Beitrag zum „Level Playing Field“. Sogenannte schwarze Schafe können leichter erkannt und aussortiert werden.

Im Außenwirtschaftsverkehr wiederum stellen firmeninterne „Compliance Management Systeme“ einen wesentlichen Teil der Exportkontrolle dar.

Proliferationsbekämpfung etwa, d.h. die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, und die Kontrolle der Ausfuhr kritischer Güter in Richtung sensibler Destinationen sowie die Kontrolle der Ausfuhr von konventionellen Rüstungswaffen kann nur in dem Zusammenspiel staatlicher Sensibilisierungs- und Kontrollmaßnahmen

mit innerbetrieblichen Compliance-Strukturen umfassend gelingen.

Die automatisierte Risikoüberprüfung im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren komplementiert beispielsweise die unternehmerische Verantwortung zur Einführung von Compliance-Strukturen zur Exportkontrolle, die sich am Risikoprofil des jeweiligen Unternehmens orientiert, ersetzt sie aber nicht. Im Gegenzug werden durch die Einführung innerbetrieblicher Exportkontrollsysteme die Überwachungsmaßnahmen der Zollverwaltung im Ausfuhrzeitpunkt nicht gänzlich obsolet. Gerade bei Lieferungen in sensible Länder ist im Zweifel eine tiefergehende Betrachtung geboten. Hier können sich gemäß § 14 Außenwirtschaftsverordnung selbstverständlich weitere Auskünfte zur Warenspezifikation oder zur Endverwendung ergeben.

Thesen zur anschließenden Diskussion

Aus vielen Diskussionen ist bekannt, dass die Beteiligten das Verhältnis von zu betreibendem Aufwand für die Gewährung von Vorteilen einschließlich des Monitorings und gewährten Vorteilen häufig kritisch bis sehr kritisch sehen. Großer Aufwand für die Unternehmen, oft sehr kleiner Ertrag, so ist es regelmäßig zu hören. Auf Details können wir gerne in der folgenden Diskussion eingehen. Ich möchte hier einige, aus meiner Sicht wichtige Aspekte in diesem Zusammenhang hervorheben: Unternehmensinterne Compliance-Anstrengungen liegen – wie bereits gesagt – in Ihrem eigenen Interesse. Das wird jedoch im Rahmen der Vorteilsdiskussion häufig nicht ausreichend berücksichtigt.

Compliance-Programme sind keine Eintagsfliege! Das belegen die Entwicklungen auf internationaler und EU-Ebene. Beispielhaft kann auch hier der AEO benannt werden, der dieses Jahr zehnjähriges Jubiläum feiert. Eher verhaltener Beginn, während die Zahlen, insbesondere auch für Deutschland, heute durchaus beeindruckend sind und im Verbund mit der gegenseitigen Anerkennung mit anderen Wirtschaftsräumen durchaus auch eine Art EU-Aushängeschild. Zudem sollen im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung auch die Sicherheit der internationalen Lieferkette gewährleistet und entsprechende Vorteile gewährt werden. Unternehmen sind daher klug beraten, sich mit dem Begriff Compliance sowie relevanten Programmen im Kontext der Geschäftstätigkeit vertraut zu machen.

Allen solchen Programmen muss man etwas Zeit einräumen (insbesondere auch dem AEO-Programm), damit alle (z.B. Kommission und nationale Verwaltungen) Erfahrungen sammeln können. Wie solide ist der Rahmen? Wie ernst nehmen die Beteiligten eine etwaige Bewilligung, wie erhalten sie den erreichten Standard, welche weiteren Vorteile sind vertretbar? Haben Sie keine überzogenen Erwartungen:

Man hört zuweilen, dass die Kontrollen der Zollverwaltung angesichts der Selbstverpflichtung der Unternehmen und deren fachspezifischen und warenbezogenen Kenntnissen überflüssig seien und unnötig den Wirtschaftsverkehr verzögerten. Natürlich muss eine Bewilligung Vorteile bringen, kein mir bekanntes Konzept sieht indes vor, dass Unternehmen nach der Erteilung einer Bewilligung überhaupt nicht mehr kontrolliert oder

aufgesucht werden. Unsere amerikanischen Kollegen haben hierfür den Begriff „trust but verify“ geprägt, der mir recht gut gefällt. Im Deutschen ist dies durch das Sprichwort „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ ebenfalls nicht erst seit gestern bekannt.

Last but not least

Besondere Herausforderung ist nicht so sehr, einen Standard zu erreichen, sondern ihn im zeitlichen Ablauf, trotz Personalwechseln, Zeitknappheit und wechselnden betrieblichen Erfordernissen und Gegebenheiten auch zu wahren. Dies, und mit diesem selbstkritischen Blick darf ich schließen, ist nicht nur für Unternehmen, sondern auch für die Verwaltung eine besondere Herausforderung, der sie sich stellen müssen.

CATTS – Ein zukunftssicheres Compliance-Programm

Peter Bulters
CATTS, Amsterdam

Grundsätze der Unternehmens-Compliance

Die Compliance-Richtlinie

Schlüsselbereiche, die abgedeckt werden sollten:

- Definition der Unternehmensziele
- Erklärung des CEO und/oder Board of Directors zu den Werten und Prinzipien des Unternehmens
- Ethische Verpflichtungen
- Besondere Verhaltensregeln
- Schlüsselbereiche für das Geschäftsrisiko und wie diese zu behandeln sind
- Mitarbeiterbestätigungen – Compliance-Regeln gelesen und verstanden

Maßgeschneiderte Compliance

Zugeschnitten

Einführung eines Compliance-Programms, das sich mit dem Unternehmen befasst und für das Unternehmen relevant ist.

- Anpassung an Geschäftsrisikobereiche
- Binden Sie Geschäftskollegen ein, um echte Geschäftsprobleme anzugehen
- Top-down-Bestätigung durch die Geschäftsleitung – keine rechtliche „Bürokratie“, sondern Corporate-Ethos
- Verstöße angemessen sanktioniert
- Fokussierte Richtlinien für „at risk“-Mitarbeiter

Eine Kultur der Einhaltung schaffen

Einführung

Investieren Sie Aufwand und Ressourcen für einen effektiven Rollout.

Implementieren Sie Richtlinien durch

- Integration mit anderen Geschäftsprozessdokumenten für regulatorische Verpflichtungen
- Schulung von klar strukturierten Prozessen, wo nötig
- Die Schulung sollte persönlich stattfinden und von internen/externen Rechtsberatern und/oder Compliance-Managern geleitet werden.
- Regelmäßiges, zielgerichtetes und interaktives Training, das ggf. mit Online-Schulungen unterstützt wird
- Verwenden Sie praktische Beispiele und Q & A-basierte Materialien; bereiten Sie eine separate Anleitung für bestimmte Funktionen/Themen vor.

Kontrolle durch Audits und Tests

Audit und Testen

Verifizierung ist für Compliance-Prozesse erforderlich

- Überprüfung, wie das Unternehmens für auftretende Probleme vorbereitet ist
- Checklisten und Anleitung für Ermittlungen (Dawn Raids, Informationsanfragen)
- Auditing in Risikobereichen, um Compliance zu überprüfen – virtueller Kreis, verwenden Sie echtes Feedback, um die Abläufe zu verbessern
- „Mockraids“ oder die Planung von Untersuchungsszenarien als Teil des Compliance-Trainings

Erleichterte Überwachung

Aktivieren Sie die Erkennung von Problemen und das Berichtsmodell

Gelegenheit geben, dass die Nichteinhaltung intern gemeldet wird

- Erwähnt in Ihren Compliance-Richtlinien
- Setup-Hotlines, könnte dies den lokalen Rechtsvorschriften unterliegen
- Untersuchen Sie jedes Berichtsproblem effektiv, denken Sie an den Whistleblower-Effekt.
- Bestimmen Sie, ob ein internes oder externes Untersuchungsteam erforderlich ist.
- Ziehen Sie interne Amnestieprogramme in Erwägung.

Wesentliche Bestandteile der Corporate Compliance

- Führung
- Risikoabschätzung
- Standards und Kontrollen
- Training und Kommunikation
- Überwachung, Auditing und Reaktion

Risikoabschätzung

Welche Art von Risiken?

1. Der Prozess der Risikoidentifikation läuft
2. Kein Risiko identifiziert
3. Operationales Risiko 3rd Party
4. Compliance-Risiko 3rd Party
5. Compliance-Risiko (intern)
 - a) Persönliche Haftung (Mitarbeiter)
 - b) Betriebshaftpflicht
 - c) Finanzielle Haftung
 - d) Reputationshaftung

Große Herausforderungen zur Einhaltung der Compliance

Was könnten ihre Herausforderungen sein?

- Führungsstruktur
- Schwellenländer Aufsicht
- Übersicht über die Prozesse
- Verantwortlichkeit
- Überzentralisierung von Compliance-Funktionen
- Einnahmen – Umsatz

Die Lösung

Minimierung von Verpflichtungen und Risiken – gegründet auf der Entwicklung eines effektiven Trade-Compliance-Programms

Herausforderungen für Unternehmens-Compliance im Bereich des Außenwirtschaftsrechts aus Schweizer Sicht

Dieter Wintergerst
AAA Aussenhandelswerkstatt GmbH, Untersiggenthal

Unternehmen betrachten Compliance häufig als Vermeidung bewusster Regelverstöße und bedrohen Fehlverhalten mit Sanktionen bis hin zur Entlassung. Leider führt Nulltoleranz bei Mitarbeitenden meist zu Verunsicherung und Angst vor Fehlern. Dann befolgen sie Vorschriften wortgetreu, statt sinngemäß, scheuen eigene Beurteilungen und Entscheide und verhalten sich bürokratisch, statt unternehmerisch.

Für Export Compliance ist dieser Ansatz fatal. Einerseits geht es hier nicht um Weiß oder Schwarz, sondern um Grau in mehr als 50 Schattierungen, und andererseits beruhen Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften meistens nicht auf Absicht, sondern Unkenntnis, Unsicherheit oder Missverständnissen. Für Unternehmen ist weniger die Vermeidung eigener Umgehungsgeschäfte eine Herausforderung als die Erkennung und Abwehr verdeckter Beschaffungsversuche durch sanktionierte Parteien. Der Einsatz des gesunden Menschenverstands von allen Mitarbeitenden bei der Erkennung von Red Flags ist nötig in Zeiten von Globalisierung und Digitalisierung, wo Know-how einfach transferiert und mittels Apps und 3D-Druckern an beliebigen Orten in Software und Hardware umgesetzt werden kann.

Compliance ist kein Wettbewerbsvorteil, sondern wegen drohender Imageverluste bei Non-Compliance eine Notwendigkeit. Unternehmen versuchen, Export Compliance mit Prozessen und IT-Systemen auf effiziente und kostengünstige Weise sicherzustellen; diese wegen unscharfer Vorgaben anspruchsvolle Aufgabe können sie umso besser bewältigen, je mehr die zuständigen Behörden sich dessen bewusst sind und die Grundsätze von Vertrauen, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit berücksichtigen.

Aus Sicht der Wirtschaft besteht Verbesserungspotenzial in folgenden Bereichen:

Unzureichend definierte oder unscharfe Rechtsbegriffe des Gesetzgebers beeinträchtigen die Übernahme von Verantwortung in den Unternehmen sowie die Verwendung selbstlernender Systeme, Heuristiken, Korrelationslisten und die Bereitschaft, große Datenmengen zu pflegen bzw. nachzupflegen.

Beispiele: konstruiert/entwickelt/geändert/geeignet für, ähnlich, wesentlich, Hauptelement

Fehlende Hilfestellung der Behörden (Leitfaden, e-Learning) verhindert die Übernahme von Verantwortung in den Unternehmen.

Beispiele: Methodik der Güterklassifizierung, Methodik der Sanktionslistenprüfung
Risikounabhängige Sanktionslistenprüfungen gegen schwer identifizierbare Sanktionslisteneinträge verhindern die Übernahme von Verantwortung (Beurteilung, Entscheid) und erfordern einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand.

Beispiele: Blockierte Guthaben, indirektes Zurverfügungstellen

Getrennte Verantwortung verhindert ganzheitlichen (Denk-)Ansätze, Integration von Kontrolle in Geschäftsprozesse (ERP-System) und Übernahme von Verantwortung (Beurteilung, Entscheid).

Beispiele: Behörden (Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)); Wirtschaft (Finanzen, Logistik, Recht, Verkauf, Technik, Produktion etc.)

Compliance vs. Effizienz oder Compliance dank Effizienz?

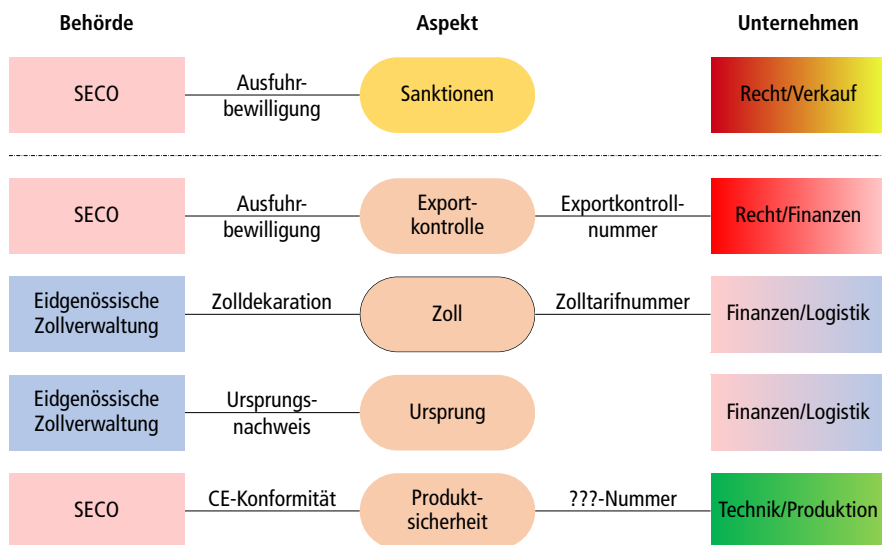
Verstöße: Absichtlich (Bestechung) vs. Unabsichtlich (Unbewilligte Ausfuhr/Code 2)

Gründe: Bereicherung, Geschäftsvorteile vs. Unkenntnisse, Missverständnisse

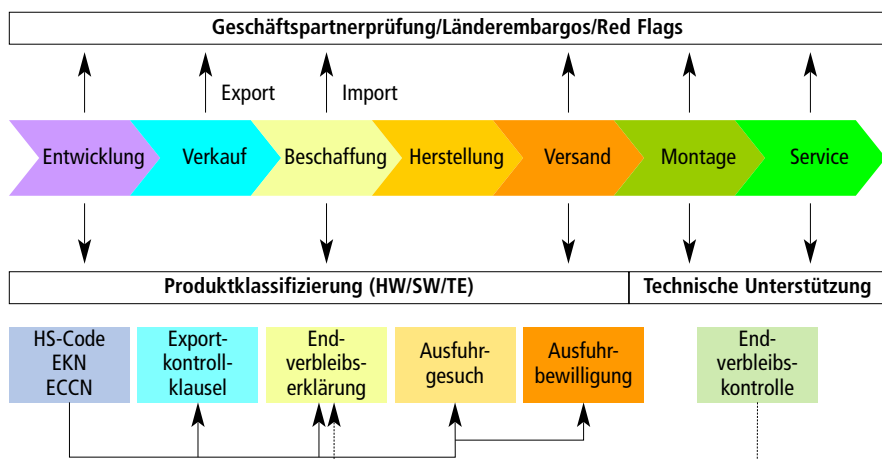
Maßnahmen: Bußen, Strafen vs. Schulungen, Prozesse, Hilfsmittel (EDV)

Konsequenzen: Kontrollaufwand, Ineffizienz vs. Effizienz- und Qualitätssteigerung

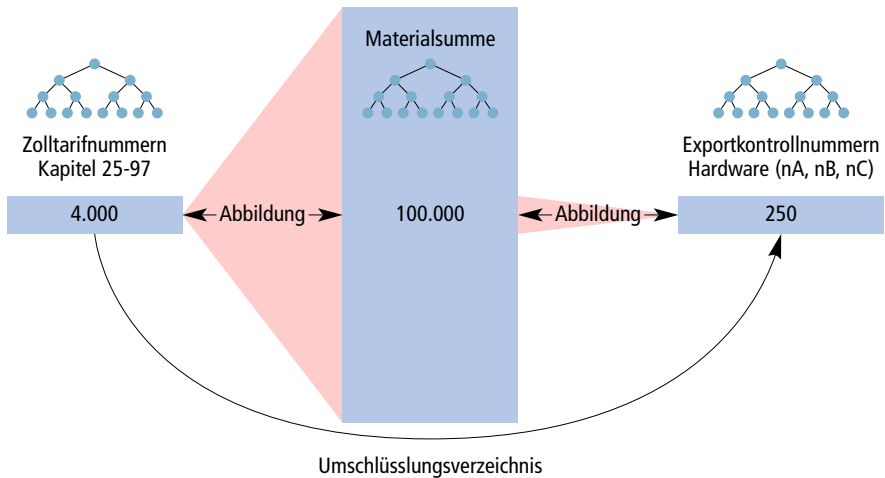
Zuständigkeiten für Außenwirtschaftsaspekte



Exportkontrolldokumente im Geschäftsprozess



Produktklassifizierung mittels Abbildungsvorschrift



Sanktionslistenprüfung: Verhältnismässiger Aufwand?

Prüfungen/Jahr: 2 Mio.

„Treffer“-quote 10%: 200.000

Prüfungen/Arbeitstag: 800

Zeitaufwand/Tag (1 Min./„Treffer“): 13 Std.

Mehrheitsverhältnisse, Dominanz: ?

Sanktionslistenumfang SECO: 2.080

- Personen: 1.550 (von 7,6 Mrd.)
- Organisationen: 630 (von ca. 50 Mio.)

Podiumsdiskussion „Compliance in Unternehmen“

**Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Lothar Harings
EFA-Vorstand, Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Hamburg/Brüssel**

**Zusammengefasst von Dr. Karina Witte
Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster**

In der folgenden Diskussion, geleitet von Herrn Dr. Harings, Graf von Westphalen, EFA-Vorstand, Hamburg, fragte dieser, ob die Unternehmen wirklich ein Interesse daran hätten, verbindliche Vorgaben für die Umsetzung von Compliance-Maßnahmen seitens der Zollverwaltung zu erhalten.

Herr Prof. Dr. Witte, AWB, Münster, verdeutlichte in diesem Zusammenhang, dass sich die Anforderungen an die Unternehmen aus dem Gesetz ergäben, die Umsetzung seitens der Unternehmen und die Kontrolle dann seitens der Zollverwaltung erfolge.

Frau Dr. Mildenerger, MDg Bundesministerium der Finanzen, Unterabteilungsleiterin III B, Berlin, ergänzte hierzu, dass es der Zollverwaltung nicht möglich sei, angesichts der unterschiedlichen Unternehmensmodelle die jeweiligen Interessen zu berücksichtigen, Die Zollverwaltung stünde der Wirtschaft als Partner, nicht als Organisator, zur Seite.

Herr Wintergerst, AAA Außenhandelswerkstatt GmbH, Untersiggenthal, stellte klar, dass er keine genauen Vorgaben seitens der Zollverwaltung erwarte, dass es jedoch Richtlinien geben solle, an denen sich die Unternehmen orientieren können sollten. Auch sei es wichtig, Anforderungen im Vorhinein zu konkretisieren und sich nicht auf nachträgliche Kontrollen zu beschränken. So gebe es beispielsweise keinerlei Vorgaben dahingehend, wie Sanktionslisten zu prüfen seien und unter welchen Voraussetzungen ein Treffer vorliege.

Herr Bulters, CATTs, Amsterdam, zeigte die Parallelität zur Situation in den Niederlanden auf. Auch hier gebe es keine konkreten Richtlinien und die Verantwortung liege am Ende bei den jeweiligen Unternehmen.

Auf die möglichen Richtlinien zurückkommend fügte Herr Prof. Dr. Witte ein Beispiel aus der Praxis ein, das deren Notwendigkeit einmal mehr verdeutlichte: Ein Unternehmen wollte den AEO-Status erhalten und sollte aus diesem Grund einen Sicherungszaun bauen. Im Vorfeld habe sich dieses Unternehmen an die deutsche Zollverwaltung gewandt, um zu erfahren, wie hoch der Zaun gebaut werden sollte. Daraufhin habe die Zollverwaltung geantwortet, dass der Zaun erst einmal gebaut werden soll, um in der Folge zu prüfen, ob er den Anforderungen genüge. Diese Szenario solle als Beispiel dienen, dass Richtlinien, die eine Abstimmung zwischen den Hauptzollämtern vor Ort und den Unternehmen ermöglichen, dringend notwendig seien.

Eine weitere Frage wurde dahingehend gestellt, ob die Prüfung des Compliance-Systems auch zur Prüfung der Vorgaben des Zollrechts eingesetzt werden könnten. Daraufhin wollte Frau Dr. Mildenerger keinen Vergleich zwischen Finanz- und Zollverwaltung ziehen. Herr Prof. Dr. Witte verdeutlichte ergänzend, dass die Tax Compliance für den Zollbereich nicht ausreiche. Erstere decke nicht alle Bereiche des Zollrechts ab.

Bezogen auf das von Herrn Prof. Dr. Witte angesprochene Beispiel wurde berichtet, dass die Kommunikation mit der Generalzolldirektion und dem Bundesfinanzministerium häufig in die richtige Richtung gehe, auf Ortsebene mit den Hauptzollämtern aber immer wieder Probleme aufkämen.

Frau Dr. Mildenerger betonte, dass gerade dies ein Grund für die Einrichtung der Generalzolldirektion gewesen sei: Kommunikation und Dialog seien eben ein fortlaufender Prozess.

Dies leitete Herr Dr. Harings zu der Frage, ob die Zollverwaltung nicht etwa darauf geschult werden müsse, strukturelle Themen als Ganzes zu prüfen und sich nicht auf Einzelfälle, wie etwa die Tarifierung, zu beschränken.

Dazu wurde seitens Frau Dr. Mildenerger geantwortet, dass das eine das andere bedinge, von Herrn Prof. Dr. Witte angeregt, dass die Unternehmen, die den AEO-Status besäßen, jedenfalls nicht vorrangig zu prüfen seien.

Sodann wurde die Frage auf den Umfang der Unterrichtungspflichten der Unternehmen gerichtet. Konkret ging es darum, ob bereits einzelne Fehler gemeldet werden müssten oder erst dann gemeldet werden müsse, wenn die Bewilligung als Ganzes betroffen sei.

Herr Prof. Dr. Witte konkretisierte diesbezüglich, dass es nicht darum gehe, jeden einzelnen Arbeitsfehler zu melden. Vielmehr beträfe es Fehler oder Ereignisse, die grundsätzlichen Einfluss auf die Bewilligung haben können. Hierbei könne als Richtschnur gelten, ob sich im ursprünglich auszufüllenden Fragebogen Entscheidendes ändere. Als Beispiel nannte er den Wechsel in der Geschäftsführung oder den Erwerb neuer Grundstücke. Im Rahmen der Zollschuldentstehung müsse der Fehler ggf. gemäß Art. 103 Buchst. e) IA gemeldet werden, um die Zollschuld zum Erlöschen zu bringen.

Den Komplex IKs betreffend wurde angeregt, ob die Zollverwaltung den Unternehmen nicht die tatsächlichen Anmeldedaten zur Verfügung stellen könnten, um den Unternehmen anhand dieser Daten interne Kontrollen zu ermöglichen, zumal die Zollverwaltung diese Daten auch an andere Behörden weitergebe. Daraufhin kam aus dem Auditorium der Hinweis, dass eine Herausgabe auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) möglich sei. Jedoch bestünde keine Möglichkeit einer zentralen Abfrage, vielmehr müssten die Daten bei jedem Hauptzollamt einzeln abgefragt werden. Diesbezüglich bestünde erhebliches Verbesserungspotenzial.

In ihren jeweiligen Schlussbemerkungen führten die Referenten folgendes aus:

Herr Bulters wies die Compliance betreffend darauf hin, dass auch kleinere Unternehmen sich das notwendige Wissen aneignen müssten, um sich selbst zu schützen.

Herr Wintergerst betonte, die Compliance-Daten betreffend, dass es sich hier um Daten handele, die als Teil des normalen Geschäftsprozesses zu sehen seien. Diese Informationen seien notwendig für das Unternehmen und nicht lediglich behördlicherseits gestellte Anforderungen.

Frau Dr. Mildenberger verwies einmal mehr auf die Notwendigkeit des Dialogs. Hier könnte auch Compliance unabhängig von den betreffenden Personen ein Mittel sein, um Wissen im Unternehmen zu halten, wenn es in die Prozesse integriert werde.

Herr Prof. Dr. Witte zitierte in diesem Zusammenhang Art. 14 UZK. Dieser zielt auf die regelmäßige Dialogpflege durch die Zollverwaltung. Auch unter diesem Aspekt sollten die Hauptzollämter auf Ortsebene in den Dialog mit den ortsansässigen Unternehmen treten.

Neubewertungen von Bewilligungen

Dr. Susanne Aigner
EU-Kommission, DG Steuern und Zollunion, Brüssel

Neubewertung

- Überprüfung aller Bewilligungen auf Einhaltung von und Anpassung an UZK-Kriterien
- Ausnahmen (z.B. befristete Bewilligungen; BTI/BOI; SASP bis deployment CCI/AES)
- UZK gilt seit dem 1.5.2016; alte Bewilligungen sind gültig, aber zu den Konditionen des UZK (vgl. Korrespondenztabelle Anhang 90 DA)
- Sicherheiten: verpflichtend ab Neubewertung
→ TERMIN: 30.4.2019

Herausforderungen

- Nicht alle IT Systeme sind termingerecht verfügbar aber Neubewertung unaufschiebbar
- AEO-Neubewertung in vielen Fällen verknüpft mit Neubewertung anderer Bewilligungen
- Schutz der finanziellen Interessen in Gefahr?
- Vergleichen wir Gleiches mit Gleichem (z.B. Local Clearance/EIDR – Einfluss auf Customs Union Performance Indicators)
- Inhaber alter vs. Inhaber neuer Bewilligungen

Neubewertungen von Bewilligungen

Corinna Heyder
Generalzolldirektion, Direktion V, Hamburg

Einleitung

Als Arbeitsbereichsleiterin bei der Generalzolldirektion Fachdirektion V für allgemeines Zollrecht bin ich zuständig für den Bereich Bewilligungen, dies umfasst die Neubewertung und den Bereich der Sicherheitsleistung sowie den Komplex AEO. Die Fachdirektion V ist zuständig für die bundesweite operative Umsetzung des allgemeinen Zollrechts. Dabei begleiten wir – gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen – die Weiterentwicklung des Zollrechts in Brüssel. Dort nehmen wir an Ausschüssen und Arbeitsgruppen teil und setzen das Zollrecht dann z.B. durch Verwaltungsanweisungen operativ. Dabei üben wir auch die Rechts- und Fachaufsicht über die Hauptzollämter aus.

Heute bin ich hier, um über den aktuellen Stand der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen zu sprechen. Und dabei möchte ich Ihnen einen praktischen Ausblick auf die Herausforderungen in den verbleibenden 11 Monaten bis zum Ende des Übergangszeitraums zum 1.5.2019 geben. Nach dem visionären Beginn des Zollrechtstags ist dies möglicherweise ein harter Aufschlag in die zollrechtliche Praxis. Dennoch steht auch die Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen in engem Zusammenhang mit der Digitalisierung.

Wenn wir darüber sprechen, die Zollprozesse weiter zu digitalisieren und auch die Warenabfertigung stärker zu automatisieren, kommen wir nicht umhin die Wirtschaftsbeteiligten selbst näher zu betrachten. Und da setzt der UZK mit seinen vereinheitlichten Bewilligungskriterien an. Indem wir bei der Neubewertung die Unternehmen insgesamt im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit, ihre Buchführung, ihre Zahlungsfähigkeit – sofern dieses Kriterium für die jeweilige Bewilligung relevant ist – und ihre Erfahrung mit Zollangelegenheiten prüfen, ergibt sich perspektivisch die Möglichkeit auch im Rahmen der Abfertigung stärker risikoorientiert beteiligtenbezogen zu differenzieren. Die Warenkontrollen – auch unangekündigt – werden zentraler Teil der zollrechtlichen Arbeit bleiben, aber mit der fortschreitenden Digitalisierung und auch Automatisierung wird sich für zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte die Überwachung weg von einem transaktionsbasierten Ansatz hin zu einer Kontrolle im Vorwege bzw. im Nachhinein – durch Buchprüfung – verlagern.

Herausforderung der Neubewertung

Die deutsche Zollverwaltung bewertet derzeit ca. 70.000 nach dem Zollkodex erteilte Bewilligungen neu. Betroffen sind bundesweit insgesamt ca. 40.000 Bewilligungsinhaber.

Die Neubewertung wird durch die zuständigen Hauptzollämter durchgeführt und ist eine Mammutaufgabe, die derzeit von den betroffenen Bereichen neben der regulären Aufgabenwahrnehmung bearbeitet wird.

Die Generalzolldirektion steuert die Neubewertung durch zentrale Vorgaben und Zeitpläne und dabei ist es unser Ziel, bundesweit die Gleichbehandlung der Bewilligungsinhaber, insbesondere mit Hinblick auf die Leistung einer Sicherheit, zu gewährleisten.

Dabei folgen wir der Systematik des UZK die Bewilligungskriterien die uns der Art. 39 UZK vorgibt, einheitlich zu betrachten und haben uns vom bisherigen Blick der auf die einzelnen Verfahren fokussiert war, gelöst.

Organisatorischer Ablauf der Neubewertung

Um einen einheitlichen Ablauf der Neubewertung gewährleisten zu können, haben wir die Bewilligungen in drei Gruppen unterteilt für die jeweils ein unterschiedlicher Zeitplan und auch unterschiedliche Mitwirkungspflichten gelten.

Die Gruppe 1 beinhaltet die unbefristeten Bewilligungen, die zwar nach dem UZK geänderten Bewilligungskriterien unterliegen, jedoch nach der Neubewertung im Wesentlichen unverändert fortbestehen. Bei diesen Bewilligungen kann die Neubewertung grundsätzlich auf Grundlage der Fragebögen zur Selbstbewertung vor dem 1.5.2019 abgeschlossen werden.

Zu diesen Bewilligungen gehören insbesondere der AEO, vereinfachte Verfahren, die Anschreibeverfahren ohne Gestellungsbefreiung, der Zahlungsaufschub sowie der zugelassene Empfänger und Versender.

In Gruppe 2 sind die unbefristeten Bewilligungen zusammengefasst, bei denen sich ab dem 1.5.2019 insgesamt Nachteile ergeben, wie z.B. das Erfordernis einer Sicherheitsleistung oder der AEO-Status als Bewilligungsvoraussetzung.

Hier handelt es sich um die folgenden Bewilligungen: die Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung, Zolllager und die sehr zahlreichen Verwahrungslager. Diese Bewilligungen werden zum Stichtag 1.5.2019 Neubewertet.

Bei der Gruppe 3 handelt es sich um die befristeten Bewilligungen, dies sind die aktive und passive Veredelung, die Endverwendung und die vorübergehende Verwendung.

In diesen Fällen wurde die Gültigkeit aller befristeten Bestandsbewilligungen zollseitig einheitlich auf den 29.4.2019 verlängert. Erst für die auf Antrag neu zu erteilenden Bewilligungen werden ab diesem Zeitpunkt Sicherheiten erhoben.

Zeitplan der Neubewertung

Nun möchte ich Ihnen einen zeitlichen Überblick über den bisherigen Ablauf der Neubewertung und einen Ausblick auf den weiteren Ablauf geben:

Im März 2017 wurden die Bewilligungsinhaber angeschrieben und über den Ablauf der Neubewertung und die notwendigen Mitwirkungshandlungen informiert.

In der Folge haben die betroffenen Unternehmen binnen der durch das HZA gesetzten Frist den Differenzfragebogen bzw. die für sie relevanten Teile des Fragebogens eingereicht und – sofern Sie Zahlungsaufschub nutzen – einen Antrag auf Gesamtsicherheit für diesen Zahlungsaufschub gestellt.

Seit ca. Mai 2017 bewerten die Hauptzollämter die eingereichten Unterlagen und werden ab Juli 2018 beginnen die Ergebnisse der Bewilligungen der Gruppe 1 mitzuteilen.

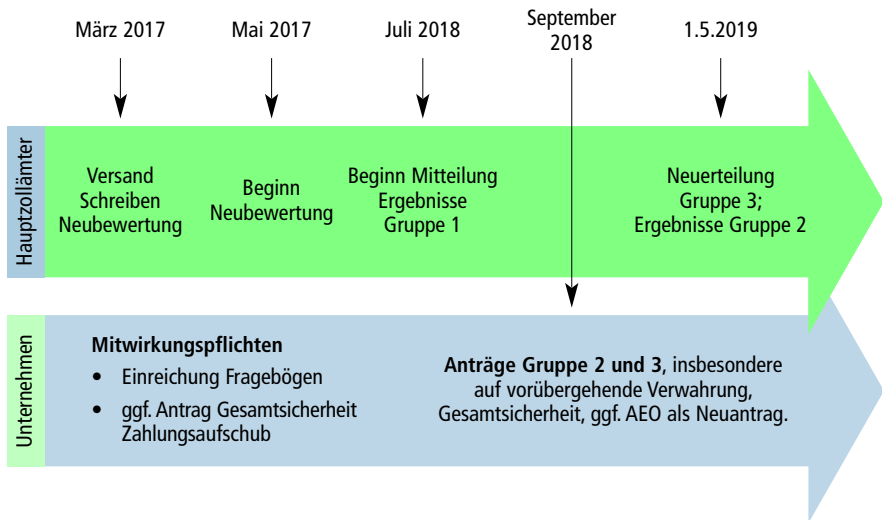
Die Gruppe 1 der Bewilligungen umfasst insgesamt ca. 43.000 Bewilligungen.

Wenn Sie Bewilligungen der Gruppe 2 und 3 innehaben, wurden Sie mit dem Schreiben zur Neubewertung aufgefordert, ab September 2018 entsprechende Anträge, insbesondere auf Bewilligung der Gesamtsicherheit, abzugeben. Warum September 2018? Hintergrund ist, dass die an den UZK angepasste Fachanwendung ATLAS-Bewilligungen im September 2018 in den Echtbetrieb gehen wird und die Hauptzollämter erst dann die Bewilligungen wirklich elektronisch ausfertigen können.

Im Mai 2019 sollten wir dann auf der Zielgerade sein mit der Neuerteilung der Bewilligungen der Gruppe 3 und der Mitteilung der Ergebnisse der Gruppe 2.

Für den Fall, dass in sehr bewilligungsstarken Hauptzollämtern die Neubewertung der Bewilligungen Gruppe 1 und 2 nicht gänzlich zum 1.5.2019 abgeschlossen werden kann, gelten diese unbefristet erteilten Bewilligungen bis zu Ihrer Neubewertung fort.

Für den Fall, dass sich regional Zeitprobleme abzeichnen, werden die Hauptzollämter die Neuerteilung der Bewilligungen priorisieren, damit eine reibungslose Abfertigung auf Grundlage aller Bewilligungen gewährleistet werden kann.



Herausforderungen bis zum 1.5.2019

Anträge ab dem 1.9.2018

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um auf die relevantesten Zusatzanträge für die Gruppe 2 hinzuweisen; entsprechende Hinweise haben die betroffenen Unternehmen bereits im Schreiben zur Neubewertung ihres Hauptzollamts bekommen. Mein Vortrag ist hier nicht ganz uneigennützig, denn die fristgerechte und formvollendete Abgabe dieser Anträge erleichtert die Arbeit der Hauptzollämter sehr.

- Unternehmen, die derzeit ein Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung nutzen, können dieses nach der Neubewertung nur weiternutzen, wenn sie AEOC sind.
- Die Neubewertung von Verwahrungslagern setzt voraus, dass die Betreiber von Verwahrungslagern ab dem 1.9.2018 einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Bewilligung Verwahrungslager beim Hauptzollamt einreichen. Formal ist dies kein Neuantrag, sondern dem Umstand geschuldet, dass der bisherige eher formlose Antrag für Verwahrungsorte nicht den UZK-Anforderungen entspricht.
- Inhaber von Verwahrungslagern und Zolllagern sind aufgefordert einen Antrag auf Bewilligung der Gesamtsicherheit zu stellen, da die Absicherung von Lagerstätten mit Einzelsicherheiten nicht praktikabel ist.
- Hier noch einmal der Hinweis, dass die befristeten Bewilligungen zusammen mit einem Antrag auf Gesamtsicherheit neu zu beantragen sind.

Für die vorgenannten Anträge gelten die verfahrensspezifischen Entscheidungsfristen.

Anträge bis zum 1.8.2018

Der Vollständigkeit halber weise ich hier noch auf eine besondere Frist für Zugelassene Versender hin.

Bis zum 1.8.2018 ist ein Antrag auf Verwendung besonderer Verschlüsse zu stellen, wenn diese Art der Nämlichkeitssicherung weiterhin genutzt werden soll.

Herausforderungen bis zum 1.5.2019

Sicherheiten

Neben der hohen Zahl an neu zu bewertenden Bewilligungen ist die wohl größte Herausforderung im Zusammenhang mit der Neubewertung die Berechnung von neu zu erhebenden Sicherheiten.

Seit 1.5.2016 ist die Leistung einer Sicherheit verbindliches Bewilligungskriterium für eine Vielzahl von Bewilligungen. Dabei ist das Konzept der Sicherheitsleistung nicht neu.

Schon nach den Regelungen des alten Zollrechts war die Leistung einer Sicherheit bei der Überführung in ein Versandverfahren und beim Zahlungsaufschub verpflichtend. Deutschland hat jedoch von der im alten Recht eingeräumten Option auch für möglicherweise entstehende Zollschulden Sicherheiten zu erheben grundsätzlich keinen Gebrauch gemacht.

Für Neubewilligungen nach UZK werden bereits Sicherheiten auch für möglicherweise entstehende Zollschulden erhoben. Für die Bestandsbewilligungen gilt die Pflicht zur Sicherheitsleistung ab dem 1.5.2019.

Umfang der Sicherheiten

Der Umfang der Sicherheiten in Deutschland umfasst die Einfuhrabgaben. Die bisherige Praxis, auf die Besicherung der Einfuhrumsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung zu verzichten, wird bis auf Weiteres fortgeführt.

Hierzu gibt es jedoch Ausnahmen:

Wie bereits unter dem Zollkodex werden im Unionsversandverfahren die Einfuhrumsatzsteuer sowie die relevanten Verbrauchssteuern abgesichert.

Und im Fall von mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligungen wird gemäß Art. 89 Abs. 2 UZK auch die Einfuhrumsatzsteuer abgesichert.

Berechnung des Referenzbetrags/Höhe der Sicherheit

Berechnung des Referenzbetrags

Die Berechnung des Referenzbetrags bzw. der Höhe der Sicherheit ist ein im Einzelfall sehr komplexes Thema. Gleichwohl möchte ich hier einmal die Grundprinzipien erläutern.

Die Berechnung des Referenzbetrags richtet sich nach den in Art. 90 Abs. 2 UZK i.V.m. Art. 155 IA festgelegten Grundsätzen. Zudem hat die EU-Kommission im Rahmen einer Arbeitsgruppe Berechnungsmodelle entwickelt und diese im Leitfaden Sicherheiten veröffentlicht, der auch in deutscher Übersetzung durch die Kommission bereitgestellt wird.

Insgesamt gilt, dass der Referenzbetrag eine ausreichende Höhe haben muss, um die entstehende Zollschuld jederzeit absichern zu können. Daraus ergibt sich der Grundsatz, dass der maximale Abgabewert für die Waren, die sich gleichzeitig in einem Zollverfahren oder der Vorübergehenden Verwahrung befinden, abgesichert werden muss.

Wenn hier genaue Angaben zur möglicherweise entstehenden Abgabenhöhe fehlen, ist mit Schätzungen zu arbeiten. Der UZK sieht in Art. 90 Abs. 1 Unterabs. 2 diese Möglichkeit ausdrücklich vor.

Die Eckwerte für die Berechnung des Referenzbetrags sind demnach

- der genaue oder geschätzte Warenwert
- der Zollsatz; sofern hier keine Angaben bekannt sind, wird ein Durchschnittszollsatz von 10% zugrunde gelegt
- und ggf. die maximale Verfahrensdauer.

Im Ergebnis führen die Berechnungsmodelle die den maximalen Abgabewert aller gleichzeitig im Verfahren befindlichen Waren zugrunde legen zu sehr hohen Sicherheiten und spiegeln das tatsächlich vorhandene Risiko eines Warenverlustes nicht real wieder.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen sieht der UZK Reduzierungsmöglichkeiten der Gesamtsicherheit für zuverlässige und zahlungsfähige Bewilligungsinhaber vor.

Eine Reduzierung bzw. ein Verzicht auf Sicherheitsleistung ist jedoch nur im Rahmen einer Bewilligung Gesamtsicherheit und nicht im Rahmen einer Einzelsicherheit möglich.

Bei möglicherweise entstehenden Zollschulden ist gemäß Art. 84 DA eine Reduktion auf 50% bzw. 30% des Referenzbetrags bzw. auch ein Verzicht auf Sicherheiten zulässig.

Bei bereits entstandenen Zollschulden, insbesondere den laufenden Zahlungsaufschub bietet der UZK die Möglichkeit der Reduktion auf 50% oder 30%, wenn das Unternehmen AEO-Status hat.

Eine kritische Frage im Zusammenhang mit der Reduzierung von Sicherheiten, war die Frage, inwieweit die Reduzierung von Sicherheiten vom Kriterium der „ausreichenden finanziellen Mittel“, d.h. der ausreichenden Liquidität des Unternehmens, nach Art. 84 DA abhängig gemacht werden darf.

Dieser Punkt wurde in Brüssel kontrovers diskutiert und zwischenzeitlich hat die Kommission einen Änderungsentwurf des Art. 84 DA im Portal für bessere Rechtssetzung veröffentlicht.

Der Änderungsentwurf sieht vor, dass das Kriterium der „ausreichenden finanziellen Mittel“ aus dem Wortlaut gestrichen wird. An seine Stelle tritt eine erweiterte Prüfung des Kriteriums der Zahlungsfähigkeit, die es ermöglicht, auch das konkrete Ausfallrisiko sowie Art und Umfang der Wirtschaftstätigkeit zu berücksichtigen.

Wir begrüßen diesen Kompromiss, da nun mehr bei der Frage der Reduzierung der Sicherheit nicht mehr ausschließlich auf die im Unternehmen vorhandene Liquidität, sondern auf das reale Verlustrisiko abgestellt werden kann, was die Bewertung, ob sich ein Unternehmen für eine Reduzierung qualifiziert, insgesamt flexibilisiert.

Überwachung des Referenzbetrags

Die Überwachung des Referenzbetrags ist gemäß Art. 156 IA eine Aufgabe des Bewilligungsinhabers. Das heißt, der Bewilligungsinhaber steht in der Pflicht zu überwachen, dass der Referenzbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.

Demnach stehen die Unternehmen vor der Herausforderung zu prüfen, wie ihre Warenwirtschaftssysteme diese Überwachung tatsächlich leisten können.

Neubewertung Lager Typ D

Ich bin jetzt am Ende meines Vortrags, möchte aber aus Gründen der Vollständigkeit noch auf die komplexe Neubewertung der Zolllager Typ D, E und E wie D hinweisen.

Bewilligungen für Zollager Typ D und E werden unter UZK umgestellt in privates Zolllager plus Bewilligung Anschreibung in der Buchführung (Art. 182 Abs. 3 UZK) mit Gestaltungsbefreiung.

Die Umstellung ist komplex. Aus diesem Grund wurden alle betroffenen Bewilligungsinhaber durch ihr zuständiges Hauptzollamt angeschrieben; zusätzlich wurde eine ATLAS-Info mit Einzelheiten zur Umsetzung veröffentlicht.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Neubewertung von Bewilligungen – Österreich

Dr. Andrea Reuter

Vorständin des Zollamts St. Pölten Krems Wiener Neustadt, Wien

Aktueller Status

- Sammeln von Informationen, Anschreiben der Wirtschaftsbeteiligten, Kommunikation im Rahmen von Dialogveranstaltungen.
- Beginn mit AEO-Bewilligungen, gefolgt von „leichter“ umzustellenden Bewilligungen (weniger Daten, keine Gesamtsicherheit).
- Komplexere Bewilligungen (Zolllager mit Zuständigkeitsübergang und dergleichen) sowie „Problemfälle“ am Ende der Übergangsphase.

Neubewertung – Datenmigration

- Bewilligungen, die schon derzeit auf IT-Basis verwaltet werden (in Österreich Zahlungsaufschub): Für Datenmigration ist eigenes Programm erforderlich.
- Bei papiermäßigen Bewilligungen ist nach der Neubewertung die Nacherfassung im elektronischen Customs Decisions System erforderlich (ein nationales System ist derzeit in der Umsetzung mit geplanter Fertigstellung Anfang 2019).

Geplante elektronische Systeme

- Das elektronisches System Customs Decisions Austria (CDA) soll lt. Plan bis Anfang 2019 stehen.
- CDA deckt das gesamte Spektrum der Bewilligungs-/Entscheidungserteilung und Überwachung/Änderung ab, der Einstieg erfolgt über ein elektronisches Unternehmer-serviceportal, das EU-Entscheidungen sowie auch nationale Entscheidungen (Erlass, Erstattung, Warenorte) zur Verfügung stellt.
- Die Fertigstellung wird voraussichtlich zu spät stattfinden, um Neubewertungsprozesse noch in CDA abzubilden, d.h. Neubewertung auf Papier mit nachträglicher Dateneingabe durch die Zollverwaltung sind weiterhin denkbar.
- Für AEO-Bewilligungen wird es eigene Anwendung geben.

Bisherige Erfahrungen

- Umstellung von Bewilligungen bei Wirtschaftsbeteiligten, die nur wenig Kontakt zum Zoll haben (z.B. nur Bewilligung für Zahlungsaufschub) und nicht AEO sind, gestalten sich teilweise schwierig.
- Das Rechtsinstitut der Gesamtsicherheit ist ein kritischer Erfolgsfaktor, jedoch relativ schwerfällig (bei jeder Teiländerung ist eine Bewilligungsänderung nötig) und komplex von den Voraussetzungen her. Es schließt zudem Wirtschaftsbeteiligte aus, die nicht in der EU ansässig sind.

Kernproblem – Sicherheiten

- Große Probleme gibt es bei der Neubewertung durch rigorose Regelungen des UZK im Bereich Sicherheiten.
- Die Berechnung des Referenzbetrags im Fall einer Gesamtsicherheit ist komplex und im Fall von Nicht-AEOs auch teuer (Anwendung des Regelzollsatzes).
- Die Überwachung wird schwierig und sehr personalintensiv für Verwaltung wie Wirtschaft.

Gesamtsicherheiten

- Einzelsicherheiten spielen in Österreich praktisch keine Rolle.
- Änderungen bei Sicherheitshöhe etc. bedeuten immer auch Änderung der Gesamtsicherheit und damit Bewilligungsänderung!
- Werden viele zeitlich parallel laufende Änderungen (z.B. Besicherung von Warenorten oder dergleichen) erwartet, schafft das Probleme bei der Änderung der Bewilligung im elektronischen System.
- Hinter jeder Gesamtsicherheit muss auch eine entsprechende Sicherheitsleistung (Bürgschaft) stehen, sofern keine Befreiung/Reduktion anwendbar ist.

Neubewertung und Gesamtsicherheit

- Zumindest drei Gesamtsicherheiten pro WB empfohlen (beliebige Anzahl möglich im geplanten elektronischen System CDA in Österreich):
 - für das Versandverfahren
 - für den Zahlungsaufschub
 - entstandene Zollschulden

- für alle anderen Verfahren
 - möglicherweise entstehende Zollschulden
 - Zolllager
 - Aktive Veredelung
 - Verwahrungslager
 - Warenort
 - Vorübergehende Verwendung
 - Endverwendung
 - ...

Sonderproblem Zolllager

- Entsprechend den UZK-Regelungen nur ein Zolllager mit mehreren Lagerstätten
- ein Ansprechpartner in Zollbehörde für Wirtschaftsbeteiligten
- Koordinationsbedarf für Zollverwaltung: Auseinanderfallen von Bewilligungsverwaltung und örtlicher Kontrolle

Neubewertung von Bewilligungen

Holger Bauer
Bayer AG, Leverkusen

Ausgangslage

- Neuer Rechtsrahmen des Unionszollkodex erfordert Neubewertung
- Rahmen gilt für unbefristete „Bestandsbewilligungen“ die nach vorherigen Vorschriften des Zollkodex erteilt wurden
- Umsetzung bis 1.5.2019
- Kriterien sind in Art. 39 UZK niedergelegt:
 - Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften
 - Führung der Geschäftsbücher und deren Kontrolle
 - Nachweis der Zahlungsfähigkeit
 - Praktische und berufliche Befähigung
 - Einhaltung der Sicherheitsstandards
- Neubewertung erweitert und verschärft im Grundsatz die Voraussetzungen für zollrechtliche Bewilligungen
- Bewilligungsinhaber AEO oder vereinfachte Verfahren sind vertraut mit Fragenkatalog zur „Selbstbewertung“ – Neubewertung erfolgt mittels ergänzendem „Differenzfragebogen“

Wichtig

AEO-Bewilligungsvoraussetzungen sind Entscheidungsgrundlage für viele zollrechtliche Bewilligungen – unabhängig davon, ob der Bewilligungsinhaber eine Bewilligung als AEO hat.

Bewertung der Vorgehensweise

- Kommunikation an die Wirtschaftsbeteiligten erfolgt im Rahmen der vorgegebenen Fristen gut und mit ausreichend „Zeitfenster“ zur Beantwortung der Fragestellungen.
- Hauptzollämter haben spezifische Arbeitsgruppen eingerichtet.
- Wirtschaftsbeteiligte erhalten Informationen auch online.
- Es können ggf. bisherige „Vorteile“ für Unternehmen entfallen.

- Neubewertung kann mit Vor-Ort-Prüfungen verbunden sein – insbesondere für die Anforderungen an Buchführung oder die Sicherheitsstandards.
- Erkenntnisse aus u.a. Zollprüfungen/Steueraufsichtsmaßnahmen können in Neubewertung mit einfließen.

Herausforderungen

Zuerst erscheint Neubewertung als nicht gravierend, bei genauer Betrachtung sind Veränderungen größer als gedacht (je nach „Zollaktivitäten“ des Unternehmens) – Veränderungen sind umfassend und detailliert zu betrachten.

Beispiele

- Veränderungen bei Bewilligungen zum Anschreibeverfahren
- Notwendigkeit zusätzlicher neuer Bewilligungen: u.a. für zugelassene Empfänger (ZE) – für die Einrichtung eines Verwahrungslager
- Neuerungen bei Sicherheitsleistungen (Gesamtsicherheit/Reduzierung)
- Bestimmte Bewilligungen zu vereinfachten Verfahren sind von der Bewilligung eines AEOC zukünftig abhängig (u.a. bei Gestellungsbefreiung, Einzige Bewilligungen)

Zukunftsausrichtung

- Wirtschaftsbeteiligten obliegt eine immer höhere Verantwortung
- Fach- und IT-Funktionen sollten erforderliche Veränderungen gemeinsam bewerten
- Aufnahme und Bewertung der Risiken – Integration in das Risiko Management System des Unternehmens
- Einrichtung eines Internen Kontrollsystems (IKS)
- Durchführung regelmäßiges Monitoring: Fachprozesse und IT
- Beachtung der Unterrichtungspflicht an die Zollbehörde
- Einrichtung eines internen Gremiums aus verschiedenen Unternehmensfunktionen (Ziel: Regelmäßige Abstimmung zu behördlichen Anforderungen)

Resümee

- Komplexität des Rechtsrahmens hat sich erhöht.
- Unternehmensfunktionen müssen sich umfassend mit der Verzahnung in Unternehmensprozesse auseinandersetzen.
- Zoll- und Außenhandelsprozesse sind als Teil der Unternehmensprozesse zwingend in Prozesslandschaft des Unternehmens zu verankern.
- Qualifikation der Mitarbeiter wird immer wichtiger.
- Ausbau der Qualifikation sinnvoll (u.a. in Bereiche wie Risiko Management, IT, Steuern)
- Mitarbeiterentwicklung und Rekrutierung nimmt einen höheren Stellenwert ein (u.a. durch demografische Entwicklung).

Podiumsdiskussion „Neubewertung von Bewilligungen“

**Moderation und Diskussionsleitung: Petra Herrmann
EFA-Vorstand, Siemens Windpower GmbH & Co. KG, Hamburg**

**Zusammengefasst von Prof. Dr. Frauke Schulmeister
Hochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung, Münster**

Nachgefragt wurde aus dem Publikum, ob der für eine Gesamtsicherheit maßgebliche Referenzbetrag insgesamt für sämtliche vom Zollbeteiligten in Anspruch genommene Verfahren ermittelt werden könnte oder ob dieser Referenzbetrag noch für jedes Verfahren getrennt berechnet werden müsste und somit nur Anmeldungen für ein einziges Zollverfahren im Rahmen des Referenzbetrags zusammengefasst werden könnten. Frau Heyder von der Generalzolldirektion beantwortete die Frage dahingehend, dass eine Gesamtsicherheit für alle Verfahren noch nicht möglich sei, vielmehr der Referenzbetrag noch für jedes Verfahren getrennt berechnet werden müsse.

Gefragt nach der Umstellung der nach dem Zollkodex bestehenden Zolllager des Typs C, D und E ging Frau Heyder davon aus, dass diese nach dem UZK in private Zolllager umgewandelt werden müssten.

Gefragt danach, ob in der Schweiz eine Zusammenfassung der Sicherheiten möglich sei, so wurde dazu ausgeführt, dass eine Transformation von Sicherheiten nicht möglich sei, also Sicherheitsbeträge zur Abdeckung vermeintlich in der AV entstehender Zollschuldbeträge nicht zur Abdeckung der in einem Zolllager evtl. entstehenden Zollschuldbeträge genutzt werden könnten.

Auf die Frage, wie oft eine Sicherheit statistisch tatsächlich realisiert werden müsste, so kristallisierte sich heraus, dass aus deutscher Sicht keine hohes Risiko bestehen würde, dass Zollschuldbeträge nicht realisiert werden könnten. Aus deutscher Sicht rechtfertigte sich somit der Aufwand der Sicherheitserhebung insoweit nicht.

Frau Dr. Aigner erklärte, dass manche Mitgliedstaaten nicht einmal für entstandene Zollschuldbeträge Sicherheiten verlangt hätten. Deshalb habe es jetzt die zwingende Einführung der Sicherheitserhebung gegeben.

Des Weiteren wurde im Publikum die Frage gestellt, wie der Nachweis der Zahlungsfähigkeit im Sinne des Art. 39 UZK zu führen sei. Vom Unternehmen, bei dem der Fragesteller beschäftigt ist, sei eine Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge gefordert worden. Das Unternehmen habe sich, da dies zu aufwendig gewesen sei, geweigert, sämtliche Nachweise zu führen und vorzulegen. Der Fragesteller hatte Zweifel, warum die Unbedenklichkeitsbescheinigung die Zahlungsfähigkeit eines

Unternehmens begründen könnte. Frau Heyder erklärte, dass die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ein wichtiges Indiz für die Zahlungsmoral und damit auch die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens sei. Allerdings sei, um den Verwaltungsaufwand des Unternehmens entsprechend zu minimieren, nur die Konzentration auf die wesentlichen Kassen bzw. Beitragszahlungen erforderlich.

Schlusswort

Dr. Lothar Harings

Graf von Westphalen, Hamburg/Brüssel, Vorstandsvorsitzender des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zölle e.V. (EFA)

Geben Sie mir bitte noch fünf Minuten für einige abschließende Worte nach diesem – wie ich fand – sehr, sehr informativen und konkreten Panel, das wir gerade erleben dürfen. Wir haben den Zollrechtstag unter dem Motto „50 Jahre Zollunion“ veranstaltet, wir haben das Jubiläum „30 Jahre EFA“ gefeiert, und ich bin eben darauf hingewiesen worden, dass es noch ein Jubiläum gibt, nämlich „10 Jahre EFA-Fanfare“, die seinerzeit in Luxemburg komponiert worden ist und uns immer wieder daran erinnert, dass wir nicht bei den Zollrechtstagen sind, um den Ausblick zu genießen und nicht nur, um draußen zu diskutieren, sondern auch ab und zu in diese Räumlichkeiten zurückzukommen. Vielen Dank, dass Sie alle so lange ausgehalten haben. Wir waren zum dritten Mal in der Schweiz, wenn ich das richtig gezählt habe, durften das besondere Ambiente am Thuner See genießen und ich glaube in Ihrer aller Namen sprechen zu dürfen, wenn ich der Eidgenössischen Zollverwaltung ganz herzlichen Dank ausspreche für diesen Tagungsort, für die Räumlichkeiten, die ausgesucht wurden, für den Thuner See, für das ganze Drumherum und auch für das Engagement im Rahmen des Zollrechtstags.

Ich möchte das Dankeschön aber nicht nur auf die Eidgenössische Zollverwaltung beschränken, sondern auch die anderen Zollverwaltungen miteinbeziehen. Wir hatten Frau Dr. Reuter, als Vertreterin der österreichischen Zollverwaltung, auf dem Panel. Die deutsche Zollverwaltung war sehr prominent an diesen beiden Tagen vertreten, mit dem Bundesfinanzministerium, mit der Generalzolldirektion, deren Vizepräsident Herr Haas anwesend war, und ich darf ganz besonders noch einmal Frau Hercher und Frau Dr. Miltenberger für Ihre Teilnahme und Unterstützung danken, auch wenn Sie jetzt nicht da sind, aber ich habe die Hoffnung, dass jemand diesen Dank weitergibt und nach Berlin ins Bundesfinanzministerium trägt. Die EU-Kommission ist alljährlich vertreten – Frau Dr. Aigner – Sie sind immer wieder ein gern gesehener Gast und aktiver Teilnehmer. Vielen Dank Ihnen. Ohne Ihren Input würde uns vieles an Fachwissen fehlen – wir brauchen Sie und hoffen, dass Sie auch weiterhin den Zollrechtstagen treu bleiben. Last but not least: die Gerichte. Wir haben viele Vertreter der Gerichte in den Mitgliedstaaten Österreich und Deutschland, von der Schweiz weiß ich es nicht sicher, aber ich schließe sie vorsorglich mit in den Dank ein.

Ganz herzlichen Dank an das Organisationsteam. Sie wissen alle – aus den letzten Jahren schon – der Vorstand steht hier vorne, gibt sein Bestes, was die inhaltliche Gestaltung des Zollrechtstags angeht. Wir werden vom Beirat unterstützt und versuchen, Ihnen ein interessantes Programm zu präsentieren. Für das ganze Drumherum ist das Organisationsteam verantwortlich. Frau Brüggemann steht dort drüben stellvertretend für das

Team. Unser Dank gilt natürlich nicht nur der Person Frau Brüggemann, sondern auch den anderen Damen und Herren, die hier tätig sind. Ich schließe die Technik mit ein, das war nicht einfach, uns mit den wechselnden Mikrofonen zu betreuen, die Dolmetscher, die – wie ich höre – ganz hervorragende Arbeit geleistet haben. Auch das ist bei den Themen, die wir besprechen, nicht immer einfach. Herzlichen Dank Ihnen.

Ich will es nicht übertreiben mit dem Dank. Danke an die Sponsoren. Unseren Hauptsponsor MIC habe ich schon erwähnt. Dank gilt auch allen anderen Sponsoren, die uns unterstützt haben, und nochmals ganz herzlichen Dank Ihnen allen, dass Sie teilgenommen haben, dass Sie die Anreise auf sich genommen haben und auch ausgeharrt haben.

Damit sind wir tatsächlich am Ende der Veranstaltung. Ich hoffe sehr, dass wir uns im nächsten Jahr wiedersehen, dann beim 31. Europäischen Zollrechtstag, der im nächsten Jahr in München stattfinden wird. Die genauen Details erfahren Sie rechtzeitig auf der Website des EFA. Schauen Sie gerne dort nach. Das Datum wird – ich beziehe immer den Mittwoch mit ein, weil da die Mitgliederversammlung ist, zu der ich Sie alle auch herzlich einlade – vom 26.-28.6.2019 sein. Dann bleibt mir nur, Ihnen allen eine gute Heimreise zu wünschen. Kommen Sie gut nach Hause, wo auch immer Sie hinmüssen. Und auf Wiedersehen im nächsten Jahr in München. Vielen Dank.

Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e.V. (EFA)

**European Forum for External Trade, Excise and Customs
– Chronik und Informationen –**

Zur Geschichte

Am 5.1.1988 wurde die Deutsche Zolljuristische Vereinigung e.V. (DZV) gegründet. Ziel war und ist, über die in der Praxis vor allem zwischen Wirtschaft und Verwaltung häufig anzutreffende Frontenbildung hinweg ein Forum für den wissenschaftlichen Gedanken- und praktischen Erfahrungsaustausch zu schaffen. Von Beginn an strebt die Vereinigung das Gespräch zwischen allen an Fragen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs Interessierten an. Die Satzung erwähnt namentlich die Berufsgruppen der in der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, den freien Berufen und der in Forschung und Lehre tätigen Personen.

Entsprechend vielfältig sind die Themen, denen man sich in den letzten 30 Jahren zugewandt hat. Dabei haben immer wieder die aktuelle Entwicklung des europäischen Zollrechts auf dem Weg zum Zollkodex und seine Anwendung, die Harmonisierung des Verbrauchssteuerrechts, das Bemühen der Europäischen Union um die Angleichung der Exportkontrollen, die Erweiterung der EU sowie der Europäische Binnenmarkt im Mittelpunkt der unterschiedlichen Projekte gestanden.

Die Hinwendung zu Europa und die Erkenntnis, dass mit dem Begriff Zollrecht die Vielfalt der angesprochenen Rechtsgebiete nur unzureichend wiedergegeben wird, hat dazu geführt, dass am 21.6.1995 anlässlich des 7. Deutschen Zollrechtstags in Dresden eine Namensänderung erfolgte. Die DZV nannte sich um in „Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e.V.“, „European Forum for External Trade, Excise and Customs“. Momentan gehören dem EFA über 280 Mitglieder an.

Zollrechtstage

Ein Hauptanliegen des Forums ist, einmal jährlich einen besonderen Diskussionsrahmen zu bieten, um die beschriebenen Ziele zu fördern und die Rechtsentwicklung zeitnah, praxisorientiert und kritisch zu begleiten. Herzstück dieser Aktivitäten ist der „Europäische Zollrechtstag“, der zuletzt von 270 Teilnehmern aus zehn Ländern besucht wurde. Seit 1989 haben 30 Zollrechtstage stattgefunden. Die dabei gehaltenen Vorträge und die entsprechenden Diskussionsberichte wurden zunächst in der „Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern“ (ZfZ) und der „Außenwirtschaftlichen Praxis“ (AW-Prax) dokumentiert. Seit 1996 erscheint neben den Tagungsberichten in verschiedenen Fachzeitschriften ein

besonderer Tagungsband – bis zum 13. Europäischen Zollrechtstag im Bundesanzeiger Verlag. Erstmals wurde der Tagungsband zum 14. Europäischen Zollrechtstag in der verbandseigenen „EFA-Schriftenreihe“ im Mendel Verlag publiziert.

Im Einzelnen fanden bislang folgende Zollrechtstage statt:

- Münster 1989 „Zoll- und Verbrauchsteuerrecht auf dem Weg zum Binnenmarkt 1992“, ZfZ-Sonderheft 1989.
- Gelsenkirchen 1990 „Außenwirtschaftsrecht und Probleme des innerdeutschen Handels“, ZfZ 1990, S. 194ff.
- Hamburg 1991 „Europäisches Zollrecht im Wandel“, ZfZ 1991, S. 194ff.
- Berlin 1992 „Verbote und Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, Harmonisierung der Verbrauchsteuern“, ZfZ 1992, S. 194ff.
- München 1993 „Europäischer Wirtschaftsraum und Binnenmarkt“, ZfZ 1993, S. 290ff.
- Münster 1994 „Steuern und Wirtschaft in Europa“, gemeinsame Veranstaltung mit der Universität Münster anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Instituts für Steuerrecht, Birk/Ehlers, Rechtsfragen des europäischen Steuer-, Außenwirtschafts- und Zollrechts, Köln 1995; ZfZ 1994, S. 258ff.
- Dresden 1995 „Zoll auf dem Weg ins Jahr 2000“, AW-Prax 1995, S. 278ff.; ZfZ 1995, S. 259ff.
- Wien 1996 „Hemmnisse und Sanktionen in der EU“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 1996; AW-Prax 1996, S. 317ff.; ZfZ 1996, S. 369ff.
- Nürnberg 1997 „Vertrauensschutz in der Europäischen Union“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 1997; AW-Prax 1997, S. 409ff. und AW-Prax 1998, S. 24ff.; ZfZ 1997, S. 278ff.
- Bremen 1998 „5 Jahre Binnenmarkt – Eine Zwischenbilanz“, Tagungsband zusammengestellt von Ulrich, Köln 1999, AW-Prax 1998, S. 419 und AW-Prax 1999, S. 20; ZfZ 1999, S. 1ff.
- Mannheim 1999 „Kontrollen – ATLAS – Risikoanalyse“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2000; AW-Prax 1999, S. 373ff., S. 406ff.; ZfZ 2000, S. 50ff.
- Salzburg 2000 „Erweiterung der Europäischen Union – Zusammenarbeit von Wirtschaft und Verwaltung – Entwicklung der Öko-/Energiesteuern“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2000; AW-Prax 2000, S. 349ff.; ZfZ 2000, S. 364ff.
- Köln 2001 „E-Commerce und Informatikverfahren im Außenhandel“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2002; AW-Prax 2001, S. 93ff.; ZfZ 2001, S. 362ff.
- Basel 2002 „Beförderungen – Präferenzen – Trade Facilitation“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Aachen 2003; AW-Prax 2002, S. 293ff.; ZfZ 2002, S. 407ff.
- Berlin 2003 „10 Jahre Binnenmarkt – EU-Erweiterung – eCustoms (The Internal Market: 10 Years On – EU Enlargement – eCustoms)“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2003; AW-Prax 2003, S. 341ff.; ZfZ 2003, S. 402ff.

- Graz 2004 „EU-Erweiterung in der Praxis – Internationales Risikomanagement (EU Enlargement in Practice – International Risk Management; L'élargissement de l'UE en pratique – La gestion internationale de risques)“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2004; AW-Prax 2004, S. 339; ZfZ 2005, S. 8ff., 42ff.
- Bonn 2005 „Partnerschaft oder Subordination? – Das Verhältnis von Wirtschaft und Zoll nach dem modernisierten Zollkodex“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2005; AW-Prax 2005, S. 327ff.; ZfZ 2005, S. 297ff. (Teil I), S. 331ff. (Teil II).
- Esslingen 2006 „Neue Chancen und Risiken für die europäische Wirtschaft – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter/Zoll und Umsatzsteuer/Neues Energiesteuergesetz/ Neuer Präferenzursprung“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2007; AW-Prax 2006, S. 327ff., S. 374ff.; ZfZ 2006, S. 280ff.
- Hamburg 2007 „Zoll im Wandel vom Abgaben- zum Sicherheitsrecht? – Erfahrungen mit dem neuen Energiesteuergesetz“, Tagungsband, hrsg. von Henke und Gellert, Witten 2007; AW-Prax 2007, S. 332ff., S. 369ff.; ZfZ 2007, S. 260ff.
- Luxemburg 2008 „40 Jahre Zollunion in Europa“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2008; AW-Prax 2008, S. 330ff., S. 377ff.; ZfZ 2008, S. 197ff.
- Linz 2009 „Zollunion und e-Government“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2009; AW-Prax 2009, S. 393ff.; ZfZ 2009, S. 197ff.
- Düsseldorf 2010 „Dialog zwischen Zoll und Wirtschaft“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2010; AW-Prax 2010, S. 291; ZfZ 2010, S. 204ff.
- Schaffhausen 2011 „Sicherheit und Freihandel“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2011; AW-Prax 2011, S. 293.
- Erfurt 2012 „Grenzerfahrung in der Europäischen Union“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2013; AW-Prax 2012, S. 373ff.
- Bonn 2013 „20 Jahre Binnenmarkt Fortschritt oder Stagnation“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2014; AW-Prax 2013, S. 287ff.; ZfZ 2013, S. 141ff.
- Esslingen 2014, „Unionszollkodex und Entwicklungen im internationalen Handel“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2014; AW-Prax 2014, S. 163ff.; ZfZ 2014, S. 173ff.
- Innsbruck 2015 „Unionszollkodex und geltendes EU-Recht im Rechtsvergleich“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2015; AW-Prax 2015, S. 373; ZfZ 2015, S. 142ff.
- Köln 2016 „Der Unionszollkodex“, Tagungsband, hrsg. von Hoell, Bochum 2017; AW-Prax 2016, S. 227; ZfZ 2016, S. 141ff.
- Bremen 2017 „Bewegte Welt – Handel in stürmischen Zeiten“, Tagungsband, hrsg. von Weiß, Bochum 2017; AW-Prax 2017, S. 317; ZfZ 2017, S. 205ff.
- Thun 2018 „50 Jahre Zollunion“, Tagungsband, hrsg. von Schulmeister, Bochum 2018, AW-Prax 2018, S. 363; ZfZ 7/2018, S. 168ff.

Außenwirtschaftsrechtstage

Seit 1996 findet darüber hinaus jährlich ein Außenwirtschaftsrechtstag zunächst in Münster später in Berlin statt. Er wird veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Außenwirtschaftsrecht e.V. (ZAR) am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität Münster.

Kooperation in Europa

Das EFA hat die auf den deutschsprachigen Raum begrenzten Tätigkeiten erweitert, indem es Kontakte zu vergleichbaren Organisationen im europäischen Ausland knüpfte. Mit der französischen Vereinigung ODASCE besteht seit 1999 ein Kooperationsabkommen. Mit der britischen Organisation SITPRO wurden bis zu deren Auflösung rege Kontakte gepflegt. Die drei Vereinigungen sind seit 2004 gemeinsam unter dem Namen Duquesne Group aufgetreten. 2008 hat sich die niederländische Organisation EVO dieser Gruppe angeschlossen.

Elektronisches Forum: Die Mailing-Liste „EFA-L“

Seit 1998 bietet EFA seinen Mitgliedern ein neues Forum des Gedanken- und Informationsaustauschs an, die Mailing-Liste „EFA-L“. Über diese Liste können EFA-Mitglieder mittels E-Mail allen eingeschriebenen EFA-Mitgliedern Nachrichten und Informationen zukommen lassen oder aktuelle Fragen diskutieren.

EFA-Schriftenreihe

Wissenschaftliche Literatur zum Außenwirtschafts-, Verbrauchsteuer- und Zollrecht aus der EFA-Schriftenreihe ist zum kostenlosen Download als PDF-Datei unter www.efaschriften.de oder über www.efa-muenster.de zugänglich. Die EFA-Schriftenreihe aus dem Mendel Verlag kann auch in Printversion bezogen werden; senden Sie Ihre Bestellung an efa@uni-muenster.de.

Wissenschaftlicher Beirat und Vorstand

Kennzeichnend für die Vereinigung ist die von Anfang an gute Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Beirat. Während ersterer auch aus arbeitstechnischen Gründen einen Schwerpunkt in Münster hat, spiegelt sich im Beirat die Vielfalt der angesprochenen Berufsgruppen wider.

Wissenschaftlicher Beirat

- Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang (Vorsitzender), Münster
- Matthias Bongartz, Regierungsdirektor, Hochschule des Bundes, Münster
- Klaus Deimel, FG Düsseldorf
- Rainer Ehmcke, Ministerialrat a.D., Bonn
- Rudolf Erb, Abteilungsleiter der Generalzolldirektion Direktion V, Hamburg
- Reinhard Fischer, Deutsche Post DHL, Bonn
- Serge Gummy, Eidgenössische Oberzolldirektion, Bern
- Dr. Christian Haid, Wirtschaftskammer Steiermark, Graz
- Prof. Dr. Isabell Halla-Heißen, Hochschule des Bundes, Münster
- Colette Hercher, Bundesministerium der Finanzen, Berlin
- Michael Lux, Rechtsanwalt, Brüssel
- Knut Milewski, Bayer AG, Leverkusen
- Dr. Klaus-Peter Müller-Eiselt, Vorsitzender Richter am BFH i.R., München
- Dr. Hans-Joachim Prieß, LL.M., Rechtsanwalt, Berlin
- Prof. Dr. Achim Rogmann, LL.M. Brunswick European Law School (BELS)
- Uwe Schröder, Bundesministerium der Finanzen, Berlin
- Prof. Dr. W. Summersberger, Johannes-Kepler-Universität, Linz
- Prof. Dr. Peter Witte, Münster

Vorstand

- Dr. Lothar Harings (Vorsitzender), Rechtsanwalt, Hamburg
- Prof. Dr. Sandra Rinnert (Stellvertretende Vorsitzende), LL.M. (Georgetown), Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Finanzen, Münster
- Frank Görtz (Stellvertretender Vorsitzender), Lufthansa Technik und Logistik Services, Hamburg
- Dr. Thomas Weiß, Rechtsanwalt, Osnabrück (Schatzmeister)
- Petra Herrmann, Siemens Windpower GmbH & Co. KG, Hamburg
- Dr. Jan Thaler, HZA Hamburg-Stadt, Hamburg
- Dr. Katja Roth, Bundesfinanzhof, München

Informationen

Eine Kontaktaufnahme zum EFA kann über die Geschäftsstelle erfolgen. Sie liefert Informationen, Satzung, Mitgliederverzeichnis und Sonstiges. Die Forumsmitglieder werden durch regelmäßige Rundbriefe über die aktuellen Aktivitäten auf dem Laufenden gehalten. Sie erhalten den Tagungsband und als Leser der AW-Prax monatlich Nachrichten, Meinungen und Aktuelles. EFA-Mitglieder haben Zugang zur Mailing-Liste „EFA-L“.

Geschäftsstelle

Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.

EFA-Geschäftsstelle

Institut für Steuerrecht

Universitätsstr. 14-16

48143 Münster

Telefon: +49 251 8327575

Telefax: +49 251 8327564

E-Mail: office@efa-muenster.de

Internet: www.efa-muenster.de

Der Klassiker: Zollrecht – Verordnungen, Gesetze, Leitlinien (EU und Deutschland)

Unser Klassiker „Zollrecht“ ermöglicht Ihnen einen einfachen Umgang mit dem umfangreichen Regelwerk des Zollrechts und bietet Verordnungen, Gesetze und Leitlinien in aktueller, konsolidierter Form. So finden Sie im Werk die gesetzlichen Grundlagen bestehend aus **UZK**, **DA**, **TDA** und **IA** in der vom Gesetzgeber vorgegebenen Struktur sowie die umfangreichen **Anhänge von DA, TDA und IA**.

Warum diese Publikation?

- Der eine arbeitet lieber mit einem gedruckten Werk, der andere bevorzugt die elektronische Anzeige auf dem Bildschirm. Hier können Sie selbst entscheiden, denn die Publikation ist als **Loseblattwerk** in zwei Ordnern und **CD-ROM** erhältlich.
- **Service+:** Durch den regelmäßigen Update-Service und eine termingenaue Einarbeitung aller Änderungen arbeiten Sie mit diesem Werk stets mit aktuell geltendem Recht!
- Die CD-ROM bietet Ihnen zum schnellen Auffinden von Begriffen, bestimmten Artikeln oder Stichwörtern **umfangreiche Such- und Filterfunktionen** sowie **Abfragemöglichkeiten**.
- **Unschlagbar benutzerfreundlich:** Zusätzlich zu den neuen Bestimmungen finden Sie das **ZollVG** und die **ZollIV** ebenfalls im Werk und erhalten im CD-Archiv Zugriff auf das alte Recht bestehend aus ZK und der zugehörigen ZK-DVO, ZollbefreiungsVO, FristenVO sowie Leitlinien der Kommission zu Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, besonderer Verwendung, Erstattung/Erlass, zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) und zu Ausfuhr und Ausgang von Waren.

Weitere Details unter
www.mendel-verlag.de/zollrecht_eu_de



Weitere Details unter
www.mendel-verlag.de/praxis-uzk

Jetzt in FOREIGN TRADE 1/2019: Handelshemmnisse und Gegenmaßnahmen!

Wichtige **News, Updates, Hintergründe** und **praktisches Insiderwissen** – FOREIGN TRADE liefert Ihnen quartalsweise Relevantes aus den Bereichen Zoll, Steuern, Warenursprung & Präferenzen, Exportkontrolle, IT-Verfahren u.v.m. Jede Ausgabe setzt einen besonderen Themenschwerpunkt.

So geht es im FOCUS der neuen **Ausgabe 1/2019** z.B. um nichttarifäre Handelshemmnisse und die in diesem Zusammenhang stehenden Herausforderungen und Maßnahmen. Mit welchen Mitteln die WTO beobachtet, die Europäische Kommission schützt und eingreift und wie auch dem Wirtschaftsbeteiligten der Lauf über die Hürden gelingt, erfahren Sie im neuen Heft!

Abgerundet wird das Heft mit Beiträgen wie:

- **Update vorübergehende Verwahrung:** Sicherheit, Referenzbetrag und zugelassene Orte
- SIA im Trader Portal – Neue Hürden bei **aktiver** und **passiver Veredelung**
- **Zollrechtsverletzungen:** EU-einheitliche Sanktionen

Sie arbeiten in einem ex- oder importorientierten Unternehmen, sind verantwortlich in den Bereichen Zoll, Außenhandel und Exportkontrolle oder möchten einfach nur wissen, wie Sie Ihre außenwirtschaftlichen Abläufe besser, sicherer, einfacher oder effektiver gestalten können? Dann ist FOREIGN TRADE nicht nur interessanter, angenehmer „Lesestoff“, sondern auch praktische Arbeitshilfe und immer wieder nützlich zum Nachschlagen.



Leseproben der einzelnen Ausgaben unter
www.mendel-verlag.de/foreigntrade

Außenwirtschaftliche Informationen gesucht und hier gefunden!

Mendel Verlag

Aus der Vielzahl an (inter-)nationalen Bestimmungen, ihren Änderungen und der Flut an neuen Meldungen filtern wir heraus, was für unsere Kunden relevant ist. Bestmöglich und professionell aufbereitet werden diese Informationen in verschiedenen Medien und Formaten herausgegeben. Beispiele für praktische Arbeitshilfen aus unserem Verlagsprogramm finden Sie im Internet unter **www.mendel-verlag.de**

MendelOnline

Seit Jahren geht unser Engagement über die klassischen Publikationsformen wie Bücher und CD-ROMs hinaus. Mit **MendelOnline** betreiben wir ein weltweit 24/7 verfügbares Internet-Portal, das die 4 Module Warenverzeichnis, Zolltarife, Importformalitäten und Ursprungsregeln enthält. Abrufbar unter **www.mendel-online.eu** – natürlich auch über mobile Endgeräte!

MendelContent

Außenwirtschaftliche Inhalte bieten wir auch zur Nutzung in firmeneigenen EDV-Systemen (z.B. SAP). Nomenklaturen und Zolltarife von über 150 Ländern, Güterlisten der Exportkontrolle, Sanktionslistendaten, Ursprungsregeln internationaler Präferenzabkommen und weiteren Content liefern wir je nach Bedarf. Informieren Sie sich hierzu unter **www.mendel-content.eu**

MendelResearch

Datenpool und Informationsressourcen unserer Außenwirtschaftsredaktion bieten die Möglichkeit der individuellen Abfrage. Bei einem Mangel an Zeit oder fehlendem Zugang stellen wir die benötigten Informationen in kundenspezifischen Dossiers, Tabellen oder Matrizen zusammen. Ob Zölle, Steuern, Formalitäten oder weitere Einfuhrbestimmungen – mehr zu dieser Dienstleistung finden Sie unter **www.mendel-research.eu**